

Netzanbindung Südharz (BBPIG Nr. 44): „Höchstspannungsleitung Schraplau/Obhausen – Wolframshausen – Vieselbach; Drehstrom Nennspannung 380 kV“

ABSCHNITT SÜD (WOLKRAMSHAUSEN – VIESELBACH)

Unterlagen zur Planfeststellung gemäß § 21 NABEG

Unterlage 11: UVP-Bericht

Anhang 3.2: Artenschutzrechtliche Betrachtung zum Alternativenvergleich



Allgemeine Informationen

Vorhabenträgerin:

50Hertz Transmission GmbH
Heidestraße 2
10557 Berlin
Deutschland
T +49 (0)30 5150-0
F +49 (0)30 5150-4477

info@50hertz.com

www.50hertz.com

Ansprechpartner/in:

Projektleiter/in
Inga von Mensenkampff

T +49 (0)30 5150-3845

F +49 (0)30 5150-4477

Inga.vonmensenkampff@50hertz.com

Erstellt durch/unter Mitwirkung von:

GICON Großmann Ingenieur Consult GmbH
Tiergartenstraße 48
01219 Dresden

Genehmigungsbehörde:

Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Tele-
kommunikation, Post und Eisenbahnen
Abteilung 8 – Netzausbau Strom,
Genehmigungsreferat 806
Heinrich-Hertz-Straße 6
03044 Cottbus

Inhaltsverzeichnis

I	Tabellenverzeichnis	3
1.	Einleitung/Methode	5
2.	Prüfung der Verbotstatbestände	7
2.1.	Alternativenvergleich B1/B3 Immenrode	7
2.1.1.	Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie	7
2.1.2.	Brutvögel	15
2.1.3.	Rastvögel	34
2.1.4.	Zusammenfassende Gegenüberstellung	38
2.2.	Alternativenvergleich F1/F1.1/F2/F2.1	44
2.2.1.	Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie	44
2.2.2.	Brutvögel	54
2.2.3.	Rastvögel	82
2.2.4.	Zusammenfassende Gegenüberstellung	85
3.	Maßnahmen zur Vermeidung und zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität	92
4.	Zusammenfassung	94
5.	Literaturverzeichnis	95

I Tabellenverzeichnis

Tabelle 1:	Beschreibung der Auswirkungen sowie Prüfung der Verbotstatbestände für Fledermäuse im Alternativbereich B1 und B3.....	7
Tabelle 2:	Grobanalyse Vorkommen der Brutvogelarten für den Alternativenvergleich B1 und B3...	15
Tabelle 3:	Beschreibung der Auswirkungen sowie Prüfung der Verbotstatbestände für das Blässhuhn im Alternativbereich B1 und B3 Immenrode	19
Tabelle 4:	Beschreibung der Auswirkungen sowie Prüfung der Verbotstatbestände für die Grauammer im Alternativbereich B1 und B3 Immenrode	22
Tabelle 5:	Beschreibung der Auswirkungen sowie Prüfung der Verbotstatbestände für den Neuntötter im Alternativbereich B1 und B3 Immenrode	25
Tabelle 6:	Beschreibung der Auswirkungen sowie Prüfung der Verbotstatbestände für das Stockente im Alternativbereich B1 und B3 Immenrode	28
Tabelle 7:	Beschreibung der Auswirkungen sowie Prüfung der Verbotstatbestände für das Teichhuhn/Teichralle im Alternativbereich B1 und B3 Immenrode.....	31
Tabelle 8:	Beschreibung der Auswirkungen sowie Prüfung der Verbotstatbestände für die Wasserralle im Alternativbereich B1 und B3 Immenrode	33
Tabelle 9:	Liste der zu prüfenden Rastvogellebensräume im Alternativenvergleich B1/B3	35
Tabelle 10:	Beschreibung der Auswirkungen sowie Prüfung der Verbotstatbestände im Alternativenvergleich B1/B3.....	36
Tabelle 11:	Zusammenfassende Gegenüberstellung der Prüfergebnisse bei Umsetzung der Trassenalternativen B1/B3.....	38
Tabelle 12:	Beschreibung der Auswirkungen sowie Prüfung der Verbotstatbestände für Fledermäuse im Alternativbereich F1/F1.1/F2/F2.1.....	44
Tabelle 13:	Beschreibung der Auswirkungen sowie Prüfung der Verbotstatbestände für die Kreuzkröte im Alternativbereich F1/F1.1/F2/F2.1.....	48
Tabelle 14:	Beschreibung der Auswirkungen sowie Prüfung der Verbotstatbestände für die Zauneidechse im Alternativbereich F1/F1.1/F2/F2.1	50
Tabelle 15:	Grobanalyse vorkommender Brutvogelarten für den Alternativenvergleich F1/F1.1/F2/F2.1 Greußen	54
Tabelle 16:	Beschreibung der Auswirkungen sowie Prüfung der Verbotstatbestände für das Baumpieper im Alternativbereich F1/F1.1/F2/F2.1 Greußen.....	58
Tabelle 17:	Beschreibung der Auswirkungen sowie Prüfung der Verbotstatbestände für die Grauammer im Alternativbereich F1/F1.1/F2/F2.1 Greußen	61
Tabelle 18:	Beschreibung der Auswirkungen sowie Prüfung der Verbotstatbestände für den Neuntötter im Alternativbereich F1/F1.1/F2/F2.1 Greußen	66
Tabelle 19:	Beschreibung der Auswirkungen sowie Prüfung der Verbotstatbestände für das Rebhuhn im Alternativbereich F1/F1.1/F2/F2.1 Greußen	69
Tabelle 20:	Beschreibung der Auswirkungen sowie Prüfung der Verbotstatbestände für die Stockente im Alternativbereich F1/F1.1/F2/F2.1 Greußen	73

Tabelle 21: Beschreibung der Auswirkungen sowie Prüfung der Verbotstatbestände für den Wendehals im Alternativbereich F1/F1.1/F2/F2.1 Greußen	79
Tabelle 22: Grobanalyse bedeutender Rastvogellebensräume für den Alternativenvergleich F1, F1.1 und F2.1	82
Tabelle 23: Zusammenfassende Gegenüberstellung der Prüfergebnisse bei Umsetzung der Trassenalternativen F1/F1.1 und F2.1 „Greußen“	85

1. Einleitung/Methode

Als Grundlage für den Alternativenvergleich wurde die Artenschutzrechtliche Ersteinschätzung der Bundesfachplanung (BFP) herangezogen. Die dort genutzten Grundlagendaten wurden zunächst überprüft und aktualisiert. Darüber hinaus erfolgte auf Basis der aktuellen Kartierungen (vgl. Unterlagen 15) eine Aktualisierung des Bestands für den Untersuchungsraum. Als Grundlage für die Bewertung werden folgende Informationen zur Planung und zum Bestand verwendet:

- aktuelle Planung (Maststandorte, Mastmontage- und Demontageflächen, Zuwegungen, Schutzstreifen, Provisorien, Gerüststandorte)
- Strukturbäume mit Quartierpotenzial für Fledermäuse (vgl. Unterlage 15.1)
- Kartiererergebnisse planungsrelevanter Arten, sofern für den Alternativenvergleich maßgeblich entscheidend (vgl. Unterlage 15.1)
- avifaunistische Rastvogel-Funktionsgebiete (vgl. Unterlage 11)

Auf dieser Grundlage wird eine vergleichende artenschutzrechtliche Betrachtung der zwei Alternativbereiche B „Immenrode“ und F „Greußen“ vorgenommen. Das Ziel ist jeweils diejenige Alternative zu ermitteln, die aus artenschutzrechtlicher Sicht die günstigste Alternative darstellt. Bereits auf der Ebene der Bundesfachplanung wurden mit hoher Wahrscheinlichkeit artenschutzrechtliche Verbote für das Vorhaben ausgeschlossen. Entsprechend zielt der Alternativenvergleich auch darauf ab, Beeinträchtigungen unterhalb der Schwelle des Verbotstatbestands zu lokalisieren und daraus eine Rangfolge zu erstellen.

Für die Beurteilung von Auswirkungen bzw. Empfindlichkeiten der Arten und Artengruppen werden insbesondere folgende Quellen verwendet:

- die Angaben von GASSNER et al. (2010) in BERNOTAT & DIERSCHKE (2021) zu Fluchtdistanzen,
- die Methodik zur Bestimmung des konstellationsspezifischen Risikos (sofern sie in der vorliegenden Prüfung Betrachtung findet) sowie die artbezogene Einstufung der vorhabentypspezifischen Mortalitätsgefährdung (vMGI) von Vögeln an Freileitungen erfolgt in Anlehnung an die Methodik von BERNOTAT & DIERSCHKE (2021)
- die Angaben zur artspezifischen Wirksamkeit von Vogelschutzmarkern werden aus LIESENJOHANN et al. (2019) entnommen,
- das BfN-Fachinformationssystem (FFH-VP-Info) hinsichtlich ökologischer Angaben, wie z. B. Raumbedarf und Aktionsräume von Arten, und Angaben zu Auswirkungen von Vorhaben auf Arten und Lebensräume.

Auf Grundlage der Verknüpfung der Wirkungen des Vorhabens mit den aktuellen Vorkommen der prüfrelevanten Arten erfolgt jeweils eine eigenständige Bewertung für jede Alternative. Eine detaillierte Beschreibung der Wirkfaktoren sowie eine Erläuterung der Bewertungsmethodik erfolgt im Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag (Unterlage 13). Insgesamt werden genauere und zum Teil alternativen-entscheidende Aussagen zu folgenden Wirkfaktoren gemacht:

- Baubedingte Inanspruchnahme von Flächen einschließlich Fallenwirkung (Mortalität) von Bauflächen für Tiere (UA1)
- Baubedingte Störungen, Emissionen und Erschütterungen (UA3)
- Anlagebedingter Flächenverlust bzw. Habitatverlust (UA6)
- Anlagebedingte Funktionsverluste und visuelle Störungen (UA7)
- Bau- und anlagebedingte Verletzung/Tötung von Tieren durch Kollision mit der Freileitung/mit Provisorien (UA8) und

— Bau- und betriebsbedingte Veränderungen von Flächen durch Beseitigung bzw. Beschränkung von Vegetationsaufwuchs im Schutzstreifen (UA9).

In Kapitel 2 werden die Auswirkungen auf artenschutzrechtlich relevante alternativen-entscheidende Arten und Artengruppen für die jeweiligen Alternativen beschrieben und es wird geprüft, ob die Auswirkungen zum Eintreten von Verbotstatbeständen gemäß § 44 BNatSchG führen können. Erforderliche Vermeidungsmaßnahmen werden aufgeführt. Die Darstellung erfolgt in einer vergleichenden Tabelle, wobei im abschließenden Fazit die Unterschiede zwischen den Alternativen zusammengefasst werden und sofern möglich darauf hingewiesen wird, welche Alternative mit geringeren Beeinträchtigungen verbunden ist. Am Ende des Kapitels erfolgt für alle relevanten Arten eine zusammenfassende Gegenüberstellung aus Artenschutzsicht einschließlich der notwendigen Maßnahmen bei Umsetzung der Alternativen und ein Fazit, welche Alternative aus artenschutzrechtlicher Sicht als günstiger zu bewerten ist. Neben der Betrachtung, ob voraussichtlich Verbotstatbestände erfüllt werden, wird dabei auch auf den Umfang der erforderlichen Maßnahmen sowie den Umfang und gegebenenfalls die Schwere der Betroffenheit eingegangen.

Ein Eingriff in bestehende Bauwerke mit einer potenziellen Habitatnutzung durch Fledermausarten erfolgt nicht. Entsprechend werden an dieser Stelle nur baumbewohnende Fledermausarten bzw. Bauwerke erschließende Arten mit niedriger Strukturbindung, also Arten, die zwar vorwiegend in Bauwerken quartieren, jedoch auch in Baumhöhlen vorkommen können, betrachtet.

Bei der Prüfung europäischer Vogelarten werden im Alternativenvergleich lediglich die planungsrelevanten Arten behandelt. Aus der Betrachtung nachgewiesener sonstiger ungefährdeter Vogelarten mit einem günstigen Erhaltungszustand sind keine alternativen-entscheidenden Aussagen zu erwarten. Für diese Arten kann eine Erfüllung der Verbotstatbestände aufgrund ihrer Häufigkeit und Anpassungsfähigkeit ausgeschlossen werden, da davon ausgegangen werden kann, dass die ökologische Funktion ihrer Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang (bezogen auf § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG) weiterhin gewahrt wird bzw. keine Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population eintritt (bezogen auf § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG). Maßnahmen zur Vermeidung von Tötungen oder Verletzungen durch die Baufeldfreimachung oder durch Anflug an die Freileitung sonstiger ungefährdeter Vogelarten werden im Alternativenvergleich durch die Betrachtung der planungsrelevanten Arten abgedeckt. Eine Betrachtung ungefährdeter Vogelarten liefert somit keine zusätzlichen alternativen-entscheidenden Aussagen. Wesentliche entscheidungsrelevante Beeinträchtigungen unterhalb der Verbotstatbestandsschwelle sind durch die Betrachtung der ungefährdeten Arten ebenfalls nicht zu erwarten. Aufgrund der Häufigkeit und ihrem steten Vorkommen in entsprechenden Lebensräumen (Wald, Acker, Grünland etc.) ist ihre allgemeine Beeinträchtigung bereits im Gesamt-Alternativenvergleich durch die Betrachtung der Biotope in ausreichendem Maße prognostiziert und abgedeckt.

Darüber hinaus erfolgt keine Betrachtung planungsrelevanter Arten, für die im Untersuchungsraum lediglich vereinzelte Nachweise als Brutzeitfeststellung, Durchzügler oder Rastvogel außerhalb der detaillierter erfassten Rastvogelfunktionsräume vorliegen. Für diese Arten sind die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG nicht erfüllt. Da sich keine Brutplätze dieser Arten im zukünftigen Baufeld befinden, sind keine baubedingten Tötungen und Verletzungen infolge einer Zerstörung von Nestern und Eiern zu erwarten. Ebenso kann eine Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten ausgeschlossen werden. Signifikant erhöhte anlagebedingte Kollisionsrisiken oder erhebliche Störungen durch den Bau der Freileitung sind aufgrund der einzelnen, meist temporären Vorkommen dieser Arten nicht zu prognostizieren.

Abschließend wird in Kap. 4 eine Zusammenfassung des Alternativenvergleichs gegeben.

2. Prüfung der Verbotstatbestände

2.1. Alternativenvergleich B1/B3 Immenrode

Relevant für den Alternativenvergleich B1/B3 „Immenrode“ in Segment B ist der Bereich zwischen Mast 8_2 und WP11.

2.1.1. Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

2.1.1.1. Fledermäuse

Vorkommen der Artengruppe in Bezug zum Vorhaben, daraus abgeleitete Wirkempfindlichkeit und Relevanz hinsichtlich der Alternativenbetrachtung

Bäume mit quartiergeeigneten Strukturen für baumbewohnende Fledermausarten sind in den größeren Gehölzflächen nördlich bei Mast 8_2 sowie zwischen dem Mast 8_2 und Mast 8_3/WP9_3 vorhanden. Die Auswirkungen betreffen beide Alternativen in gleichem Maße und werden nachfolgend nicht weiter behandelt.

B1: Zwischen WP9 und Mast 9_1 sowie zwischen Mast 9_1 und Mast 9_2 findet ein zeitversetzter Holzeinschlag in eine Struktur mit mittlerem bis hohem Quartierpotenzial und einem Höhlenbaum mit geringem Zwischenquartierpotenzial statt.

B3: Zwischen Mast 9_1_3 und Mast 9_2_3 sowie zwischen Mast 9_2_3 und Mast 9_3_3 findet ein zeitversetzter Holzeinschlag in eine Struktur mit mittlerem bis hohem Quartierpotenzial statt.

Lärmimmissionen im unmittelbaren Umfeld von Winterquartieren, können für Fledermäuse kritisch sein, sofern dadurch Tiere aus dem Winterschlaf geweckt werden und als Folge Energiereserverluste und nachhaltige Schädigungen von Individuen zu befürchten sind. Im Bereich von potenziellen Winterquartieren ist nicht generell von einer Beeinträchtigung durch Lärm zu rechnen, sondern nur dann, wenn sehr hohe Lärmpegel auftreten oder Vibrationen bzw. Erschütterungen in Quartiernähe stattfinden (LBV SH (Hrsg.) 2020). Bei Sommerquartieren inkl. Wochenstuben ist dagegen nicht mit relevanten Beeinträchtigungen durch Lärm und Vibrationen zu rechnen, da die Tiere ggf. temporär auf weniger gestörte Quartiere im Umfeld ausweichen können. Winterquartiere sind von den Alternativen nicht betroffen.

Beschreibung und Bewertung der Auswirkungen

Tabelle 1: Beschreibung der Auswirkungen sowie Prüfung der Verbotstatbestände für Fledermäuse im Alternativbereich B1 und B3

Verbotstatbestand	Erläuterung zur Betroffenheit, notwendige Maßnahmen und Angaben zur Erfüllung des Verbotstatbestandes	
	B1	B3
Verletzen und Töten gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 S. 2 Nr. 1 BNatSchG	Neben den o.g. Eingriffen finden betriebsbedingte Holzeinschläge in den Bereichen zwischen WP9 und Mast 9_1_1 sowie zwischen Mast 9_1_1 und Mast 9_2_1, in potenziell geeignete Quartierstrukturen für Fledermäuse statt. Zudem wird ein Eingriff in einen Baum (Baum Nr. 109) mit ge-	Neben den o.g. Eingriffen finden betriebsbedingte Holzeinschläge in den Bereichen zwischen Mast 9_1_3 und Mast 9_2_3 sowie zwischen Mast 9_2_3 und Mast 9_3_3, in potenziell geeignete Quartierstrukturen für Fledermäuse statt. Ein Nachweis, von besetzten Quartieren, der Art liegt nicht vor.

Verbotstatbestand	Erläuterung zur Betroffenheit, notwendige Maßnahmen und Angaben zur Erfüllung des Verbotstatbestandes	
	B1	B3
	<p>ringem Quartierpotenzial für Zwischenquartiere prognostiziert. Ein Nachweis, von besetzten Quartieren, der Art liegt nicht vor.</p> <p>Um eine betriebsbedingte Tötung von Fledermäusen zu vermeiden, erfolgt vor dem Holzeinschlag, vor der Winterperiode, eine Kontrolle auf aktuellen Besatz der Quartierstrukturen. Sofern kein Besatz der Quartierstruktur/Baumhöhle festgestellt wird, wird diese verschlossen. Bei Feststellung einer Nutzung der Strukturen erfolgt der Verschluss mit einem Einwegeverschluss, sodass eine Nutzung während der Baumfällungen ausgeschlossen werden kann (V_{AR8}).</p> <p>Eine signifikante Erhöhung des Verletzungs- und Tötungsrisikos von Fledermäusen bei Anwendung o.g. Maßnahme ausgeschlossen.</p>	<p>Um eine betriebsbedingte Tötung von Fledermäusen zu vermeiden, erfolgt vor dem Holzeinschlag, vor der Winterperiode, eine Kontrolle auf aktuellen Besatz der Quartierstrukturen. Sofern kein Besatz der Quartierstruktur/Baumhöhle festgestellt wird, wird diese verschlossen. Bei Feststellung einer Nutzung der Strukturen erfolgt der Verschluss mit einem Einwegeverschluss, sodass eine Nutzung während der Baumfällungen ausgeschlossen werden kann (V_{AR8}).</p> <p>Eine signifikante Erhöhung des Verletzungs- und Tötungsrisikos von Fledermäusen bei Anwendung o.g. Maßnahme ausgeschlossen.</p>
Erhebliche Störung gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG	Bei Durchführung der o. g. Maßnahmen V _{AR8} kann eine erhebliche Störung ausgeschlossen werden.	Bei Durchführung der o. g. Maßnahmen V _{AR8} kann eine erhebliche Störung ausgeschlossen werden.
Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 S. 2 Nr. 3 BNatSchG	<p>Neben den o.g. Eingriffen finden betriebsbedingte Holzeinschläge in den Bereichen zwischen WP9 und Mast 9_1_1 sowie zwischen Mast 9_1_1 und Mast 9_2_1, in potenziell geeignete Quartierstrukturen für Fledermäuse statt. Zudem wird ein Eingriff in einen Baum (Baum Nr. 109) mit geringem Quartierpotenzial für Zwischenquartiere prognostiziert. Ein Nachweis, von besetzten Quartieren der Art. liegt nicht vor.</p> <p>Betriebsbedingte Holzeinschläge können aufgrund des noch unklaren Zeitpunkts ihrer Durchführung nicht ohne Weiteres bilanziert werden, so-</p>	<p>Neben den o.g. Eingriffen finden betriebsbedingte Holzeinschläge in den Bereichen zwischen Mast 9_1_3 und Mast 9_2_3 sowie zwischen Mast 9_2_3 und Mast 9_3_3, in potenziell geeignete Quartierstrukturen für Fledermäuse statt. Ein Nachweis, von besetzten Quartieren, der Art liegt nicht vor.</p> <p>Betriebsbedingte Holzeinschläge können aufgrund des noch unklaren Zeitpunkts ihrer Durchführung nicht ohne Weiteres bilanziert werden, sodass hierfür pauschal die Maßnahmen (V_{AR1}, V_{AR8}) vor dem Einrieb anzusetzen sind.</p>

Verbotstatbestand	Erläuterung zur Betroffenheit, notwendige Maßnahmen und Angaben zur Erfüllung des Verbotstatbestandes	
	B1	B3
	dass hierfür pauschal die Maßnahmen (V _{AR1} , V _{AR8}) vor dem Einrieb anzusetzen sind.	
Notwendige Maßnahmen	<ul style="list-style-type: none"> — V_{AR1}: Bauzeitenregelung für Bau- feldfreimachung und Fällarbeiten — V_{AR8}: Vorerkundung und Baum- höhlenverschluss Fledermäuse 	<ul style="list-style-type: none"> — V_{AR1}: Bauzeitenregelung für Bau- feldfreimachung und Fällarbeiten — V_{AR8}: Vorerkundung und Baum- höhlenverschluss Fledermäuse
Verbotstatbestand erfüllt	nein	Nein
Fazit	Für die Alternative B1 ist bei der geprüften Art unter Berücksichtigung o. g. Maßnahmen kein Verstoß gegen artenschutzrechtliche Verbote zu verzeichnen. Diese Alternative ist aufgrund des gegenüber B3 leicht erhöhten Holzeinschlags ungünstiger.	Für die Alternative B1 ist bei der geprüften Art kein Verstoß gegen artenschutzrechtliche Verbote zu verzeichnen. Diese Alternative ist aufgrund des gegenüber B1 leicht geringeren Holzeinschlags günstiger.
Rangfolge	Rang 2	Rang 1

2.1.1.2. Feldhamster

Vorkommen der Art in Bezug zum Vorhaben, daraus abgeleitete Wirkempfindlichkeit und Relevanz hinsichtlich der Alternativenbetrachtung

Der Feldhamster wurde im Bereich der Alternativen nicht direkt nachgewiesen. Ein Vorkommen ist jedoch nicht gänzlich auszuschließen. Es ergeben sich aufgrund der Potenzialflächen jedoch keine relevanten Unterschiede für die hier betrachteten Alternativen.

2.1.1.3. Fischotter

Vorkommen der Art in Bezug zum Vorhaben, daraus abgeleitete Wirkempfindlichkeit und Relevanz hinsichtlich der Alternativenbetrachtung

Die Art konnte nicht direkt oder indirekt am Rittelbach nachgewiesen werden. Dieses Fließgewässer hat ein Potenzial als Wanderkorridor für den Fischotter.

Die Zuwegung zu WP11 verläuft über den Rittelbach. Die Montagefläche zu WP10 liegt in ca. 4 m Entfernung. Es ergeben sich jedoch keine relevanten Unterschiede für die hier betrachteten Alternativen, daher erfolgt keine weitere Betrachtung.

2.1.1.4. Geburtshelferkröte

Vorkommen der Art in Bezug zum Vorhaben, daraus abgeleitete Wirkempfindlichkeit und Relevanz hinsichtlich der Alternativenbetrachtung

Die Geburtshelferkröte wurde südöstlich von Immenrode in den Klärteichen östlich des Rittelgrabens nachgewiesen, dieses Habitat dient als mögliches Laichhabitat. Als Landhabitate kommen angrenzende

Grünländer sowie Ackerflächen in einem Umkreis von 200 m um das Laichgewässer infrage, die mit extrem geringer Wahrscheinlichkeit von der Art genutzt werden und daher als planerisch vernachlässigbar zu bewerten sind. (vgl. Unterlage 15.1).

B1: Die Zuwegung für Mast 9_2 befindet sich ca. 69 m und die Montagefläche für Mast 9_2 ca. 114 m von den Nachweisen entfernt. Zudem befindet sich das Provisorium in ca. 56 m Entfernung. Ebenso liegt das Schutzgerüst südlich Mast 9_2 in dem Landlebensraum der Geburtshelferkröte.

B3: Die Zuwegung zu Mast 9_3_3 und WP10_3 liegt ca. 69 m entfernt von dem möglichen Laichhabitat. Zudem befindet sich das Provisorium in ca. 56 m Entfernung. Die Maststandorte und Montageflächen liegen außerhalb des 200 m-Umkreises.

Verbotstatbestand	Erläuterung zur Betroffenheit, notwendige Maßnahmen und Angaben zur Erfüllung des Verbotstatbestandes	
	B1	B3
Verletzen und Töten gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 S. 2 Nr. 1 BNatSchG	Durch Bauarbeiten in den geplanten Montageflächen (Mast 9_2) sowie durch Baustellenverkehr und durch das Provisoriums, kann es bei Beschränkung des Baubetriebs und von Logistikfahrten auf die Tageszeit (V5) zu keiner bauzeitlichen Verletzung und Tötung von Individuen kommen.	Durch Bauarbeiten in den geplanten Montageflächen (Mast 9_3_3) sowie durch Baustellenverkehr und durch das Provisoriums, kann es bei Beschränkung des Baubetriebs und von Logistikfahrten auf die Tageszeit (V5) zu keiner bauzeitlichen Verletzung und Tötung von Individuen kommen.
Erhebliche Störung gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG	Bei Durchführung der o. g. Maßnahmen V5 kann eine erhebliche Störung ausgeschlossen werden.	Bei Durchführung der o. g. Maßnahmen V5 kann eine erhebliche Störung ausgeschlossen werden.
Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 S. 2 Nr. 3 BNatSchG	Es wird bei keiner der Alternativen in das Habitat der Geburtshelferkröte eingegriffen.	Es wird bei keiner der Alternativen in das Habitat der Geburtshelferkröte eingegriffen.
notwendige Maßnahmen	— V5 Beschränkung des Baubetriebs und von Logistikfahrten auf die Tageszeit	— V5 Beschränkung des Baubetriebs und von Logistikfahrten auf die Tageszeit
Verbotstatbestand erfüllt	nein	nein
Fazit	Für die Alternative B1 ist bei der geprüften Art unter Berücksichtigung o. g. Maßnahmen kein Verstoß gegen artenschutzrechtliche Verbote zu erwarten.	Für die Alternative B3 ist bei der geprüften Art unter Berücksichtigung o. g. Maßnahmen kein Verstoß gegen artenschutzrechtliche Verbote zu erwarten.
Rangfolge	Keine Rangfolge möglich	

2.1.1.5. Laubfrosch

Vorkommen der Art in Bezug zum Vorhaben, daraus abgeleitete Wirkempfindlichkeit und Relevanz hinsichtlich der Alternativenbetrachtung

Der Laubfrosch wurde südöstlich von Immenrode in den Klärteichen östlich des Rittelgrabens nachgewiesen, dieses Habitat dient als mögliches Laichhabitat. Als Landhabitats kommen angrenzende Grünländer sowie Ackerflächen in einem Umkreis von 1.000 m, um das Laichgewässer infrage. (vgl. Unterlage 15.1).

B1: Die Zuwegung für Mast 9_2 befindet sich ca. 69 m und die Montagefläche für Mast 9_2 ca. 114 m von den Nachweisen entfernt. Zudem befindet sich das Provisorium in ca. 56 m Entfernung. Zudem liegen folgende Maststandorte, Montageflächen und Zuwegungen zu diesen im Landlebensraum des Laubfroschs WP9, Mast 9_1, Mast 9_2_1, WP10 und WP11 sowie die Rückbaumasten und Demontageflächen zu Mast 140 bis 145.

B3: Die Zuwegung zu Mast 9_3_3 und WP10_3 liegt ca. 69 m entfernt von dem möglichen Laichhabitat. Zudem liegen folgende Maststandorte, Montageflächen und Zuwegungen zu diesen im Landlebensraum des Laubfroschs Mast 9_1_3, Mast 9_2_3, Mast 9_3_3, WP10_3 und WP11 sowie die Rückbaumasten und Demontageflächen zu Mast 140 bis 145 ebenso wie das Provisorium.

Verbotstatbestand	Erläuterung zur Betroffenheit, notwendige Maßnahmen und Angaben zur Erfüllung des Verbotstatbestandes	
	B1	B3
Verletzen und Töten gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 S. 2 Nr. 1 BNatSchG	Durch Bauarbeiten in den geplanten Montageflächen (WP9, Mast 9_1, Mast 9_2, WP10 und WP11) sowie durch Baustellenverkehr und das geplante Provisorium, kann es zu einer bauzeitlichen Verletzung und Tötung von Individuen kommen. Um das Einwandern in den Baubereich und eine Tötung von Individuen zu vermeiden, wird der Baubereich durch einen mobilen Amphibien-/Reptilienschutzzaun (V _{AR} 14) abgeschirmt. Zusätzlich werden Baugruben zum Schutz von Amphibien kontrolliert (V _{AR} 13).	Durch Bauarbeiten in den geplanten Montageflächen (Mast 9_1_3, Mast 9_2_3, Mast 9_3_3, WP10_3 und WP11) sowie durch Baustellenverkehr und das Provisorium, kann es zu einer bauzeitlichen Verletzung und Tötung von Individuen kommen. Um das Einwandern in den Baubereich und eine Tötung von Individuen zu vermeiden, wird der Baubereich durch einen mobilen Amphibien-/Reptilienschutzzaun (V _{AR} 14) abgeschirmt. Zusätzlich werden Baugruben zum Schutz von Amphibien kontrolliert (V _{AR} 13)
Erhebliche Störung gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG	Bei Durchführung der o. g. Maßnahmen V _{AR} 13 und V _{AR} 14 kann eine erhebliche Störung ausgeschlossen werden.	Bei Durchführung der o. g. Maßnahmen V _{AR} 13 und V _{AR} 14 kann eine erhebliche Störung ausgeschlossen werden.
Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m.	Es wird bei keiner der Alternativen in das Habitat der Kreuzkröte eingegriffen.	Es wird bei keiner der Alternativen in das Habitat der Kreuzkröte eingegriffen.

Verbotstatbestand	Erläuterung zur Betroffenheit, notwendige Maßnahmen und Angaben zur Erfüllung des Verbotstatbestandes	
	B1	B3
Abs. 5 S. 2 Nr. 3 BNatSchG		
notwendige Maßnahmen	<ul style="list-style-type: none"> — VAR13 Kontrolle von Baugruben zum Schutz von Amphibien — VAR14a Mobiler Amphibien-schutzzaun 	<ul style="list-style-type: none"> — VAR13 Kontrolle von Baugruben zum Schutz von Amphibien — VAR14a Mobiler Amphibien-schutzzaun
Verbotstatbestand erfüllt	nein	nein
Fazit	Für die Alternative B1 ist bei der geprüften Art unter Berücksichtigung o. g. Maßnahmen kein Verstoß gegen artenschutzrechtliche Verbote zu erwarten. Diese Alternative ist gegenüber B3 als ungünstiger einzustufen, da die Entfernung der Nachweise näher am Vorhaben (Provisorium) liegen.	Für die Alternative B3 ist bei der geprüften Art unter Berücksichtigung o. g. Maßnahmen kein Verstoß gegen artenschutzrechtliche Verbote zu erwarten. Diese Alternative ist gegenüber B1 als günstiger einzustufen, da die Nachweise weiter vom Vorhaben entfernt sind.
Rangfolge	Rang 2	Rang 1

2.1.1.6. Nördlicher Kammmolch

Vorkommen der Art in Bezug zum Vorhaben, daraus abgeleitete Wirkempfindlichkeit und Relevanz hinsichtlich der Alternativenbetrachtung

Der Kammmolch wurde südöstlich von Immenrode in den Klärteichen östlich des Rittelgrabens nachgewiesen, dieses Habitat dient als mögliches Laichhabitat. Als Landhabitate kommen angrenzende Grünländer sowie Ackerflächen in einem Umkreis von 500 m, um das Laichgewässer infrage. (vgl. Unterlage 15.1).

B1: Die Zuwegung für Mast 9_2 befindet sich ca. 69 m und die Montagefläche für Mast 9_2 ca. 114 m von den Nachweisen entfernt. Zudem befindet sich das Provisorium in ca. 56 m Entfernung. Zudem liegen folgende Maststandorte, Montageflächen und Zuwegungen zu diesen im Landlebensraum des Laubfroschs WP9, Mast 9_1, Mast 9_2 und WP10 sowie die Rückbaumasten und Demontageflächen zu Mast 142 bis 144.

B3: Die Zuwegung zu Mast 9_3_3 und WP10_3 liegt ca. 69 m entfernt von dem möglichen Laichhabitat. Zudem liegen folgende Maststandorte, Montageflächen und Zuwegungen zu diesen im Landlebensraum des Laubfroschs Mast 9_2_3, Mast 9_3_3, WP10_3 sowie die Rückbaumasten und Demontageflächen zu Mast 142 bis 144 und das Provisorium.

Verbotstatbestand	Erläuterung zur Betroffenheit, notwendige Maßnahmen und Angaben zur Erfüllung des Verbotstatbestandes	
	B1	B3
Verletzen und Töten gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 S. 2 Nr. 1 BNatSchG	Durch Bauarbeiten in den geplanten Montageflächen (Mast 9_1_1, Mast 9_2_1 und WP10_1) sowie durch Baustellenverkehr und das geplante Provisorium bei Mast 9_2_1, kann es zu einer bauzeitlichen Verletzung und Tötung von Individuen kommen. Um das Einwandern in den Baubereich und eine Tötung von Individuen zu vermeiden, wird der Baubereich durch einen mobilen Amphibien-/Reptilienschutzzaun (V _{AR} 14) abgeschirmt. Zusätzlich werden Baugruben zum Schutz von Amphibien kontrolliert (V _{AR} 13).	Durch Bauarbeiten in den geplanten Montageflächen (Mast 9_2_3, Mast 9_3_3 und WP10_3) sowie durch Baustellenverkehr und das Provisorium kann es zu einer bauzeitlichen Verletzung und Tötung von Individuen kommen. Um das Einwandern in den Baubereich und eine Tötung von Individuen zu vermeiden, wird der Baubereich durch einen mobilen Amphibien-/Reptilienschutzzaun (V _{AR} 14) abgeschirmt. Zusätzlich werden Baugruben zum Schutz von Amphibien kontrolliert (V _{AR} 13)
Erhebliche Störung gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG	Bei Durchführung der o. g. Maßnahmen V _{AR} 13 und V _{AR} 14 kann eine erhebliche Störung ausgeschlossen werden.	Bei Durchführung der o. g. Maßnahmen V _{AR} 13 und V _{AR} 14 kann eine erhebliche Störung ausgeschlossen werden.
Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 S. 2 Nr. 3 BNatSchG	Es wird bei keiner der Alternativen in das Habitat des Kammmolchs eingegriffen.	Es wird bei keiner der Alternativen in das Habitat des Kammmolchs eingegriffen.
notwendige Maßnahmen	<ul style="list-style-type: none"> — V_{AR}13 Kontrolle von Baugruben zum Schutz von Amphibien — V_{AR}14a Mobiler Amphibien-schutzzaun 	<ul style="list-style-type: none"> — V_{AR}13 Kontrolle von Baugruben zum Schutz von Amphibien — V_{AR}14a Mobiler Amphibien-schutzzaun
Verbotstatbestand erfüllt	nein	nein
Fazit	Für die Alternative B1 ist bei der geprüften Art unter Berücksichtigung o. g. Maßnahmen kein Verstoß gegen artenschutzrechtliche Verbote zu erwarten. Diese Alternative ist gegenüber B3 als ungünstiger einzustufen, da die Entfernung der Nachweise näher am Vorhaben liegen.	Für die Alternative B3 ist bei der geprüften Art unter Berücksichtigung o. g. Maßnahmen kein Verstoß gegen artenschutzrechtliche Verbote zu erwarten. Diese Alternative ist gegenüber B1 als günstiger einzustufen, da die Nachweise weiter vom Vorhaben entfernt sind.

Verbotstatbestand	Erläuterung zur Betroffenheit, notwendige Maßnahmen und Angaben zur Erfüllung des Verbotstatbestandes	
	B1	B3
Rangfolge	Rang 2	Rang 1

2.1.1.7. Nachtkerzenschwärmer

Vorkommen der Art in Bezug zum Vorhaben, daraus abgeleitete Wirkempfindlichkeit und Relevanz hinsichtlich der Alternativenbetrachtung

Eine Potenzialfläche wurde südöstlich von Immenrode im Bereich der Klärteiche östlich des Rittelgrabens festgestellt. (vgl. Unterlage 15.1). Die Zuwegung zu Mast 9_2_1, 9_3_3, WP10_3 und Rückbau Mast 143 befindet sich in 21 m Entfernung. Es wird nicht in das Habitat eingegriffen, daher findet keine weitere Betrachtung dieser Art statt.

2.1.2. Brutvögel

2.1.2.1. Grobanalyse

Im Folgenden werden alle im 1.000 m-Korridor des Segmentes B vorkommenden Brutvogelarten sowie auch alle relevanten, freileitungssensiblen Brutvogelvorkommen, die außerhalb des 1.000 m-Korridors vorkommen, aufgelistet und einer Grobanalyse hinsichtlich der Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 i. V. m. Abs. 5 S. 2 Nr. 1 BNatSchG unterzogen. Anhand der Entfernung zum Vorhaben können bei einigen Arten Verbotstatbestände bereits im Vorhinein ausgeschlossen werden. Sofern Beeinträchtigungen hinsichtlich der Alternativenentscheidung nicht von Relevanz sind, da keine differenzierenden Aussagen zwischen den Alternativen getroffen werden können, wird dies in einer ergänzenden Erläuterung (letzte Spalte der nachfolgenden Tabelle) aufgeführt. Arten, bei denen eine Betrachtung (Betr.) erfolgt, werden in den nächsten Kapiteln intensiver behandelt.

Tabelle 2: Grobanalyse Vorkommen der Brutvogelarten für den Alternativenvergleich B1 und B3

Artangaben			Entfernung in m				Verbotstatbestand												B	ergän- zende Er- läuterung
Art	F	vMGI	Freilei- tung		Montage- flächen		Tötung				Störung		Zerstörung							
			B1	B3	B1	B3	Verlust		Kolli- sion		Brut- auf- gabe		Störung		Verlust		Entwertung ²			
			B1	B3	B1	B3	B1	B3	B1	B3	B1	B3	B1	B3	B1	B3	B1	B3		
Baumpieper	20	D	185	186	185	186	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	
Blässhuhn	40	C(1)	88	214	38	38	-	-	-	-	x	x	x	x	-	-	-	-	x	3
Feldlerche	20	D	0	0	0	0	x	x	-	-	x	x	x	x	x	x	-	-	-	1
Graumammer	40	D	23	12	5	9	-	-	-	-	x	x	x	x	-	-	-	-	x	
Kuckuck	-	D	33	123	9	9	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	
Mehlschwalbe	20	D	300	394	20	20	-	-	-	-	x	x	x	x	-	-	-	-	x	
Neuntöter	30	D	5	28	0	0	x	x	-	-	x	x	x	x	x	x	-	-	x	
Rebhuhn	100	C(2)	467	467	403	439	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	
Rohrammer	15	D	154	280	85	85	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	
Star	15	C(2)	297	366	99	99	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	

Artangaben			Entfernung in m				Verbotstatbestand												B	ergän- zende Er- läuterung
Art	F	vMGI	Freilei- tung		Montage- flächen		Tötung				Störung		Zerstörung							
			B1	B3	B1	B3	Verlust		Kolli- sion		Brut- auf- gabe		Störung		Verlust		Entwertung ²			
							B1	B3	B1	B3	B1	B3	B1	B3	B1	B3	B1	B3		
Stockente	60	C(1)	119	245	52	62	-	-	-	-	x	-	x	-	-	-	-	-	x	3
Teich- ralle/Teich- huhn	40	C(1)	118	242	33	33	-	-	-	-	x	x	x	x	-	-	-	-	x	3
Wachtel	50	C(2)	111	114	58	58	-	-	-	-	x	-	x	-	-	-	-	-	-	
Wasserralle	30	C(1)	109	232	30	30	-	-	-	-	x	x	x	x	-	-	-	-	x	3

Artangaben	
F	artspezifische Fluchtdistanz aus BERNOTAT & DIERSCHKE (2021)
vMGI	vorhabentypspezifischer Mortalitäts-Gefährdungs-Index für Brutvögel nach BERNOTAT & DIERSCHKE (2021)
Entfernung in m	
Freileitung	Entfernung des Artvorkommens zur Freileitung (äußere Phase)
Montagefl.	Entfernung des Artvorkommens zu bauzeitlich in Anspruch genommenen Montage-/Demontageflächen/Zuwegungen
Verbotstatbestand	
Tötung	Überschlägige Prüfung des Verbotstatbestandes Verletzen und Töten gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 S. 2 Nr. 1 BNatSchG (ohne Vermeidungsmaßnahmen)
Verlust	Prüfung des Tötungstatbestandes durch baubedingte Inanspruchnahme von Lebensräumen und Habitaten (UA1)
	x = Tatbestand kann nicht ausgeschlossen werden, wenn Entfernung des Artvorkommens zu bauzeitlich in Anspruch genommenen Montageflächen = 0 m
	- = Tatbestand kann ausgeschlossen werden, wenn Entfernung des Artvorkommens zu bauzeitlich in Anspruch genommenen Montageflächen > 0 m
Kollision	Prüfung des Tötungstatbestandes durch Kollision freileitungssensibler Arten mit der Freileitung (UA8)
	x = Tatbestand kann nicht ausgeschlossen werden, bei Vorkommen freileitungssensibler Brutvogelarten der vMGI-Klassen A, B und C(2)

	- = Tatbestand kann ausgeschlossen werden, bei Vorkommen nicht bzw. bedingt freileitungssensibler Brutvogelarten der vMGI-Klassen C ¹ und D
Brutaufgabe	Prüfung des Tötungstatbestandes aufgrund einer möglichen Brutaufgabe durch erhebliche Störung (UA3)
	x = Tatbestand kann nicht ausgeschlossen werden, wenn Entfernung des Artvorkommens zu bauzeitlich in Anspruch genommenen Montageflächen kleiner der artspezifischen Fluchtdistanz
	- = Tatbestand kann ausgeschlossen werden, wenn Entfernung des Artvorkommens zu bauzeitlich in Anspruch genommenen Montageflächen größer der artspezifischen Fluchtdistanz
Zerstörung	Überschlägige Prüfung des Verbotstatbestandes Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 S. 2 Nr. 3 BNatSchG (ohne Vermeidungsmaßnahmen)
Verlust	Prüfung des Schädigungstatbestandes durch baubedingte Inanspruchnahme von Lebensräumen und Habitaten (UA1)
	x = Tatbestand kann nicht ausgeschlossen werden, wenn Entfernung des Artvorkommens zu bauzeitlich in Anspruch genommenen Montageflächen = 0 m
	- = Tatbestand kann ausgeschlossen werden, wenn Entfernung des Artvorkommens zu bauzeitlich in Anspruch genommenen Montageflächen > 0 m
Entwertung	Prüfung des Schädigungstatbestandes durch bau- und betriebsbedingte Veränderungen von Lebensräumen und Habitaten durch Beseitigung bzw. Beschränkung von Vegetationsaufwuchs im Leitungsschutzbereich (UA9) sowie Habitatentwertung durch indirekte, trennende Wirkung zwischen Biotopen/Habitaten, die Meidung trassennaher Flächen durch bestimmte Arten (Scheuchwirkung, Vergrämung) bzw. die dauerhafte Veränderung der Lebensräume (UA7)
	x = Tatbestand kann nicht ausgeschlossen werden ²
	- = Tatbestand kann ausgeschlossen werden ²
B(etr.)	x = Arten, für die ein Verbotstatbestand nicht ausgeschlossen werden kann, werden in den nachfolgenden Kapiteln behandelt
	- = Arten, für die ein Verbotstatbestand ausgeschlossen werden kann, werden nachfolgend nicht weiter behandelt
C (2)	Brutvögel der vMGI-Klasse C, für die keine Ansammlungen zur Brutzeit existieren und die daher nicht auf Artniveau zu untersuchen sind (BERNOTAT & Dierschke 2021)
1	Die Feldlerche ist durch alle Alternativen in gleichem Maße betroffen. Eine Tötung von Individuen wird durch eine Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit vermieden. Der bauzeitliche Flächenverlust ist bei den Alternativen nahezu identisch und führt aufgrund der temporären Wirkung nicht zu einem Funktionsverlust im Sinne einer Beschädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten oder einer erheblichen Störung. Ein anlagebedingter Flächenverlust liegt für die Art bei allen Alternativen ebenfalls nicht vor. Die Mastgrundflächen sind sehr klein und durch den Rückbau entsteht gleichwertiges Habitat. Bei alleiniger Betrachtung des Alternativbereiches bleibt insgesamt die Funktionalität im räumlichen Zusammenhang gewahrt.

2	<p>Eine relevante zwischen den Alternativen differenzierende Habitatbewertung findet für die zu prüfenden Arten nicht statt. Unterschiede würden sich lediglich dort ergeben, wo Habitate unterhalb der Freileitung in nur einem geringen Maße genutzt werden könnten und durch den Rückbau der Bestandsleitung kein Habitatausgleich geschaffen wird. Das könnte dort der Fall sein, wo Alternativen unterschiedliche Biotope (Habitate) queren oder erheblich voneinander entfernt liegen. In Abschnitt D gleichen sich die Alternativen in Bezug zu den querenden Lebensräumen und durch den Bestandsrückbau wird Habitat in gleichem Maße geschaffen, wie durch den Ersatzneubau entwertet wird. Insgesamt bleibt somit die Funktionalität im räumlichen Zusammenhang gewahrt. Beide Alternativen befinden sich zudem in unmittelbarer Nähe zur Bestandsleitung, wodurch insgesamt keine Differenzierung möglich ist.</p>
3	<p>Das Blässhuhn, die Stockente, das Teichhuhn und die Wasserralle brüten an den Klärteichen, südöstlich von Immenrode. Eine kollisionsrelevante Ansammlung entsprechend BERNOTAT & DIERSCHKE (2021) konnte nicht vorgefunden werden. Die Bestandszahlen weisen nicht auf eine lokal bedeutende Ansammlung hin. Entsprechend erfolgt keine Prüfung der Art hinsichtlich des Verbotstatbestands der Tötung durch Kollision. Es ist davon auszugehen, dass für wenige Brutpaare des Blässhuhns, der Stockente, des Teichhuhns oder der Wasserralle das Kollisionsrisiko nicht zu einem signifikant erhöhtem Tötungsrisiko führt, das über das allgemeine Lebensrisiko der Art hinausgeht.</p>

2.1.2.2. Blässhuhn

Vorkommen der Art in Bezug zum Vorhaben, daraus abgeleitete Wirkempfindlichkeit und Relevanz hinsichtlich der Alternativenbetrachtung

Das Blässhuhn kommt mit drei Brutpaaren im Segment B vor. Die Nachweise befinden sich an den Klärteichen, südöstlich von Immenrode.

Für die freileitungssensible Art der vMGI-Klasse C (1) kann eine Tötung durch Kollision nicht im Vorhinein ausgeschlossen werden.

B1: Das Provisorium bei Mast 9_2 sowie die Zuwegungen befinden sich nicht innerhalb von Revieren des Blässhuhns. Die Art besitzt eine Fluchtdistanz von 40 m. Relevante Störungen der Art am Brutplatz können aufgrund der Entfernung von < 40 m zur technischen Planung nicht ausgeschlossen werden.

B3: Die Zuwegung zu Mast 9_3_3 und das Provisorium werden innerhalb des Revieres eines Brutplatzes angelegt. Die Art besitzt eine Fluchtdistanz von 40 m. Relevante Störungen der Art am Brutplatz können aufgrund der Entfernung von < 40 m zur technischen Planung nicht ausgeschlossen werden.

Beschreibung und Bewertung der Auswirkungen

Tabelle 3: Beschreibung der Auswirkungen sowie Prüfung der Verbotstatbestände für das Blässhuhn im Alternativbereich B1 und B3 Immenrode

Verbotstatbestand	Erläuterung zur Betroffenheit, notwendige Maßnahmen und Angaben zur Erfüllung des Verbotstatbestandes	
	B1	B3
Verletzen und Töten gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 S. 2 Nr. 1 BNatSchG	<p>Das Blässhuhn brütet südöstlich von Immenrode an den Klärteichen. Eine kollisionsrelevante Ansammlung entsprechend BERNOTAT & DIERSCHEKE (2021) konnte nicht vorgefunden werden. Die Bestandszahlen weisen nicht auf eine lokal bedeutende Ansammlung hin. Entsprechend erfolgt keine Prüfung der Art hinsichtlich des Verbotstatbestandes der Tötung durch Kollision. Es ist davon auszugehen, dass für wenige Brutpaare des Blässhuhns das Kollisionsrisiko nicht zu einem signifikant erhöhtem Tötungsrisiko führt, das über das allgemeine Lebensrisiko der Art hinausgeht.</p> <p>Es findet keine Beeinträchtigung von Brutpaaren statt.</p>	<p>Das Blässhuhn brütet südöstlich von Immenrode an den Klärteichen. Eine kollisionsrelevante Ansammlung entsprechend BERNOTAT & DIERSCHEKE (2021) konnte nicht vorgefunden werden. Die Bestandszahlen weisen nicht auf eine lokal bedeutende Ansammlung hin. Entsprechend erfolgt keine Prüfung der Art hinsichtlich des Verbotstatbestandes der Tötung durch Kollision. Es ist davon auszugehen, dass für wenige Brutpaare des Blässhuhns das Kollisionsrisiko nicht zu einem signifikant erhöhtem Tötungsrisiko führt, das über das allgemeine Lebensrisiko der Art hinausgeht.</p> <p>Es findet keine Beeinträchtigung von Brutpaaren statt.</p>
Erhebliche Störung gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG	<p>Der minimale Abstand zwischen Reviermittelpunkt Provisorium bei Mast 9_2 und Zuwegungen beträgt 38 m.</p> <p>Die artspezifische Fluchtdistanz wird mit 40 m angegeben (GASSNER et al. 2010). Entsprechend ist mit Störungen am Brutplatz durch die genannte Zuwegung und durch das Provisorium zu rechnen.</p> <p>Um eine Störung durch Bauarbeiten zu vermeiden, die zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population führen könnte, erfolgen die Bauaufreimung vor der Brutzeit der Art (V_{AR1}). Die Bautätigkeiten an sich haben eine vergrämende Wirkung im Bereich der Fluchtdistanz, sodass bei einem Baubeginn vor</p>	<p>Der minimale Abstand zwischen Reviermittelpunkt und Zuwegungen zu Mast 9_3_3 und Provisorium beträgt 38 m.</p> <p>Die artspezifische Fluchtdistanz wird mit 40 m angegeben (GASSNER et al. 2010). Entsprechend ist mit Störungen am Brutplatz durch die genannte Zuwegung und das Provisorium zu rechnen.</p> <p>Um eine Störung durch Bauarbeiten zu vermeiden, die zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population führen könnte, erfolgen die Bauaufreimung vor der Brutzeit der Art (V_{AR1}). Die Bautätigkeiten an sich haben eine vergrämende Wirkung im Bereich der Fluchtdistanz, sodass bei einem Baubeginn vor</p>

Verbotstatbestand	Erläuterung zur Betroffenheit, notwendige Maßnahmen und Angaben zur Erfüllung des Verbotstatbestandes	
	B1	B3
	der Brutzeit der Art (vor 11.04) und zügigem Baufortschritt ohne Unterbrechungen keine artenschutzrechtlichen Konflikte erwartet werden. Sollten dennoch im Rahmen der ökologischen Baubegleitung Brutreviere im störbedingten Wirkraum festgestellt werden, gilt eine Bauzeitenregelung für die Dauer der Brutzeit (VAR4).	keiten an sich haben eine vergrämende Wirkung im Bereich der Fluchtdistanz, sodass bei einem Baubeginn vor der Brutzeit der Art (vor 11.04.) und zügigem Baufortschritt ohne Unterbrechungen keine artenschutzrechtlichen Konflikte erwartet werden. Sollten dennoch im Rahmen der ökologischen Baubegleitung Brutreviere im störbedingten Wirkraum festgestellt werden, gilt eine Bauzeitenregelung für die Dauer der Brutzeit (VAR4).
Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 S. 2 Nr. 3 BNatSchG	Es findet keine Beeinträchtigung der Brutstätte des Brutpaares statt.	Es findet keine Beeinträchtigung der Brutstätte des Brutpaares statt.
notwendige Maßnahmen	<ul style="list-style-type: none"> — VAR1: Bauzeitenregelung für Baufeldfreimachung und Fällarbeiten — VAR4: Bauzeitenregelung für Brutvögel (außer Mastbrüter) — V1a: ökologische Baubegleitung 	<ul style="list-style-type: none"> — VAR1: Bauzeitenregelung für Baufeldfreimachung und Fällarbeiten — VAR4: Bauzeitenregelung für Brutvögel (außer Mastbrüter) — V1a: ökologische Baubegleitung
Verbotstatbestand erfüllt	Nein	Nein
Fazit	Für die Alternative B1 ist bei der geprüften Art unter Berücksichtigung o. g. Maßnahmen kein Verstoß gegen artenschutzrechtliche Verbote zu verzeichnen. Diese Alternative ist aufgrund des gegenüber B3 leicht erhöhten bauzeitlichen Tötungs- und Schädigungspotenzials ungünstiger.	Für die Alternative B3 ist bei der geprüften Art unter Berücksichtigung o. g. Maßnahmen kein Verstoß gegen artenschutzrechtliche Verbote zu verzeichnen. Diese Alternative ist aufgrund des gegenüber B3 leicht geringeren bauzeitlichen Tötungs- und Schädigungspotenzials günstiger.
Rangfolge	Rang 2	Rang 1

2.1.2.3. Graumammer

Vorkommen der Art in Bezug zum Vorhaben, daraus abgeleitete Wirkempfindlichkeit und Relevanz hinsichtlich der Alternativenbetrachtung

Die Graumammer kommt mit neun Brutpaaren im Segment B vor. Ein Brutpaare befinden sich in Fläche mit Gehölzstrukturen nördlich von Immenrode. Fünf weitere Brutpaare befinden sich entlang von Gräben mit Gehölzstruktur nordöstlich von Immenrode. Südöstlich von Immenrode, östlich der Klärteiche, befindet sich ein weiteres Brutpaar an einem Graben mit Gehölzstruktur. Ein weiteres Brutpaar befindet sich am Rande des UR, östlich der Klärteiche bei Immenrode, in einem Graben mit Gehölzstruktur. In diesem Graben befindet sich weiter südlich ein weiteres Brutpaar.

B1: Die Demontagefläche für Mast 147 sowie die Montagefläche für WP9 und die Zuwegung zu Mast 9_2 einschließlich der Einrichtungsfläche des Provisoriums bei Mast 9_2 werden innerhalb des Revieres eines BP angelegt. Eine Tötung oder Störung von Individuen sowie eine Beschädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten kann somit nicht im Vorhinein ausgeschlossen werden. Zudem findet ein baubedingter Holzeinschlag bei Rückbaumast 147 statt. Zwischen dem Schutzgerüst südlich WP9 findet ein betriebsbedingter Holzeinschlag statt.

B3: Die Demontagefläche für Mast 147, sowie das Schutzgerüst südlich von Mast 9_1_3 und die Zuwegung zu Mast 9_3_3 und das Provisorium werden innerhalb des Revieres eines BP angelegt. Eine Tötung oder Störung von Individuen sowie eine Beschädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten kann somit nicht im Vorhinein ausgeschlossen werden. Zudem findet ein baubedingter Holzeinschlag bei Rückbaumast 147 statt. Zwischen dem Schutzgerüst südlich Mast 9_1_3 findet ein betriebsbedingter Holzeinschlag statt.

Beschreibung und Bewertung der Auswirkungen

Tabelle 4: Beschreibung der Auswirkungen sowie Prüfung der Verbotstatbestände für die Graumammer im Alternativbereich B1 und B3 Immenrode

Verbotstatbestand	Erläuterung zur Betroffenheit, notwendige Maßnahmen und Angaben zur Erfüllung des Verbotstatbestandes	
	B1	B3
Verletzen und Töten gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 S. 2 Nr. 1 BNatSchG	<p>Die BE-Flächen und Zuwegungen für WP9 und Mast 9_2 werden innerhalb des Revieres eines BP angelegt.</p> <p>Um baubedingte Tötungen infolge einer Zerstörung von Nestern und Eiern durch Brutaufgabe zu vermeiden, erfolgt die Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit der Art (VAR1).</p>	<p>Das Schutzgerüst südlich von Mast 9_1_3 sowie die Zuwegungen zu Mast 9_3_3 werden innerhalb des Revieres eines BP angelegt.</p> <p>Zwischen dem Schutzgerüst südlich Mast 9_1_3 findet ein betriebsbedingter Holzeinschlag innerhalb des Neststandorts der Graumammer statt.</p> <p>Um baubedingte Tötungen infolge einer Zerstörung von Nestern und Eiern durch Brutaufgabe zu vermeiden, erfolgt die Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit der Art (VAR1).</p>
Erhebliche Störung gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG	<p>Der minimale Abstand zwischen Reviermittelpunkt und BE-Fläche für WP9 beträgt 7 m. Der minimale Abstand zwischen Reviermittelpunkt und Zuwegung zu für Mast 9_2 beträgt 9 m. Der minimale Abstand zum Provisorium beträgt 17 m.</p> <p>Die artspezifische Fluchtdistanz wird mit 40 m angegeben (GASSNER et al. 2010). Entsprechend ist mit Störungen am Brutplatz durch die genannten BE-Fläche/Zuwegung und Provisorium zu rechnen.</p> <p>Um eine Störung durch Bauarbeiten zu vermeiden, die zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population führen könnte, erfolgen die Baufeld-</p>	<p>Der minimale Abstand zwischen Reviermittelpunkt und Schutzgerüst beträgt 11 m. Der minimale Abstand zwischen Reviermittelpunkt und Zuwegung für Mast 9_3_3 beträgt 9 m. Der minimale Abstand zum Provisorium beträgt 17 m.</p> <p>Die artspezifische Fluchtdistanz wird mit 40 m angegeben (GASSNER et al. 2010). Entsprechend ist mit Störungen am Brutplatz durch das genannte Schutzgerüst und Zuwegung und Provisorium zu rechnen.</p> <p>Um eine Störung durch Bauarbeiten zu vermeiden, die zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population führen könnte, erfolgen die Baufeld-</p>

Verbotstatbestand	Erläuterung zur Betroffenheit, notwendige Maßnahmen und Angaben zur Erfüllung des Verbotstatbestandes	
	B1	B3
	freimachung vor der Brutzeit der Art (VAR1). Die Bautätigkeiten an sich haben eine vergrämende Wirkung im Bereich der Fluchtdistanz, sodass bei einem Baubeginn/Fällarbeiten vor der Brutzeit der Art (vor 01.03.) und zügigem Baufortschritt ohne Unterbrechungen keine artenschutzrechtlichen Konflikte erwartet werden. Sollten dennoch im Rahmen der ökologischen Baubegleitung Brutreviere im störbedingten Wirkraum festgestellt werden, gilt eine Bauzeitenregelung für die Dauer der Brutzeit (VAR4).	freimachung vor der Brutzeit der Art (VAR1). Die Bautätigkeiten an sich haben eine vergrämende Wirkung im Bereich der Fluchtdistanz, sodass bei einem Baubeginn vor der Brutzeit der Art (vor 01.03.) und zügigem Baufortschritt ohne Unterbrechungen keine artenschutzrechtlichen Konflikte erwartet werden. Sollten dennoch im Rahmen der ökologischen Baubegleitung Brutreviere im störbedingten Wirkraum festgestellt werden, gilt eine Bauzeitenregelung für die Dauer der Brutzeit (VAR4).
Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 S. 2 Nr. 3 BNatSchG	Um baubedingte direkte Inanspruchnahme der Bruthabitate zu vermeiden, erfolgt die Baufeldfreimachung, in oben genannten Bereichen, außerhalb der Brutzeit der Art (VAR1).	Um eine direkte Inanspruchnahme der Bruthabitate zu vermeiden, erfolgt die Baufeldfreimachung, in oben genannten Bereichen, außerhalb der Brutzeit der Art (VAR1).
notwendige Maßnahmen	<ul style="list-style-type: none"> — VAR1: Bauzeitenregelung für Baufeldfreimachung und Fällarbeiten — VAR4: Bauzeitenregelung für Brutvögel (außer Mastbrüter) — V1a: ökologische Baubegleitung 	<ul style="list-style-type: none"> — VAR1: Bauzeitenregelung für Baufeldfreimachung und Fällarbeiten — VAR4: Bauzeitenregelung für Brutvögel (außer Mastbrüter) — V1a: ökologische Baubegleitung
Verbotstatbestand erfüllt	Nein	Nein
Fazit	Für die Alternative B1 ist bei der geprüften Art unter Berücksichtigung o. g. Maßnahmen kein Verstoß gegen artenschutzrechtliche Verbote zu verzeichnen.	Für die Alternative B3 ist bei der geprüften Art unter Berücksichtigung o. g. Maßnahmen kein Verstoß gegen artenschutzrechtliche Verbote zu verzeichnen.
Rangfolge	Keine Rangfolge möglich	

2.1.2.4. Mehlschwalbe

Vorkommen der Art in Bezug zum Vorhaben, daraus abgeleitete Wirkempfindlichkeit und Relevanz hinsichtlich der Alternativenbetrachtung

Die Mehlschwalbe kommt mit 12 Brutpaaren im Segment B vor. Die Nachweise befinden sich im Siedlungsbereich Immenrode.

Die Nachweise liegen in einer Entfernung zwischen 20 m und 168 m zu öffentlichen Zuwegungen im Siedlungsbereich Immenrode. Es wird somit von keiner zusätzlichen Störung ausgegangen. Es ergeben sich keine relevanten Unterschiede für die hier betrachteten Alternativen, daher erfolgt keine weitere Betrachtung.

2.1.2.5. Neuntöter

Vorkommen der Art in Bezug zum Vorhaben, daraus abgeleitete Wirkempfindlichkeit und Relevanz hinsichtlich der Alternativenbetrachtung

Der Neuntöter kommt mit 18 Brutpaaren im Segment B vor. Die Brutpaare befinden sich nördlich, östlich und südwestlich von Immenrode in Gehölzstrukturen vorwiegend entlang von Gräben.

B1: Die Demontagefläche für Mast 147, Mast 142 die Zuwegung zu Mast 8_3, Mast 9_2 und WP11 befinden sich innerhalb von Revieren des Neuntötters. Zudem liegt das Schutzgerüst südlich von WP9 und das geplante Provisorium und das Schutzgerüst südlich Mast 9_2 im Revier. Außerdem findet ein baubedingter Holzeinschlag bei Rückbaumast 147, ein betriebsbedingter Holzeinschlag zwischen Mast 9_1 und Mast 9_2 zwischen dem Schutzgerüst und südlich von Mast 9_2 sowie nordöstlich des Rückbaumastes 142 innerhalb eines Reviers statt. Eine Tötung und Störung von Individuen sowie eine Beschädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten kann somit nicht im Vorhinein ausgeschlossen werden.

B3: Die Demontagefläche für Mast 147 und Mast 142 sowie die Montagefläche oder Zuwegung zu bei WP9_3, Mast 9_1_3, Mast 9_3_3 und WP11 und das Provisorium befinden sich innerhalb von Revieren des Neuntötters. Außerdem findet ein bau- und betriebsbedingter Holzeinschlag bei Rückbaumast 147 statt. Eine Tötung und Störung von Individuen sowie eine Beschädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten kann somit nicht im Vorhinein ausgeschlossen werden.

Beschreibung und Bewertung der Auswirkungen

Tabelle 5: Beschreibung der Auswirkungen sowie Prüfung der Verbotstatbestände für den Neuntöter im Alternativbereich B1 und B3 Immenrode

Verbotstatbestand	Erläuterung zur Betroffenheit, notwendige Maßnahmen und Angaben zur Erfüllung des Verbotstatbestandes	
	B1	B3
<p>Verletzen und Töten gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 S. 2 Nr. 1 BNatSchG</p>	<p>Die Zuwegungen für Mast 8_3, Mast 9_2 und WP11 sowie das Schutzgerüst südlich WP9 und das geplante Provisorium und Schutzgerüst südlich Mast 9_2 werden innerhalb des Revieres eines BP angelegt. Zudem findet ein Holzeinschlag innerhalb des Reviers zwischen Mast9_1 und Mast 9_2 statt.</p> <p>Um baubedingte Tötungen infolge einer Zerstörung von Nestern und Eiern durch Brutaufgabe zu vermeiden, erfolgt die Baufeldfreimachung und Fällarbeiten außerhalb der Brutzeit der Art (V_{AR1}).</p>	<p>Die Zuwegungen/BE-Flächen für WP9_3, Mast 9_1_3, Mast 9_3_3 und WP11 und das Provisorium werden innerhalb des Revieres eines BP angelegt.</p> <p>Um baubedingte Tötungen infolge einer Zerstörung von Nestern und Eiern durch Brutaufgabe zu vermeiden, erfolgt die Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit der Art (V_{AR1}).</p>
<p>Erhebliche Störung gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG</p>	<p>Der minimale Abstand zwischen Reviermittelpunkt und Zuwegung zu Mast 8_3 beträgt 11 m. Der minimale Abstand zwischen Reviermittelpunkt und Zuwegung zu Mast 9_2 beträgt 8 m. Der minimale Abstand zwischen Reviermittelpunkt und Zuwegung zu Mast 9_2 beträgt 8 m. Der minimale Abstand zwischen Reviermittelpunkt und Zuwegung zu Mast 9_2 beträgt 8 m. Der minimale Abstand zum Provisorium beträgt 8 m. Der minimale Abstand zum Schutzgerüst beträgt 11 m.</p> <p>Die artspezifische Fluchtdistanz wird mit 30 m angegeben (GASSNER et al. 2010). Entsprechend ist mit Störungen am Brutplatz durch die genannten Zuwegungen, Schutzgerüst und Provisorium zu rechnen.</p> <p>Um eine Störung durch Bauarbeiten zu vermeiden, die zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustands der</p>	<p>Der minimale Abstand zwischen Reviermittelpunkt und Zuwegung zu Mast 9_1_3 beträgt 3 m. Der minimale Abstand zwischen Reviermittelpunkt und Zuwegung zu Mast 9_3_3 beträgt 8 m. Der minimale Abstand zwischen Reviermittelpunkt und Zuwegung zu Mast 9_3_3 beträgt 8 m. Der minimale Abstand zwischen Reviermittelpunkt und Zuwegung zu Mast 9_3_3 beträgt 8 m. Der minimale Abstand zum Provisorium beträgt 8 m. Der minimale Abstand zum Provisorium beträgt 8 m. Der minimale Abstand zur Montagefläche bei WP9_3 beträgt 9 m.</p> <p>Die artspezifische Fluchtdistanz wird mit 30 m angegeben (GASSNER et al. 2010). Entsprechend ist mit Störungen am Brutplatz durch die genannten Zuwegungen, und BE-Flächen zu rechnen.</p> <p>Um eine Störung durch Bauarbeiten zu vermeiden, die zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustands der</p>

Verbotstatbestand	Erläuterung zur Betroffenheit, notwendige Maßnahmen und Angaben zur Erfüllung des Verbotstatbestandes	
	B1	B3
	<p>lokalen Population führen könnte, erfolgen die Baufeldfreimachung vor der Brutzeit der Art (V_{AR1}). Die Bautätigkeiten an sich haben eine vergrämende Wirkung im Bereich der Fluchtdistanz, sodass bei einem Baubeginn/Fällarbeiten vor der Brutzeit der Art (vor 11.05.) und zügigem Baufortschritt ohne Unterbrechungen keine artenschutzrechtlichen Konflikte erwartet werden. Sollten dennoch im Rahmen der ökologischen Baubegleitung Brutreviere im störbedingten Wirkraum festgestellt werden, gilt eine Bauzeitenregelung für die Dauer der Brutzeit (V_{AR4}).</p>	<p>lokalen Population führen könnte, erfolgen die Baufeldfreimachung vor der Brutzeit der Art (V_{AR1}). Die Bautätigkeiten an sich haben eine vergrämende Wirkung im Bereich der Fluchtdistanz, sodass bei einem Baubeginn/Fällarbeiten vor der Brutzeit der Art (vor 11.05.) und zügigem Baufortschritt ohne Unterbrechungen keine artenschutzrechtlichen Konflikte erwartet werden. Sollten dennoch im Rahmen der ökologischen Baubegleitung Brutreviere im störbedingten Wirkraum festgestellt werden, gilt eine Bauzeitenregelung für die Dauer der Brutzeit (V_{AR4}).</p>
<p>Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 S. 2 Nr. 3 BNatSchG</p>	<p>Es findet keine Beeinträchtigung der Brutstätte des Brutpaares statt.</p>	<p>Es findet keine Beeinträchtigung der Brutstätte des Brutpaares statt.</p>
<p>notwendige Maßnahmen</p>	<ul style="list-style-type: none"> — V_{AR1}: Bauzeitenregelung für Baufeldfreimachung und Fällarbeiten — V_{AR4}: Bauzeitenregelung für Brutvögel (außer Mastbrüter) — V1a: ökologische Baubegleitung 	<ul style="list-style-type: none"> — V_{AR1}: Bauzeitenregelung für Baufeldfreimachung und Fällarbeiten — V_{AR4}: Bauzeitenregelung für Brutvögel (außer Mastbrüter) — V1a: ökologische Baubegleitung
<p>Verbotstatbestand erfüllt</p>	<p>Nein</p>	<p>Nein</p>
<p>Fazit</p>	<p>Für die Alternative B1 ist bei der geprüften Art unter Berücksichtigung o. g. Maßnahmen kein Verstoß gegen artenschutzrechtliche Verbote zu verzeichnen. Diese Alternative ist aufgrund des gegenüber B3 leicht erhöhten</p>	<p>Für die Alternative B3 ist bei der geprüften Art unter Berücksichtigung o. g. Maßnahmen kein Verstoß gegen artenschutzrechtliche Verbote zu verzeichnen. Diese Alternative ist aufgrund des gegenüber B3 leicht geringeren</p>

Verbotstatbestand	Erläuterung zur Betroffenheit, notwendige Maßnahmen und Angaben zur Erfüllung des Verbotstatbestandes	
	B1	B3
	bauzeitlichen Tötungs- und Schädigungspotenzials ungünstiger.	bauzeitlichen Tötungs- und Schädigungspotenzials günstiger.
Rangfolge	Rang 2	Rang 1

2.1.2.6. Stockente

Vorkommen der Art in Bezug zum Vorhaben, daraus abgeleitete Wirkempfindlichkeit und Relevanz hinsichtlich der Alternativenbetrachtung

Die Stockente kommt mit drei Brutpaaren im Segment B vor. Die Nachweise befinden sich an den Klärteichen, südöstlich von Immenrode.

Für die freileitungssensible Art der vMGI-Klasse C (1) kann eine Tötung durch Kollision nicht im Vorhinein ausgeschlossen werden.

B1: Das Provisorium bei Mast 9_2 sowie die Zuwegungen zu Mast 9_2 befinden sich innerhalb von Revieren der Stockente. Die Art besitzt eine Fluchtdistanz von 60 m. Relevante Störungen der Art am Brutplatz können aufgrund der Entfernung von < 60 m zur technischen Planung nicht ausgeschlossen werden.

B3: Das Provisorium bei Mast 9_2 sowie die Zuwegung zu Mast 9_3_3 wird innerhalb des Revieres eines Brutplatzes angelegt. Die Art besitzt eine Fluchtdistanz von 60 m. Relevante Störungen der Art am Brutplatz können aufgrund der Entfernung von ca. 60 m zur technischen Planung nicht ausgeschlossen werden.

Beschreibung und Bewertung der Auswirkungen

Tabelle 6: Beschreibung der Auswirkungen sowie Prüfung der Verbotstatbestände für das Stockente im Alternativbereich B1 und B3 Immenrode

Verbotstatbestand	Erläuterung zur Betroffenheit, notwendige Maßnahmen und Angaben zur Erfüllung des Verbotstatbestandes	
	B1	B3
Verletzen und Töten gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 S. 2 Nr. 1 BNatSchG	<p>Die Stockente brütet südöstlich von Immenrode an den Klärteichen. Eine kollisionsrelevante Ansammlung entsprechend BERNOTAT & DIERSCHEKE (2021) konnte nicht vorgefunden werden. Die Bestandszahlen weisen nicht auf eine lokal bedeutende Ansammlung hin. Entsprechend erfolgt keine Prüfung der Art hinsichtlich des Verbotstatbestandes der Tötung durch Kollision. Es ist davon auszugehen, dass für wenige Brutpaare der Stockente das Kollisionsrisiko nicht zu einem signifikant erhöhtem Tötungsrisiko führt, das über das allgemeine Lebensrisiko der Art hinausgeht.</p> <p>Es findet keine Beeinträchtigung von Brutpaaren statt.</p>	<p>Die Stockente brütet südöstlich von Immenrode an den Klärteichen. Eine kollisionsrelevante Ansammlung entsprechend BERNOTAT & DIERSCHEKE (2021) konnte nicht vorgefunden werden. Die Bestandszahlen weisen nicht auf eine lokal bedeutende Ansammlung hin. Entsprechend erfolgt keine Prüfung der Art hinsichtlich des Verbotstatbestandes der Tötung durch Kollision. Es ist davon auszugehen, dass für wenige Brutpaare der Stockente das Kollisionsrisiko nicht zu einem signifikant erhöhtem Tötungsrisiko führt, das über das allgemeine Lebensrisiko der Art hinausgeht.</p> <p>Es findet keine Beeinträchtigung von Brutpaaren statt.</p>
Erhebliche Störung gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG	<p>Der minimale Abstand zwischen Reviermittelpunkt und geplanter Provisorium bei Mast 9_2 beträgt 52 m.</p> <p>Die artspezifische Fluchtdistanz wird mit 60 m angegeben (GASSNER et al. 2010). Entsprechend ist mit Störungen am Brutplatz durch die genannte Zuwegung zu rechnen.</p> <p>Um eine Störung durch Bauarbeiten zu vermeiden, die zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population führen könnte, erfolgen die Bauaufreimung vor der Brutzeit der Art (V_{AR1}). Die Bautätigkeiten an sich haben eine vergrämende Wirkung im Bereich der Fluchtdistanz, sodass bei einem Baubeginn vor</p>	<p>Der minimale Abstand zwischen Reviermittelpunkt und Zuwegung zu Mast 9_3_3 beträgt 60 m.</p> <p>Die artspezifische Fluchtdistanz wird mit 60 m angegeben (GASSNER et al. 2010). Entsprechend ist mit Störungen am Brutplatz durch die genannte Zuwegung und das Provisorium zu rechnen.</p> <p>Um eine Störung durch Bauarbeiten zu vermeiden, die zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population führen könnte, erfolgen die Bauaufreimung vor der Brutzeit der Art (V_{AR1}). Die Bautätigkeiten an sich haben eine vergrämende Wirkung im Bereich der Fluchtdistanz, sodass bei einem Baubeginn vor</p>

Verbotstatbestand	Erläuterung zur Betroffenheit, notwendige Maßnahmen und Angaben zur Erfüllung des Verbotstatbestandes	
	B1	B3
	der Brutzeit der Art (vor 11.03.) und zügigem Baufortschritt ohne Unterbrechungen keine artenschutzrechtlichen Konflikte erwartet werden. Sollten dennoch im Rahmen der ökologischen Baubegleitung Brutreviere im störbedingten Wirkraum festgestellt werden, gilt eine Bauzeitenregelung für die Dauer der Brutzeit (VAR4).	der Brutzeit der Art (vor 11.03.) und zügigem Baufortschritt ohne Unterbrechungen keine artenschutzrechtlichen Konflikte erwartet werden. Sollten dennoch im Rahmen der ökologischen Baubegleitung Brutreviere im störbedingten Wirkraum festgestellt werden, gilt eine Bauzeitenregelung für die Dauer der Brutzeit (VAR4).
Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 S. 2 Nr. 3 BNatSchG	Es findet keine Beeinträchtigung der Brutstätte des Brutpaares statt.	Es findet keine Beeinträchtigung der Brutstätte des Brutpaares statt.
notwendige Maßnahmen	<ul style="list-style-type: none"> — VAR1: Bauzeitenregelung für Baufeldfreimachung und Fällarbeiten — VAR4: Bauzeitenregelung für Brutvögel (außer Mastbrüter) — V1a: ökologische Baubegleitung 	<ul style="list-style-type: none"> — VAR1: Bauzeitenregelung für Baufeldfreimachung und Fällarbeiten — VAR4: Bauzeitenregelung für Brutvögel (außer Mastbrüter) — V1a: ökologische Baubegleitung
Verbotstatbestand erfüllt	Nein	Nein
Fazit	Für die Alternative B1 ist bei der geprüften Art unter Berücksichtigung o. g. Maßnahmen kein Verstoß gegen artenschutzrechtliche Verbote zu verzeichnen. Diese Alternative ist als leicht ungünstiger einzustufen, da die Nachweise etwas näher am Vorhaben liegen	Für die Alternative B3 ist bei der geprüften Art unter Berücksichtigung o. g. Maßnahmen kein Verstoß gegen artenschutzrechtliche Verbote zu verzeichnen. Diese Alternative ist als leicht günstiger einzustufen, da die Nachweise etwas weiter vom Vorhaben entfernt liegen
Rangfolge	Rang 2	Rang 1

2.1.2.7. Teichhuhn/Teichralle

Vorkommen der Art in Bezug zum Vorhaben, daraus abgeleitete Wirkempfindlichkeit und Relevanz hinsichtlich der Alternativenbetrachtung

Das Teichhuhn kommt mit drei Brutpaaren im Segment B vor. Die Nachweise befinden sich an den Klärteichen, südöstlich von Immenrode.

Für die freileitungssensible Art der vMGI-Klasse C (1) kann eine Tötung durch Kollision nicht im Vorhinein ausgeschlossen werden.

B1: Die Zuwegungen zu Mast 9_2 befinden sich innerhalb von Revieren des Blässhuhns. Die Art besitzt eine Fluchtdistanz von 40 m. Relevante Störungen der Art am Brutplatz können aufgrund der Entfernung von < 40 m zur technischen Planung nicht ausgeschlossen werden.

B3: Die Zuwegung zu Mast 9_3_3 wird innerhalb des Revieres eines Brutplatzes angelegt. Die Art besitzt eine Fluchtdistanz von 40 m. Relevante Störungen der Art am Brutplatz können aufgrund der Entfernung von < 40 m zur technischen Planung nicht ausgeschlossen werden.

Beschreibung und Bewertung der Auswirkungen

Tabelle 7: Beschreibung der Auswirkungen sowie Prüfung der Verbotstatbestände für das Teichhuhn/Teichralle im Alternativbereich B1 und B3 Immenrode

Verbotstatbestand	Erläuterung zur Betroffenheit, notwendige Maßnahmen und Angaben zur Erfüllung des Verbotstatbestandes	
	B1	B3
Verletzen und Töten gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 S. 2 Nr. 1 BNatSchG	<p>Das Teichhuhn brütet südöstlich von Immenrode an den Klärteichen. Eine kollisionsrelevante Ansammlung entsprechend BERNOTAT & DIERSCHKE (2021) konnte nicht vorgefunden werden. Die Bestandszahlen weisen nicht auf eine lokal bedeutende Ansammlung hin. Entsprechend erfolgt keine Prüfung der Art hinsichtlich des Verbotstatbestandes der Tötung durch Kollision. Es ist davon auszugehen, dass für wenige Brutpaare des Teichhuhns das Kollisionsrisiko nicht zu einem signifikant erhöhtem Tötungsrisiko führt, das über das allgemeine Lebensrisiko der Art hinausgeht.</p> <p>Es findet keine Beeinträchtigung von Brutpaaren statt.</p>	<p>Das Teichhuhn brütet südöstlich von Immenrode an den Klärteichen. Eine kollisionsrelevante Ansammlung entsprechend BERNOTAT & DIERSCHKE (2021) konnte nicht vorgefunden werden. Die Bestandszahlen weisen nicht auf eine lokal bedeutende Ansammlung hin. Entsprechend erfolgt keine Prüfung der Art hinsichtlich des Verbotstatbestandes der Tötung durch Kollision. Es ist davon auszugehen, dass für wenige Brutpaare des Teichhuhns das Kollisionsrisiko nicht zu einem signifikant erhöhtem Tötungsrisiko führt, das über das allgemeine Lebensrisiko der Art hinausgeht.</p> <p>Es findet keine Beeinträchtigung von Brutpaaren statt.</p>
Erhebliche Störung gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG	<p>Der minimale Abstand zwischen Reviermittelpunkt und Zuwegung zu Mast 9_2 beträgt 33 m.</p> <p>Die artspezifische Fluchtdistanz wird mit 40 m angegeben (GASSNER et al. 2010). Entsprechend ist mit Störungen am Brutplatz durch die genannte Zuwegung zu rechnen.</p> <p>Um eine Störung durch Bauarbeiten zu vermeiden, die zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population führen könnte, erfolgen die Baufeldfreimachung vor der Brutzeit der Art (V_{AR1}). Die Bautätigkeiten an sich haben eine vergrämende Wirkung im Bereich der Fluchtdistanz, sodass bei einem Baubeginn vor</p>	<p>Der minimale Abstand zwischen Reviermittelpunkt und Zuwegung zu Mast 9_3_3 beträgt 33 m.</p> <p>Die artspezifische Fluchtdistanz wird mit 40 m angegeben (GASSNER et al. 2010). Entsprechend ist mit Störungen am Brutplatz durch die genannte Zuwegung zu rechnen.</p> <p>Um eine Störung durch Bauarbeiten zu vermeiden, die zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population führen könnte, erfolgen die Baufeldfreimachung vor der Brutzeit der Art (V_{AR1}). Die Bautätigkeiten an sich haben eine vergrämende Wirkung im Bereich der Fluchtdistanz, sodass bei einem Baubeginn vor</p>

Verbotstatbestand	Erläuterung zur Betroffenheit, notwendige Maßnahmen und Angaben zur Erfüllung des Verbotstatbestandes	
	B1	B3
	der Brutzeit der Art (vor 21.03.) und zügigem Baufortschritt ohne Unterbrechungen keine artenschutzrechtlichen Konflikte erwartet werden. Sollten dennoch im Rahmen der ökologischen Baubegleitung Brutreviere im störbedingten Wirkraum festgestellt werden, gilt eine Bauzeitenregelung für die Dauer der Brutzeit (VAR4).	der Brutzeit der Art (vor 21.03.) und zügigem Baufortschritt ohne Unterbrechungen keine artenschutzrechtlichen Konflikte erwartet werden. Sollten dennoch im Rahmen der ökologischen Baubegleitung Brutreviere im störbedingten Wirkraum festgestellt werden, gilt eine Bauzeitenregelung für die Dauer der Brutzeit (VAR4).
Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 S. 2 Nr. 3 BNatSchG	Es findet keine Beeinträchtigung der Brutstätte des Brutpaares statt.	Es findet keine Beeinträchtigung der Brutstätte des Brutpaares statt.
notwendige Maßnahmen	<ul style="list-style-type: none"> — VAR1: Bauzeitenregelung für Baufeldfreimachung und Fällarbeiten — VAR4: Bauzeitenregelung für Brutvögel (außer Mastbrüter) — V1a: ökologische Baubegleitung 	<ul style="list-style-type: none"> — VAR1: Bauzeitenregelung für Baufeldfreimachung und Fällarbeiten — VAR4: Bauzeitenregelung für Brutvögel (außer Mastbrüter) — V1a: ökologische Baubegleitung
Verbotstatbestand erfüllt	Nein	Nein
Fazit	Für die Alternative B1 ist bei der geprüften Art unter Berücksichtigung o. g. Maßnahmen kein Verstoß gegen artenschutzrechtliche Verbote zu verzeichnen.	Für die Alternative B3 ist bei der geprüften Art unter Berücksichtigung o. g. Maßnahmen kein Verstoß gegen artenschutzrechtliche Verbote zu verzeichnen.
Rangfolge	Keine Rangfolge möglich	

2.1.2.8. Wasserralle

Vorkommen der Art in Bezug zum Vorhaben, daraus abgeleitete Wirkempfindlichkeit und Relevanz hinsichtlich der Alternativenbetrachtung

Die Wasserralle kommt mit einem Brutpaaren im Segment B vor. Der Nachweise befinden sich an den Klärteichen, südöstlich von Immenrode.

Für die freileitungssensible Art der vMGI-Klasse C (1) kann eine Tötung durch Kollision nicht im Vorhinein ausgeschlossen werden.

B1: Die Zuwegungen zu Mast 9_2 befinden sich innerhalb von Revieren des Blässhuhns. Die Art besitzt eine Fluchtdistanz von 30 m. Relevante Störungen der Art am Brutplatz können aufgrund der Entfernung von > 30 m zur technischen Planung ausgeschlossen werden.

B3: Die Zuwegung zu Mast 9_3_3 wird innerhalb des Revieres eines Brutplatzes angelegt. Die Art besitzt eine Fluchtdistanz von 30 m. Relevante Störungen der Art am Brutplatz können aufgrund der Entfernung von > 30 m zur technischen Planung ausgeschlossen werden.

Beschreibung und Bewertung der Auswirkungen

Tabelle 8: Beschreibung der Auswirkungen sowie Prüfung der Verbotstatbestände für die Wasserralle im Alternativbereich B1 und B3 Immenrode

Verbotstatbestand	Erläuterung zur Betroffenheit, notwendige Maßnahmen und Angaben zur Erfüllung des Verbotstatbestandes	
	B1	B3
Verletzen und Töten gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 S. 2 Nr. 1 BNatSchG	Die Wasserralle brütet südöstlich von Immenrode an den Klärteichen. Eine kollisionsrelevante Ansammlung entsprechend BERNOTAT & DIERSCHEKE (2021) konnte nicht vorgefunden werden. Die Bestandszahlen weisen nicht auf eine lokal bedeutende Ansammlung hin. Entsprechend erfolgt keine Prüfung der Art hinsichtlich des Verbotstatbestandes der Tötung durch Kollision. Es ist davon auszugehen, dass für wenige Brutpaare der Wasserralle das Kollisionsrisiko nicht zu einem signifikant erhöhtem Tötungsrisiko führt, das über das allgemeine Lebensrisiko der Art hinausgeht. Es findet keine Beeinträchtigung von Brutpaaren statt.	Die Wasserralle brütet südöstlich von Immenrode an den Klärteichen. Eine kollisionsrelevante Ansammlung entsprechend BERNOTAT & DIERSCHEKE (2021) konnte nicht vorgefunden werden. Die Bestandszahlen weisen nicht auf eine lokal bedeutende Ansammlung hin. Entsprechend erfolgt keine Prüfung der Art hinsichtlich des Verbotstatbestandes der Tötung durch Kollision. Es ist davon auszugehen, dass für wenige Brutpaare der Wasserralle das Kollisionsrisiko nicht zu einem signifikant erhöhtem Tötungsrisiko führt, das über das allgemeine Lebensrisiko der Art hinausgeht. Es findet keine Beeinträchtigung von Brutpaaren statt.
Erhebliche Störung gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG	Der minimale Abstand zwischen Reviermittelpunkt und Zuwegung zu Mast 9_2 beträgt 31 m.	Der minimale Abstand zwischen Reviermittelpunkt und Zuwegung zu Mast 9_3_3 beträgt 31 m.

Verbotstatbestand	Erläuterung zur Betroffenheit, notwendige Maßnahmen und Angaben zur Erfüllung des Verbotstatbestandes	
	B1	B3
	Die artspezifische Fluchtdistanz wird mit 30 m angegeben (GASSNER et al. 2010). Entsprechend ist nicht mit Störungen am Brutplatz zu rechnen.	Die artspezifische Fluchtdistanz wird mit 30 m angegeben (GASSNER et al. 2010). Entsprechend ist nicht mit Störungen am Brutplatz zu rechnen.
Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 S. 2 Nr. 3 BNatSchG	Es findet keine Beeinträchtigung der Brutstätte des Brutpaares statt.	Es findet keine Beeinträchtigung der Brutstätte des Brutpaares statt.
notwendige Maßnahmen		
Verbotstatbestand erfüllt	Nein	Nein
Fazit	Für die Alternative B1 ist bei der geprüften Art kein Verstoß gegen artenschutzrechtliche Verbote zu verzeichnen.	Für die Alternative B3 ist bei der geprüften Art kein Verstoß gegen artenschutzrechtliche Verbote zu verzeichnen.
Rangfolge	Keine Rangfolge möglich	

2.1.3. Rastvögel

2.1.3.1. Grobanalyse

Im Folgenden werden alle im 10.000 m-Puffer der Alternativen vorkommenden Rastgebiete aufgelistet und einer Prüfung hinsichtlich des Verbotstatbestands gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 S. 2 Nr. 1 BNatSchG unterzogen. Dabei wird die Entfernung zum Vorhaben genutzt, um den Verbotstatbestand der Tötung durch Kollision (UA8) bereits im Vorhinein ausschließen zu können. Weitere Umweltauswirkungen sind, sofern die Lebensräume nicht direkt überspannt werden, nicht relevant. Folgende Rastvogellebensräume mit Angabe der Kollisionsempfindlichkeit wertgebender Arten (aufgelistet werden Arten der vMGI-Klassen A, B und C(1)) befinden sich in einer Entfernung von bis zu 10.000 m zu den Alternativen B1 und B3 „Immenrode“. Die Lage der Rastvogellebensräume ist der Karte 2a des UVP-Berichtes zu entnehmen.

Tabelle 9: Liste der zu prüfenden Rastvogellebensräume im Alternativenvergleich B1/B3

Art	vMGI	Aktionsraum in m		Entfernung in m		Verbotstatbestand Tötung durch Kollision potenziell möglich		ergänzende Erläuterung maximale Individuenzahl
		zentraler AR	erweiterter AR	B1	B3	B1	B3	
Zugkorridor Auleben-Immenrode-Toba, Sondershausen-Dingelstädt-Großtöpfer Nr. 68								
Großer Brachvogel	B	500	1.500	0	0	x	x	5
Kiebitz	B	500	1.500			x	x	115
Mittelmeermöwe	C (1)	500	1.500			x	x	5
Silbermöwe	C (1)	500	1.500			x	x	5
Steppenmöwe	C (1)	500	1.500			x	x	5
Graureiher	C (1)	500	1.500			x	x	3
vMGI	vorhabentypspezifischer Mortalitäts-Gefährdungs-Index für Gastvögel nach BERNOTAT & DIERSCHKE (2021)							
Bedeutung	Bedeutung des Rastgebietes für die jeweilige Art							
Aktionsraum	zentraler und erweiterter Aktionsraum in entsprechend BERNOTAT & DIERSCHKE (2021)							
Entfernung	Entfernung des Rastgebietes zur Freileitung							
Überschlägige Prüfung des Verbotstatbestandes Verletzen und Töten gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 S. 2 Nr. 1 BNatSchG (ohne Vermeidungsmaßnahme) durch Kollision (UA8)								
	x = Tatbestand kann nicht ausgeschlossen werden, wenn Entfernung des Rastgebietes zur Freileitung kleiner des Aktionsraumes							
	- = Tatbestand kann ausgeschlossen werden, wenn Entfernung des Rastgebietes zur Freileitung größer des Aktionsraumes							

Zu betrachtende Rastvogellebensräume hinsichtlich des Alternativenvergleichs:

Der Rastvogellebensraum Zu_68 (Auleben-Immenrode-Toba, Sondershausen-Dingelstädt-Großtöpfer Nr. 68) wird von beiden Alternativen gequert zwischen Mast 8_2 und WP11. Die in diesem Zugkorridor prüferelevante Art ist der Kiebitz (s. Begründung im Anhang 6).

2.1.3.2. Kiebitz im Zugkorridor Zu_68 (Auleben-Immenrode-Toba, Sondershausen-Dingelstädt-Großtöpfer Nr. 68)

Tabelle 10: Beschreibung der Auswirkungen sowie Prüfung der Verbotstatbestände im Alternativenvergleich B1/B3

Verbotstatbestand	Erläuterung zur Betroffenheit, notwendige Maßnahmen und Angaben zur Erfüllung des Verbotstatbestandes	
	B1	B3
<p>Verletzen und Töten gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 S. 2 Nr. 1 BNatSchG</p>	<p>Baubedingte Eingriffe (UA 1) sind für Zugkorridore nicht relevant. Der Zugkorridor wird überspannt.</p> <p>Kollision (UA 8, anlagebedingt):</p> <p>Kiebitz:</p> <p>(a) Die vorhabentypspezifische Konfliktintensität ist gering</p> <p>(a) (ba) Der betroffene Bereich ist ein Zugkorridor mit regionaler Bedeutung. Damit wird das Kriterium Anzahl / Bedeutung mit hoch bewertet.</p> <p>bb) Das Vorhaben quert den Lebensraum (bb1 = hoch). Konkrete Daten zur Raumnutzung (bb2), zu Wechselbeziehungen (bb3) oder zum Flugverhalten (bb4) im Trassenbereich liegen nicht vor. Somit wird das Kriterium Raumnutzung (bb) mit hoch bewertet. Aufgrund der Möglichkeit von kritischen Flugsituationen ergibt die Zusammenführung von (ba) und (bb), die raumbezogene Konfliktintensität (b): hoch</p> <p>Das konstellationsspezifische Risiko (KSR) ohne Vermeidungsmaßnahme (VM) ergibt demnach: mittel</p> <p>Bei der artenschutzrechtlichen Prüfung stellt ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko den Bewertungsmaßstab dar. Gemäß BERNOTAT et al. (2018) ist bei der Art bei einem</p>	<p>Baubedingte Eingriffe (UA 1) sind für Zugkorridore nicht relevant. Der Zugkorridor wird überspannt.</p> <p>UA 8 Kollision (UA 8, anlagebedingt):</p> <p>Kiebitz:</p> <p>(a) Die vorhabentypspezifische Konfliktintensität ist gering und hoch aufgrund der teilweise fehlenden Bündelung.</p> <p>(a) (ba) Der betroffene Bereich ist ein Zugkorridor mit regionaler Bedeutung. Damit wird das Kriterium Anzahl / Bedeutung mit hoch bewertet.</p> <p>bb) Das Vorhaben quert den Lebensraum (bb1 = hoch). Konkrete Daten zur Raumnutzung (bb2), zu Wechselbeziehungen (bb3) oder zum Flugverhalten (bb4) im Trassenbereich liegen nicht vor. Somit wird das Kriterium Raumnutzung (bb) mit hoch bewertet. Aufgrund der Möglichkeit von kritischen Flugsituationen ergibt die Zusammenführung von (ba) und (bb), die raumbezogene Konfliktintensität (b): hoch</p> <p>Das konstellationsspezifische Risiko (KSR) ohne Vermeidungsmaßnahme (VM) ergibt demnach: mittel und hoch</p> <p>Bei der artenschutzrechtlichen Prüfung stellt ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko den Bewertungsmaßstab dar. Gemäß BERNOTAT et al. (2018) ist bei der Art bei einem</p>

Verbotstatbestand	Erläuterung zur Betroffenheit, notwendige Maßnahmen und Angaben zur Erfüllung des Verbotstatbestandes	
	B1	B3
	<p>mittleren KSR mit einem signifikant erhöhten Tötungsrisiko zu rechnen.</p> <p>Durch das Anbringen von Vogelschutzmarkern kann das Risiko zwischen Mast 8_2 und WP11 vermindert werden. Die artspezifische Wirksamkeit von Vogelschutzmarkern wird bei LIESENJOHANN et al. (2019) mit mind. 2 Stufe angegeben.</p> <p>Das konstellationsspezifische Risiko (KSR) mit der Vermeidungsmaßnahme Vogelschutzmarkierung (V_{AR3}) ergibt demnach: sehr gering</p> <p>Unter den gegebenen Voraussetzungen und mit Einbeziehung der Vermeidungsmaßnahme Vogelschutzmarkierung (V_{AR3}) kommt es nicht zum Eintritt des Verbotstatbestandes.</p>	<p>mittleren KSR mit einem signifikant erhöhten Tötungsrisiko zu rechnen.</p> <p>Durch das Anbringen von Vogelschutzmarkern kann das Risiko zwischen Mast 8_2 und WP11 vermindert werden. Die artspezifische Wirksamkeit von Vogelschutzmarkern wird bei LIESENJOHANN et al. (2019) mit mind. 2 Stufe angegeben.</p> <p>Das konstellationsspezifische Risiko (KSR) mit der Vermeidungsmaßnahme Vogelschutzmarkierung (V_{AR3}) ergibt demnach: gering und sehr gering</p> <p>Unter den gegebenen Voraussetzungen und mit Einbeziehung der Vermeidungsmaßnahme Vogelschutzmarkierung (V_{AR3}) kommt es nicht zum Eintritt des Verbotstatbestandes.</p>
Erhebliche Störung gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG	<p>Kiebitz:</p> <p>Bau- und betriebsbedingte erhebliche Störungen (UA 3, UA 11) werden ausgeschlossen, da von den Arbeiten keine erheblichen Störungen hinsichtlich ziehender Arten zu erwarten sind. Durch Bauarbeiten und Wartungsarbeiten ausgelöste Störungen treten nur temporär und räumlich begrenzt auf, sodass ziehende Tiere innerhalb des Zugkorridors kleinräumig ausweichen können. Aufgrund der nur temporären Wirkungen sind auch keine nachhaltigen Störungen zu verzeichnen.</p>	
Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 S. 2 Nr. 3 BNatSchG	<p>Fortpflanzungs- und Ruhestätten sind im Zugkorridor nicht betroffen. Die Funktionsfähigkeit des Zugkorridors Auleben-Immenrode-Toba, Sondershausen-Dingelstädt-Großtöpfer (Zu_68) bleibt bestehen. Der Zugkorridore erfüllt auch zukünftig seine Funktion.</p>	
notwendige Maßnahmen	— V _{AR3} : Vogelschutzmarkierung	— V _{AR3} : Vogelschutzmarkierung

Verbotstatbestand	Erläuterung zur Betroffenheit, notwendige Maßnahmen und Angaben zur Erfüllung des Verbotstatbestandes	
	B1	B3
Verbotstatbestand erfüllt	Nein	Nein
Fazit	Für die Alternative B1 ist bei der geprüften Art unter Berücksichtigung o. g. Maßnahmen kein Verstoß gegen artenschutzrechtliche Verbote zu verzeichnen. Diese Alternative ist jedoch aufgrund des gegenüber B3 geringeren Kollisionsrisikos aufgrund der geringeren vorhabentypspezifischen Konfliktintensität günstiger.	Für die Alternative B3 ist bei der geprüften Art unter Berücksichtigung o. g. Maßnahmen kein Verstoß gegen artenschutzrechtliche Verbote zu verzeichnen. Diese Alternative ist aufgrund des gegenüber B1 höheren Kollisionsrisikos aufgrund der höheren vorhabentypspezifischen Konfliktintensität ungünstiger.
Rangfolge	Rang 1	Rang 2

2.1.4. Zusammenfassende Gegenüberstellung

In nachfolgender Tabelle werden die Arten zusammenfassend aufgeführt, welche eine Rangfolge hinsichtlich der Alternativenbetrachtung entsprechend Kap. 2.1.1 bis 2.1.3 aufzeigen.

Tabelle 11: Zusammenfassende Gegenüberstellung der Prüfergebnisse bei Umsetzung der Trassenalternativen B1/B3

Alternative B1	Alternative B3
Fledermäuse: Es finden alternativendifferenzierend einzelne Holzeinschläge in potenzielle Höhlenbäume statt.	
Relevante Umweltauswirkungen: UA1 (Baubedingte Inanspruchnahme/Habitatveränderung), UA3 (Baubedingte Störung), UA9 (Bau- und betriebsbedingte Habitatveränderung im Schutzstreifen)	
Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 i. V. m. Abs. 5 S. 2 Nr. 1 BNatSchG	
Unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen:	Unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen:
<ul style="list-style-type: none"> — VAR1: Bauzeitenregelung für Baufeldfreimachung und Fällarbeiten — VAR8: Vorerkundung und Baumhöhlenverschluss Fledermäuse 	<ul style="list-style-type: none"> — VAR1: Bauzeitenregelung für Baufeldfreimachung und Fällarbeiten — VAR8: Vorerkundung und Baumhöhlenverschluss Fledermäuse

Alternative B1	Alternative B3
Es kommt nicht zur Auslösung artenschutzrechtlicher Verbote.	Es kommt nicht zur Auslösung artenschutzrechtlicher Verbote.
Rang 2	Rang 1
Feldhamster: Im Wirkraum der Alternativen wurde der Feldhamster nicht direkt nachgewiesen. Bei den Potenzialflächen ergeben sich keine Unterschiede der hier zu bewertenden Alternativen.	
Keine Rangfolge möglich	
Fischotter: Die Art konnte nicht direkt oder indirekt am Rittelbach nachgewiesen werden. Dieses Fließgewässer hat ein Potenzial als Wanderkorridor für den Fischotter. Es ergeben sich jedoch keine relevanten Unterschiede für die hier zu bewertenden Alternativen.	
Keine Rangfolge möglich	
Geburtshelferkröte: Die Geburtshelferkröte wurde südöstlich von Immenrode in den Klärteichen östlich des Rittelgrabens nachgewiesen, dieses Habitat dient als mögliches Laichhabitat. Als Landhabitate kommen angrenzende Grünländer sowie Ackerflächen in einem Umkreis von 200 m um das Laichgewässer infrage, die jedoch mit extrem geringer Wahrscheinlichkeit, von der Art, genutzt werden und als planerisch vernachlässigbar zu bewerten sind (vgl. Unterlage 15.1).	
Relevante Umweltauswirkungen:	
Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 i. V. m. Abs. 5 S. 2 Nr. 1 BNatSchG	
Unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen: — V5 Beschränkung des Baubetriebs und von Logistikfahrten auf die Tageszeit	Unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen: — V5 Beschränkung des Baubetriebs und von Logistikfahrten auf die Tageszeit
Es kommt nicht zur Auslösung artenschutzrechtlicher Verbote.	Es kommt nicht zur Auslösung artenschutzrechtlicher Verbote.
Keine Rangfolge möglich	
Laubfrosch: Der Laubfrosch wurde südöstlich von Immenrode in den Klärteichen östlich des Rittelgrabens nachgewiesen, dieses Habitat dient als mögliches Laichhabitat. Als Landhabitate kommen angrenzende Grünländer sowie Ackerflächen in einem Umkreis von 1.000 m, um das Laichgewässer infrage (vgl. Unterlage 15.1).	
Relevante Umweltauswirkungen:	
Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 i. V. m. Abs. 5 S. 2 Nr. 1 BNatSchG	
Unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen: — V _{AR13} Kontrolle von Baugruben zum Schutz von Amphibien	Unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen: — V _{AR13} Kontrolle von Baugruben zum Schutz von Amphibien

Alternative B1	Alternative B3
— VAR14a Mobiler Amphibienschutzzaun	— VAR14a Mobiler Amphibienschutzzaun
Es kommt nicht zur Auslösung artenschutzrechtlicher Verbote.	Es kommt nicht zur Auslösung artenschutzrechtlicher Verbote.
Rang 2	Rang 1
Nördlicher Kammolch: Der Kammolch wurde südöstlich von Immenrode in den Klärteichen östlich des Rittelgrabens nachgewiesen, dieses Habitat dient als mögliches Laichhabitat. Als Landhabitats kommen angrenzende Grünländer sowie Ackerflächen in einem Umkreis von 500 m, um das Laichgewässer infrage. (vgl. Unterlage 15.1).	
Relevante Umweltauswirkungen:	
Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 i. V. m. Abs. 5 S. 2 Nr. 1 BNatSchG	
Unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen:	Unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen:
— VAR13 Kontrolle von Baugruben zum Schutz von Amphibien	— VAR13 Kontrolle von Baugruben zum Schutz von Amphibien
— VAR14a Mobiler Amphibienschutzzaun	— VAR14a Mobiler Amphibienschutzzaun
Es kommt nicht zur Auslösung artenschutzrechtlicher Verbote.	Es kommt nicht zur Auslösung artenschutzrechtlicher Verbote.
Rang 2	Rang 1
Nachtkerzenschwärmer: Eine Potenzialfläche wurde südöstlich von Immenrode im Bereich der Klärteiche östlich des Rittelgrabens festgestellt. (vgl. Unterlage 15.1). Es ergeben sich jedoch keine relevanten Unterschiede für die hier zu bewertenden Alternativen.	
Keine Rangfolge möglich	
Blässhuhn:	
Relevante Umweltauswirkungen: UA1 (Baubedingte Inanspruchnahme/Habitatveränderung), UA3 (Baubedingte Störung), UA9 (Bau- und betriebsbedingte Habitatveränderung im Schutzstreifen)	
Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 i. V. m. Abs. 5 S. 2 Nr. 1 BNatSchG	
Unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen:	Unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen:
— VAR1: Bauzeitenregelung für Baufeldfreimachung und Fällarbeiten	— VAR1: Bauzeitenregelung für Baufeldfreimachung und Fällarbeiten
— VAR4: Bauzeitenregelung für Brutvögel (außer Mastbrüter)	— VAR4: Bauzeitenregelung für Brutvögel (außer Mastbrüter)
— V1a: ökologische Baubegleitung	— V1a: ökologische Baubegleitung
Es kommt nicht zur Auslösung artenschutzrechtlicher Verbote.	Es kommt nicht zur Auslösung artenschutzrechtlicher Verbote.
Rang 2	Rang 1

Alternative B1	Alternative B3
Graumammer:	
Relevante Umweltauswirkungen: UA1 (Baubedingte Inanspruchnahme/Habitatveränderung), UA3 (Baubedingte Störung), UA9 (Bau- und betriebsbedingte Habitatveränderung im Schutzstreifen)	
Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 i. V. m. Abs. 5 S. 2 Nr. 1 BNatSchG	
Unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen:	Unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen:
<ul style="list-style-type: none"> — VAR1: Bauzeitenregelung für Baufeldfreimachung und Fällarbeiten — VAR4: Bauzeitenregelung für Brutvögel (außer Mastbrüter) — V1a: ökologische Baubegleitung 	<ul style="list-style-type: none"> — VAR1: Bauzeitenregelung für Baufeldfreimachung und Fällarbeiten — VAR4: Bauzeitenregelung für Brutvögel (außer Mastbrüter) — V1a: ökologische Baubegleitung
Es kommt nicht zur Auslösung artenschutzrechtlicher Verbote.	Es kommt nicht zur Auslösung artenschutzrechtlicher Verbote.
Keine Rangfolge möglich	
Mehlschwalbe: Die Nachweise befinden im Siedlungsbereich Immenrode. Die Nachweise liegen im Siedlungsbereich Immenrode. Es wird somit von keiner Zusätzlichen Störung ausgegangen. Es ergeben sich daher keine relevanten Unterschiede für die hier zu bewertenden Alternativen.	
Keine Rangfolge möglich	
Neuntöter:	
Relevante Umweltauswirkungen: UA1 (Baubedingte Inanspruchnahme/Habitatveränderung), UA3 (Baubedingte Störung), UA9 (Bau- und betriebsbedingte Habitatveränderung im Schutzstreifen)	
Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 i. V. m. Abs. 5 S. 2 Nr. 1 BNatSchG	
Unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen:	Unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen:
<ul style="list-style-type: none"> — VAR1: Bauzeitenregelung für Baufeldfreimachung und Fällarbeiten — VAR4: Bauzeitenregelung für Brutvögel (außer Mastbrüter) — V1a: ökologische Baubegleitung 	<ul style="list-style-type: none"> — VAR1: Bauzeitenregelung für Baufeldfreimachung und Fällarbeiten — VAR4: Bauzeitenregelung für Brutvögel (außer Mastbrüter) — V1a: ökologische Baubegleitung
Es kommt nicht zur Auslösung artenschutzrechtlicher Verbote.	Es kommt nicht zur Auslösung artenschutzrechtlicher Verbote.
Rang 2	Rang 1
Stockente:	
Relevante Umweltauswirkungen: UA1 (Baubedingte Inanspruchnahme/Habitatveränderung), UA3 (Baubedingte Störung), UA9 (Bau- und betriebsbedingte Habitatveränderung im Schutzstreifen)	
Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 i. V. m. Abs. 5 S. 2 Nr. 1 BNatSchG	

Alternative B1	Alternative B3
Unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen: <ul style="list-style-type: none"> — VAR1: Bauzeitenregelung für Baufeldfreimachung und Fällarbeiten — VAR4: Bauzeitenregelung für Brutvögel (außer Mastbrüter) — V1a: ökologische Baubegleitung 	Unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen: <ul style="list-style-type: none"> — VAR1: Bauzeitenregelung für Baufeldfreimachung und Fällarbeiten — VAR4: Bauzeitenregelung für Brutvögel (außer Mastbrüter) — V1a: ökologische Baubegleitung
Es kommt nicht zur Auslösung artenschutzrechtlicher Verbote.	Es kommt nicht zur Auslösung artenschutzrechtlicher Verbote.
Rang 2	Rang 1
Teichhuhn/Teichralle:	
Relevante Umweltauswirkungen: UA1 (Baubedingte Inanspruchnahme/Habitatveränderung), UA3 (Baubedingte Störung), UA9 (Bau- und betriebsbedingte Habitatveränderung im Schutzstreifen)	
Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 i. V. m. Abs. 5 S. 2 Nr. 1 BNatSchG	
Unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen: <ul style="list-style-type: none"> — VAR1: Bauzeitenregelung für Baufeldfreimachung und Fällarbeiten — VAR4: Bauzeitenregelung für Brutvögel (außer Mastbrüter) — V1a: ökologische Baubegleitung 	Unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen: <ul style="list-style-type: none"> — VAR1: Bauzeitenregelung für Baufeldfreimachung und Fällarbeiten — VAR4: Bauzeitenregelung für Brutvögel (außer Mastbrüter) — V1a: ökologische Baubegleitung
Es kommt nicht zur Auslösung artenschutzrechtlicher Verbote.	Es kommt nicht zur Auslösung artenschutzrechtlicher Verbote.
Keine Rangfolge möglich	
Wasserralle: Der Nachweise befinden sich an den Klärteichen, südöstlich von Immenrode. Es ergeben sich jedoch keine relevanten Unterschiede für die hier zu bewertenden Alternativen	
Keine Rangfolge möglich	
Kiebitz im Zugkorridors Zu_68 (Auleben-Immenrode-Toba, Sondershausen-Dingelstädt-Großtöpfer Nr. 68)	
Relevante Umweltauswirkungen: UA1 (Baubedingte Inanspruchnahme / Habitatveränderung), UA3 (Baubedingte Störung), UA7 (Anlagebedingte Funktionsverluste, UA8 (Kollision))	
Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 i. V. m. Abs. 5 S. 2 Nr. 1 BNatSchG	
Unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen: <ul style="list-style-type: none"> — VAR3: Vogelschutzmarkierung können verbotsrelevante Betroffenheiten voraussichtlich ausgeschlossen werden. 	Unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen: <ul style="list-style-type: none"> — VAR3: Vogelschutzmarkierung können verbotsrelevante Betroffenheiten voraussichtlich ausgeschlossen werden.
Es kommt nicht zur Auslösung artenschutzrechtlicher Verbote.	Es kommt nicht zur Auslösung artenschutzrechtlicher Verbote.

Alternative B1	Alternative B3
Rang 1	Rang 2
Gesamtwertung	
Es werden keine Verbotstatbestände erfüllt.	Es werden keine Verbotstatbestände erfüllt.
Unterhalb der Schwelle der Verbotsauslösung erfolgt eine Differenzierung zwischen den Alternativen anhand des Umfangs der Betroffenheit und des Maßnahmenumfangs:	
<p>Rang 2</p> <p>Diese Alternative wurde bei der vergleichenden Betrachtung am Häufigsten als ungünstigste Alternative eingestuft (6 * Rang 2, 1 * Rang 1).</p> <p>Vorteil: Für den Kiebitz besteht im Bereich des Zugkorridors Nr.68 eine geringere Kollisionsgefahr gegenüber B3. Die Alternative verläuft parallel zur 220-kV-Bestandsleitung.</p> <p>Nachteil: Die Nachweise des Laubfrosch, des nördlichen Kammmolchs und der Stockente liegen näher am Vorhaben im Vergleich zu B3. Zudem ist ein höheres Tötungs- und Schädigungspotenzial für Blässhuhn und Neuntöter zu verzeichnen. Weiterhin erfolgt ein betriebsbedingter Holzeinschlag in einen Baum mit Quartierpotenzial für Fledermäuse.</p> <p>.</p>	<p>Rang 1</p> <p>Diese Alternative wurde bei der vergleichenden Betrachtung am Häufigsten als beste Alternative eingestuft (1 * Rang 2, 6 * Rang 1).</p> <p>Vorteil: Die Nachweise des Laubfroschs, des nördlichen Kammmolchs und der Stockente liegen im Vergleich zu B1 weiter vom Vorhaben entfernt. Zudem ist ein geringeres Tötungs- und Schädigungspotenzial für Blässhuhn und Neuntöter zu verzeichnen. Zudem ist kein betriebsbedingter Holzeinschlag in einen Baum mit Quartierpotenzial für Fledermäuse erforderlich.</p> <p>Nachteil: Für den Kiebitz besteht im Bereich des Zugkorridors Nr. 68 eine höhere Kollisionsgefahr gegenüber B1. Durch die nicht parallel zur 220-kV-Bestandsleitung verlaufende Trassenführung ist mit einer höheren vorhabenbedingten Konfliktintensität des Anprallrisikos zu rechnen.</p>

2.2. Alternativenvergleich F1/F1.1/F2/F2.1

Relevant für den Alternativenvergleich F1/F1.1/F2/F2.1 „Greußen“ in Segment F ist der Bereich zwischen WP23 und Mast 26_3.

2.2.1. Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

2.2.1.1. Fledermäuse

Vorkommen der Artengruppe in Bezug zum Vorhaben, daraus abgeleitete Wirkempfindlichkeit und Relevanz hinsichtlich der Alternativenbetrachtung

F1: Höhlenbäume zwischen Mast 26_2 und 26_3 liegen außerhalb der Zuwegung. Es erfolgt eine Einzelbaumentnahme in einer Baumreihe beim Schutzgerüst zwischen WP23 und WP24. Diese Struktur dient als Verbundstruktur, hat ein hohes Leitpotenzial und ein mittleres Quartierpotenzial für Fledermäuse.

F1.1: Höhlenbäume zwischen Mast 26_2_1.1 und 26_3 liegen außerhalb der Zuwegung. Es erfolgt eine Einzelbaumentnahme in einer Baumreihe beim Schutzgerüst zwischen WP23 und WP24. Diese Struktur dient als Verbundstruktur, hat ein hohes Leitpotenzial und ein mittleres Quartierpotenzial für Fledermäuse.

F2: Ein Höhlenbaum am Rande der Zuwegung zu WP25_2. Höhlenbäume zwischen 26_2_2 und 26_3 liegen außerhalb der Zuwegung. Es erfolgt eine Einzelbaumentnahme in einer Baumreihe beim Schutzgerüst zwischen WP23 und WP24. Diese Struktur dient als Verbundstruktur, hat ein hohes Leitpotenzial und ein mittleres Quartierpotenzial für Fledermäuse. Bei WP25_2 ist eine Baumentnahme, am Rande einer Gehölzstruktur mit hohem Quartierpotenzial, auf der BE-Fläche vorgesehen.

F2.1: Ein Höhlenbaum am Rande der Zuwegung zu WP25_2.1. Höhlenbäume zwischen 26_2_2.1 und 26_3 liegen außerhalb der Zuwegung. Es erfolgt eine Einzelbaumentnahme in einer Baumreihe beim Schutzgerüst zwischen WP23 und WP24. Diese Struktur dient als Verbundstruktur, hat ein hohes Leitpotenzial und ein mittleres Quartierpotenzial für Fledermäuse. Bei WP25_2.1 ist eine Baumentnahme, am Rande einer Gehölzstruktur mit hohem Quartierpotenzial, auf der BE-Fläche vorgesehen.

Lärmimmissionen im unmittelbaren Umfeld von Winterquartieren, können für Fledermäuse kritisch sein, sofern dadurch Tiere aus dem Winterschlaf geweckt werden und als Folge Energiereserverluste und nachhaltige Schädigungen von Individuen zu befürchten sind. Im Bereich von potenziellen Winterquartieren ist nicht generell von einer Beeinträchtigung durch Lärm zu rechnen, sondern nur dann, wenn sehr hohe Lärmpegel auftreten oder Vibrationen bzw. Erschütterungen in Quartiernähe stattfinden (LBV SH (Hrsg.) 2020). Bei Sommerquartieren inkl. Wochenstuben ist dagegen nicht mit relevanten Beeinträchtigungen durch Lärm und Vibrationen zu rechnen, da die Tiere ggf. temporär auf weniger gestörte Quartiere im Umfeld ausweichen können. Winterquartiere sind von den Alternativen nicht betroffen.

Beschreibung und Bewertung der Auswirkungen

Tabelle 12: Beschreibung der Auswirkungen sowie Prüfung der Verbotstatbestände für Fledermäuse im Alternativbereich F1/F1.1/F2/F2.1

Verbotstatbestand	Erläuterung zur Betroffenheit, notwendige Maßnahmen und Angaben zur Erfüllung des Verbotstatbestandes			
	F1	F1.1	F2	F2.1
Verletzen und Töten	Es findet keine Beeinträchtigung	Es findet keine Beeinträchtigung	Es findet keine Beeinträchtigung von	Es findet keine Beeinträchtigung von

Verbotstatbestand	Erläuterung zur Betroffenheit, notwendige Maßnahmen und Angaben zur Erfüllung des Verbotstatbestandes			
	F1	F1.1	F2	F2.1
<p>gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 S. 2 Nr. 1 BNatSchG</p>	<p>von Fledermäusen durch Gehölzeinschlag in Höhlenbäume statt.</p> <p>Durch die Beschränkung des Betriebes und der Logistikfahrten auf die Tageszeit (V5) wird das Tötungsrisiko für die dämmerungs- und nachtaktive Art, im Bereich der Zuwegung zu Mast 26_2 und Mast 26_3 reduziert.</p> <p>Eine signifikante Erhöhung des Verletzungs- und Tötungsrisikos von Fledermäusen ist ausgeschlossen.</p>	<p>von Fledermäusen durch Gehölzeinschlag in Höhlenbäume statt.</p> <p>Durch die Beschränkung des Betriebes und der Logistikfahrten auf die Tageszeit (V5) wird das Tötungsrisiko für die dämmerungs- und nachtaktive Art, im Bereich der Zuwegung zu Mast 26_2_1.1 und Mast 26_3 reduziert.</p> <p>Eine signifikante Erhöhung des Verletzungs- und Tötungsrisikos von Fledermäusen ist ausgeschlossen.</p>	<p>Fledermäusen durch Gehölzeinschlag in Höhlenbäume statt.</p> <p>Durch die Beschränkung des Betriebes und der Logistikfahrten auf die Tageszeit (V5) wird das Tötungsrisiko für die dämmerungs- und nachtaktive Art, im Bereich der Zuwegung zu WP25_2.2 sowie zu WP26_2_2.2 und Mast 26_3 reduziert.</p> <p>Eine signifikante Erhöhung des Verletzungs- und Tötungsrisikos von Fledermäusen ist ausgeschlossen.</p>	<p>Fledermäusen durch Gehölzeinschlag in Höhlenbäume statt.</p> <p>Durch die Beschränkung des Betriebes und der Logistikfahrten auf die Tageszeit (V5) wird das Tötungsrisiko für die dämmerungs- und nachtaktive Art, im Bereich der Zuwegung zu WP25_2.1 sowie zu WP26_2_2.1 und Mast 26_3 reduziert.</p> <p>Eine signifikante Erhöhung des Verletzungs- und Tötungsrisikos von Fledermäusen ist ausgeschlossen.</p>
<p>Erhebliche Störung gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG</p>	<p>Bei dem Schutzgerüst zwischen WP23 und WP24 findet eine Einzelbaumentnahme in einer Verbundstruktur mit hohe Strukturpotenzial und mittlerem Quartierpotenzial statt. Ein Nachweis der Art liegt nicht vor.</p> <p>Um eine Störung der Art zu verhindern findet eine Vorerkundung und wenn nötig</p>	<p>Bei dem Schutzgerüst zwischen WP23 und WP24 findet eine Einzelbaumentnahme in einer Verbundstruktur mit hohe Strukturpotenzial und mittlerem Quartierpotenzial statt.</p> <p>Um eine Störung der Art zu verhindern findet eine Vorerkundung und wenn nötig der Verschluss von Baumhöhlen</p>	<p>Bei dem Schutzgerüst zwischen WP23 und WP24_2.2 findet eine Einzelbaumentnahme in einer Verbundstruktur mit hohe Strukturpotenzial und mittlerem Quartierpotenzial statt. Zudem findet eine Einzelbaumentnahme bei WP25_2.2 statt.</p> <p>Um eine Störung der Art zu verhindern findet eine Vorerkundung und wenn nötig der Verschluss von</p>	<p>Bei dem Schutzgerüst zwischen WP23 und WP24_2.1 findet eine Einzelbaumentnahme in einer Verbundstruktur mit hohe Strukturpotenzial und mittlerem Quartierpotenzial statt. Zudem findet eine Einzelbaumentnahme bei WP25_2.1 statt.</p> <p>Um eine Störung der Art zu verhindern findet eine Vorerkundung und wenn nötig der Verschluss von</p>

Verbotstatbestand	Erläuterung zur Betroffenheit, notwendige Maßnahmen und Angaben zur Erfüllung des Verbotstatbestandes			
	F1	F1.1	F2	F2.1
	der Verschluss von Baumhöhlen für Fledermäuse statt (VAR8).	für Fledermäuse statt (VAR8).	Baumhöhlen für Fledermäuse statt (VAR8).	Baumhöhlen für Fledermäuse statt (VAR8).
Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 S. 2 Nr. 3 BNatSchG	Bau- und betriebsbedingt erfolgt kein Eingriff in Quartierbäume.	Bau- und betriebsbedingt erfolgt kein Eingriff in Quartierbäume.	Bau- und betriebsbedingt erfolgt kein Eingriff in Quartierbäume.	Bau- und betriebsbedingt erfolgt kein Eingriff in Quartierbäume.
Notwendige Maßnahmen	<ul style="list-style-type: none"> — VAR8: Vorerkundung und Baumhöhlenverschluss Fledermäuse — V5: Beschränkung des Betriebes und von Logistikfahrten auf die Tageszeit 	<ul style="list-style-type: none"> — VAR8: Vorerkundung und Baumhöhlenverschluss Fledermäuse — V5: Beschränkung des Betriebes und von Logistikfahrten auf die Tageszeit 	<ul style="list-style-type: none"> — VAR8: Vorerkundung und Baumhöhlenverschluss Fledermäuse — V5: Beschränkung des Betriebes und von Logistikfahrten auf die Tageszeit 	<ul style="list-style-type: none"> — VAR8: Vorerkundung und Baumhöhlenverschluss Fledermäuse — V5: Beschränkung des Betriebes und von Logistikfahrten auf die Tageszeit
Verbotstatbestand erfüllt	nein	nein	nein	nein
Fazit	Für die Alternative F1 ist bei der geprüften Artengruppe der Fledermäuse unter Berücksichtigung o.g. Maßnahme kein Verstoß gegen artenschutzrechtliche Verbote zu erwarten. Diese Alternative ist aufgrund des	Für die Alternative F1.1 ist bei der geprüften Artengruppe der Fledermäuse unter Berücksichtigung o.g. Maßnahme kein Verstoß gegen artenschutzrechtliche Verbote zu erwarten. Diese Alternative ist aufgrund des	Für die Alternative F2 ist bei der geprüften Artengruppe der Fledermäuse unter Berücksichtigung o.g. Maßnahme kein Verstoß gegen artenschutzrechtliche Verbote zu erwarten. Diese Alternative ist aufgrund des höheren Holzeinschlags gegenüber	Für die Alternative F2.1 ist bei der geprüften Artengruppe der Fledermäuse unter Berücksichtigung o.g. Maßnahme kein Verstoß gegen artenschutzrechtliche Verbote zu erwarten. Diese Alternative ist aufgrund des höheren

Verbotstatbestand	Erläuterung zur Betroffenheit, notwendige Maßnahmen und Angaben zur Erfüllung des Verbotstatbestandes			
	F1	F1.1	F2	F2.1
	geringeren Holzeinschlags gegenüber der Alternative F2.1 vorzuziehen.	native ist aufgrund des geringeren Holzeinschlags gegenüber der Alternative F2.1 vorzuziehen	der Alternative F1 und F1.1 ungünstiger. Es ist kein Unterschied zu F2.1 festzustellen.	Holzeinschlags gegenüber der Alternative F1 und F1.1 ungünstiger. Es ist kein Unterschied zu F2 festzustellen.
Rangfolge	Rang 1		Rang 3	

2.2.1.2. Feldhamster

Vorkommen der Art in Bezug zum Vorhaben, daraus abgeleitete Wirkempfindlichkeit und Relevanz hinsichtlich der Alternativenbetrachtung

Der Feldhamster wurde im Bereich der Alternativen nicht direkt nachgewiesen. Ein Vorkommen ist jedoch nicht gänzlich auszuschließen. Es ergeben sich aufgrund der Potenzialflächen jedoch keine relevanten Unterschiede für die hier betrachteten Alternativen.

2.2.1.3. Kreuzkröte

Vorkommen der Art in Bezug zum Vorhaben, daraus abgeleitete Wirkempfindlichkeit und Relevanz hinsichtlich der Alternativenbetrachtung

Die Kreuzkröte wurde auf dem ehemaligen Deponiegelände südöstlich von Greußen nachgewiesen (vgl. Unterlage 15.1).

F1: Die Leiterseile des Vorhabens überspannen einzelne Nachweise. Die Montagefläche für Mast 25_2 befindet sich ca. 47 m und die Montagefläche für Mast 25_1 ca. 123 m von den Nachweisen entfernt.

F1.1: Die Leiterseile des Vorhabens überspannen einzelne Nachweise. Die Montagefläche für Mast 25_2_1.2 befinden sich ca. 34 m und die Montagefläche für Mast 25_1_1.2 ca. 108 m von den Nachweisen entfernt.

F2: Die Zuwegung für Mast 25_1_2.2 befindet sich ca. 178 m und die Montagefläche für WP25_2.2 ca. 300 m von den Nachweisen entfernt. Zuwegung (B4 Planungstand) zu Mast 25_1_2.2 befindet sich ca. 68m entfernt.

F2.1: Die Zuwegung für Mast 25_1_2.1 befindet sich ca. 178 m und die Montagefläche für WP25_2.1 ca. 300 m von den Nachweisen entfernt. Zuwegung (B4 Planungstand) zu Mast 25_1_2.1 befindet sich ca. 68m entfernt.

Beschreibung und Bewertung der Auswirkungen

Tabelle 13: Beschreibung der Auswirkungen sowie Prüfung der Verbotstatbestände für die Kreuzkröte im Alternativbereich F1/F1.1/F2/F2.1

Verbotstatbestand	Erläuterung zur Betroffenheit, notwendige Maßnahmen und Angaben zur Erfüllung des Verbotstatbestandes			
	F1	F1.1	F2	F2.1
Verletzen und Töten gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 S. 2 Nr. 1 BNatSchG	Durch Bauarbeiten in den geplanten Montageflächen (Mast 25_1 und 25_2) sowie durch Baustellenverkehr kann es zu einer bauzeitlichen Verletzung und Tötung von Individuen kommen. Um das Einwandern in den Baubereich und eine Tötung von Individuen zu vermeiden, wird der Baubereich durch einen mobilen Amphibien-/Reptilienschutzzaun (V _{AR} 14) abgeschirmt. Zusätzlich werden Baugruben zum Schutz von Amphibien kontrolliert (V _{AR} 13).	Durch Bauarbeiten in den geplanten Montageflächen (Mast 25_1.1.1 und 25_2_1.1) sowie durch Baustellenverkehr kann es zu einer bauzeitlichen Verletzung und Tötung von Individuen kommen. Um das Einwandern in den Baubereich und eine Tötung von Individuen zu vermeiden, wird der Baubereich durch einen mobilen Amphibien-/Reptilienschutzzaun (V _{AR} 14) abgeschirmt. Zusätzlich werden Baugruben zum Schutz von Amphibien kontrolliert (V _{AR} 13).	Durch Bauarbeiten in den geplanten Montageflächen (WP25_2.2) sowie durch Baustellenverkehr kann es zu einer bauzeitlichen Verletzung und Tötung von Individuen kommen. Um das Einwandern in den Baubereich und eine Tötung von Individuen zu vermeiden, wird der Baubereich durch einen mobilen Amphibien-/Reptilienschutzzaun (V _{AR} 14) abgeschirmt. Zusätzlich werden Baugruben zum Schutz von Amphibien kontrolliert (V _{AR} 13).	Durch Bauarbeiten in den geplanten Montageflächen (WP25_2.1) sowie durch Baustellenverkehr kann es zu einer bauzeitlichen Verletzung und Tötung von Individuen kommen. Um das Einwandern in den Baubereich und eine Tötung von Individuen zu vermeiden, wird der Baubereich durch einen mobilen Amphibien-/Reptilienschutzzaun (V _{AR} 14) abgeschirmt. Zusätzlich werden Baugruben zum Schutz von Amphibien kontrolliert (V _{AR} 13).
Erhebliche Störung gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG	Bei Durchführung der o. g. Maßnahmen V _{AR} 13 und V _{AR} 14 kann eine erhebliche Störung ausgeschlossen werden.	Bei Durchführung der o. g. Maßnahmen V _{AR} 13 und V _{AR} 14 kann eine erhebliche Störung ausgeschlossen werden.	Bei Durchführung der o. g. Maßnahmen V _{AR} 13 und V _{AR} 14 kann eine erhebliche Störung ausgeschlossen werden.	Bei Durchführung der o. g. Maßnahmen V _{AR} 13 und V _{AR} 14 kann eine erhebliche Störung ausgeschlossen werden.
Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs-	Es wird bei keiner der Alternativen in das Habitat der Kreuzkröte eingegriffen.			

Verbotstatbestand	Erläuterung zur Betroffenheit, notwendige Maßnahmen und Angaben zur Erfüllung des Verbotstatbestandes			
	F1	F1.1	F2	F2.1
oder Ruhestätten gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 S. 2 Nr. 3 BNatSchG				
notwendige Maßnahmen	<ul style="list-style-type: none"> — VAR13 Kontrolle von Baugruben zum Schutz von Amphibien — VAR14a Mobiler Amphibienschutzzaun 	<ul style="list-style-type: none"> — VAR13 Kontrolle von Baugruben zum Schutz von Amphibien — VAR14a Mobiler Amphibienschutzzaun 	<ul style="list-style-type: none"> — VAR13 Kontrolle von Baugruben zum Schutz von Amphibien — VAR14a Mobiler Amphibienschutzzaun 	<ul style="list-style-type: none"> — VAR13 Kontrolle von Baugruben zum Schutz von Amphibien — VAR14a Mobiler Amphibienschutzzaun
Verbotstatbestand erfüllt	nein	nein	nein	nein
Fazit	Für die Alternative F1 ist bei der geprüften Art unter Berücksichtigung o. g. Maßnahmen kein Verstoß gegen artenschutzrechtliche Verbote zu erwarten. Diese Alternative ist gegenüber F2.1 als ungünstiger einzustufen, da die Entfernung der Nachweise näher am Vorhaben liegen.	Für die Alternative F1.1 ist bei der geprüften Art unter Berücksichtigung o. g. Maßnahmen kein Verstoß gegen artenschutzrechtliche Verbote zu erwarten. Diese Alternative ist gegenüber F2.1 als ungünstiger einzustufen, da die Entfernung der Nachweise näher am Vorhaben liegen.	Für die Alternative F2 ist bei der geprüften Art unter Berücksichtigung o. g. Maßnahmen kein Verstoß gegen artenschutzrechtliche Verbote zu erwarten. Für diese Alternative ist die Entfernung der Nachweise zum Vorhaben gegenüber den Alternativen F1 und F1.1weiter somit ist sie als günstigste Alternative einzustufen. Es ist kein Unterschied zu F2.1 festzustellen.	Für die Alternative F2.1 ist bei der geprüften Art unter Berücksichtigung o. g. Maßnahmen kein Verstoß gegen artenschutzrechtliche Verbote zu erwarten. Für diese Alternative ist die Entfernung der Nachweise zum Vorhaben gegenüber den Alternativen F1 und F1.1weiter somit ist sie als günstigste Alternative einzustufen.
Rangfolge	Rang 3		Rang 1	

2.2.1.4. Zauneidechse

Vorkommen der Art in Bezug zum Vorhaben, daraus abgeleitete Wirkempfindlichkeit und Relevanz hinsichtlich der Alternativenbetrachtung

Die Zauneidechse kommt zwischen WP25 und Mast 25_2 unter anderem auf dem ehemaligen Deponiegelände südöstlich von Greußen vor. Zusätzlich wurde die Zauneidechse bei WP26 sowie zwischen den Masten 26_2 und 26_3 an der Böschung der Bundesstraße B 4 nachgewiesen.

F1: Die Leiterseile überspannen Teile der Nachweise auf dem ehemaligen Deponiegelände südöstlich von Greußen. Die Montageflächen für Mast 25_1 ist ca. 22 m und für Mast 25_2 ca. 51 m von diesen Nachweisen entfernt. Die Montageflächen für WP26 befinden in einer Entfernung von ca. 18 m zu dem Nachweis an der Bundesstraße B 4.

F1.1: Die Leiterseile überspannen Teile der Nachweise auf dem ehemaligen Deponiegelände südöstlich von Greußen. Die Montagefläche für Mast 25_1_1.1 ist ca. 9 m entfernt. Die Montagefläche für Mast 25_2_1.1 ist mit ca. 42 m etwas weiter entfernt. Die Montageflächen für WP26_1.1 befinden sich in einer Entfernung von ca. 26 m zu dem Nachweis an der Bundesstraße B 4.

F2: Die Zuwegung für Mast 25_1_2.2 befindet sich in einer Entfernung von ca. 91 m. Zuwegung (B4 Planungsstand) zu Mast 25_1_2.2 befindet sich ca. 71m entfernt. Die Montagefläche für WP26_2.2 befindet sich in einer Entfernung von ca. 311 m und damit etwas weiter entfernt von den vorliegenden Nachweisen. Im Rahmen der Nachkartierung ergaben sich zusätzliche Nachweise. Die Montagefläche für Mast 24_1_2.2 befindet sich in einer Entfernung von ca. 19 m, Nachweise entlang der Zuwegung und zur BE-Fläche zu WP25_2.2 liegen max. 11m entfernt. Zudem liegt ein Nachweis direkt an der Zuwegung zu WP26_2.2

F2.1: Die Zuwegung für Mast 25_1_2.1 befindet sich in einer Entfernung von ca. 91 m. Zuwegung (B4 Planungsstand) zu Mast 25_1_2.1 befindet sich ca. 71m entfernt. Die Montagefläche für WP26_2.1 befindet sich in einer Entfernung von ca. 311 m und damit etwas weiter entfernt von den vorliegenden Nachweisen. Im Rahmen der Nachkartierung ergaben sich zusätzliche Nachweise. Die Montagefläche für Mast 24_1_2.1 befindet sich in einer Entfernung von ca. 19 m, Nachweise entlang der Zuwegung und zur BE-Fläche zu WP25_2.1 liegen max. 11m entfernt. Zudem liegt ein Nachweis direkt an der Zuwegung zu WP26_2.1

Beschreibung und Bewertung der Auswirkungen

Tabelle 14: Beschreibung der Auswirkungen sowie Prüfung der Verbotstatbestände für die Zauneidechse im Alternativbereich F1/F1.1/F2/F2.1

Verbotstatbestand	Erläuterung zur Betroffenheit, notwendige Maßnahmen und Angaben zur Erfüllung des Verbotstatbestandes			
	F1	F1.1	F2	F2.1
Verletzen und Töten gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 S. 2 Nr. 1 BNatSchG	Zwischen Mast 25_1 und 25_2 kann auf BE-Flächen eine Betroffenheit nicht ausgeschlossen werden. Vor Baubeginn sind diese BE-Flächen auf	Zwischen Mast 25_1_1.1 und 25_2_1.1 kann auf BE-Flächen eine Betroffenheit nicht ausgeschlossen werden. Vor Baubeginn sind diese BE-Flächen auf	Auf den BE-Flächen Mast 24_1_2.2 und WP25_2.2 und sowie entlang der Zuwegung zu WP25_1_2.2 und WP26_2_2.2 kann eine Betrof-	Auf den BE-Flächen Mast 24_1_2.1 und WP25_2.1 und sowie entlang der Zuwegung zu WP25_1_2.1 und WP26_2_2.1 kann eine Betrof-

Verbotstatbestand	Erläuterung zur Betroffenheit, notwendige Maßnahmen und Angaben zur Erfüllung des Verbotstatbestandes			
	F1	F1.1	F2	F2.1
	<p>Vorkommende Individuen zu untersuchen und diese abzufangen bzw. umzusetzen (VAR16). Dies erfolgt nach Ende der Überwinterung bis zum Beginn der Fortpflanzungszeit (April bis Mai). In Kombination mit VAR14b sind diese Flächen mit mobilen Reptilienschutzzäunen abzugrenzen.</p> <p>Auf der BE-Fläche für WP26 kann eine Betroffenheit nicht ausgeschlossen werden. Vor Baubeginn ist diese BE-Fläche auf Vorkommende Individuen zu untersuchen und diese abzufangen bzw. umzusetzen (VAR16). Dies erfolgt nach Ende der Überwinterung bis zum Beginn der Fortpflanzungszeit (April bis Mai). In Kombination mit VAR14b sind diese Flächen mit mobilen Reptilienschutzzäunen abzugrenzen.</p>	<p>Vorkommende Individuen zu untersuchen und diese abzufangen bzw. umzusetzen (VAR16). Dies erfolgt nach Ende der Überwinterung bis zum Beginn der Fortpflanzungszeit (April bis Mai). In Kombination mit VAR14b sind diese Flächen mit mobilen Reptilienschutzzäunen abzugrenzen.</p> <p>Auf der BE-Fläche für WP26_1.1 kann eine Betroffenheit nicht ausgeschlossen werden. Vor Baubeginn ist diese BE-Fläche auf Vorkommende Individuen zu untersuchen und diese abzufangen bzw. umzusetzen (VAR16). Dies erfolgt nach Ende der Überwinterung bis zum Beginn der Fortpflanzungszeit (April bis Mai). In Kombination mit VAR14b sind diese Flächen mit mobilen Reptilienschutzzäunen abzugrenzen.</p>	<p>fenheit nicht ausgeschlossen werden. Vor Baubeginn sind diese BE-Flächen auf Vorkommende Individuen zu untersuchen und diese abzufangen bzw. umzusetzen (VAR16). Dies erfolgt nach Ende der Überwinterung bis zum Beginn der Fortpflanzungszeit (April bis Mai). In Kombination mit VAR14b sind diese Flächen mit mobilen Reptilienschutzzäunen abzugrenzen.</p>	<p>fenheit nicht ausgeschlossen werden. Vor Baubeginn sind diese BE-Flächen auf Vorkommende Individuen zu untersuchen und diese abzufangen bzw. umzusetzen (VAR16). Dies erfolgt nach Ende der Überwinterung bis zum Beginn der Fortpflanzungszeit (April bis Mai). In Kombination mit VAR14b sind diese Flächen mit mobilen Reptilienschutzzäunen abzugrenzen.</p>

Verbotstatbestand	Erläuterung zur Betroffenheit, notwendige Maßnahmen und Angaben zur Erfüllung des Verbotstatbestandes			
	F1	F1.1	F2	F2.1
Erhebliche Störung gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG	Bei Durchführung der o. g. Maßnahmen, VAR14b und VAR16 kann eine erhebliche Störung ausgeschlossen werden.	Bei Durchführung der o. g. Maßnahmen VAR14b und VAR16 kann eine erhebliche Störung ausgeschlossen werden.	Bei Durchführung der o. g. Maßnahmen VAR14b und VAR16 kann eine erhebliche Störung ausgeschlossen werden.	Bei Durchführung der o. g. Maßnahmen VAR14b und VAR16 kann eine erhebliche Störung ausgeschlossen werden.
Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 S. 2 Nr. 3 BNatSchG	Es wird bei keiner der Alternativen in das Habitat der Zauneidechse eingegriffen.			
notwendige Maßnahmen	<ul style="list-style-type: none"> — VAR14b Mobiler Reptilienschutzzaun — VAR16 Kontrolle von Bauflächen mit Vorkommen von Reptilien sowie Abfangen/Umsetzen von Tieren 	<ul style="list-style-type: none"> — VAR14b Mobiler Reptilienschutzzaun — VAR16 Kontrolle von Bauflächen mit Vorkommen von Reptilien sowie Abfangen/Umsetzen von Tieren 	<ul style="list-style-type: none"> — VAR14b Mobiler Reptilienschutzzaun — VAR16 Kontrolle von Bauflächen mit Vorkommen von Reptilien sowie Abfangen/Umsetzen von Tieren 	<ul style="list-style-type: none"> — VAR14b Mobiler Reptilienschutzzaun — VAR16 Kontrolle von Bauflächen mit Vorkommen von Reptilien sowie Abfangen/Umsetzen von Tieren
Verbotstatbestand erfüllt	Nein	Nein	Nein	Nein
Fazit	Für die Alternative F1 ist bei der geprüften Art unter Berücksichtigung o. g. Maßnahmen kein Verstoß gegen artenschutzrechtliche Verbote zu erwarten. Die Alternativen sind annähernd	Für die Alternative F1.1 ist bei der geprüften Art unter Berücksichtigung o. g. Maßnahmen kein Verstoß gegen artenschutzrechtliche Verbote zu erwarten. Die Alternativen sind annähernd	Für die Alternative F2 ist bei der geprüften Art unter Berücksichtigung o. g. Maßnahmen kein Verstoß gegen artenschutzrechtliche Verbote zu erwarten. Die Alternativen sind annähernd	Für die Alternative F2.1 ist bei der geprüften Art unter Berücksichtigung o. g. Maßnahmen kein Verstoß gegen artenschutzrechtliche Verbote zu erwarten. Die Alternativen sind annähernd

Verbotstatbestand	Erläuterung zur Betroffenheit, notwendige Maßnahmen und Angaben zur Erfüllung des Verbotstatbestandes			
	F1	F1.1	F2	F2.1
	gleich zu bewerten	gleich zu bewerten	gleich zu bewerten.	gleich zu bewerten
Rangfolge	Keine Rangfolge möglich			

2.2.2. Brutvögel

2.2.2.1. Grobanalyse

Im Folgenden werden alle im 500 m-Korridor des Segmentes F vorkommenden Brutvogelarten sowie auch alle relevanten, freileitungssensiblen Brutvogelarten, die außerhalb des 1.000 m-Korridors vorkommen, aufgelistet und einer Grobanalyse hinsichtlich der Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 i. V. m. Abs. 5 S. 2 Nr. 1 BNatSchG unterzogen. Anhand der Entfernung zum Vorhaben können bei einigen Arten Verbotstatbestände bereits im Vorhinein ausgeschlossen werden. Sofern Beeinträchtigungen hinsichtlich der Alternativenentscheidung nicht von Relevanz sind, da keine differenzierenden Aussagen zwischen den Alternativen getroffen werden können, wird dies in einer ergänzenden Erläuterung aufgeführt. Arten, bei denen eine Betrachtung (Betr.) erfolgt, werden in den nächsten Kapiteln intensiver behandelt.

Tabelle 15: Grobanalyse vorkommender Brutvogelarten für den Alternativenvergleich F1/F1.1/F2/F2.1 Greußen

Artangaben			Entfernung in m								Verbotstatbestand											
Art	F	vMGI	Freileitung				Montageflächen				Verlust				Kollision				Brutaufgabe			
			F1	F1.1	F2	F2.1	F1	F1.1	F2	F2.1	F1	F1.1	F2	F2.1	F1	F1.1	F2	F2.1	F1	F1.1	F2	F2.1
Baumpieper	20	D	66	48	0	0	114	101	0	0	-	-	x	x	-	-	-	-	-	-	x	x
Gartenrotschwanz	20	D	332	333	325	325	254	254	250	254	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Gelbspötter	10	D	123	126	701	701	149	152	340	340	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	
Graumammer	40	D	0	8	13	13	27	11	0	0	-	-	x	x	-	-	-	-	x	x	x	x
Kleinspecht	30	D*	453	453	453	453	235	235	235	235	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	
Kuckuck	-	D	371	371	366	366	205	205	205	205	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	
Mehlschwalbe	20	D	>500	>500	>500	>500	347	347	347	347	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	
Neuntöter	30	D	152	141	4	4	152	134	0	0	-	-	x	x	-	-	-	-	-	-	x	x
Rebhuhn	100	C (2)	35	18	36	36	50	50	0	0	-	-	x	x	-	-	-	-	x	x	x	x
Star	15	C (2)	381	381	381	381	247	247	140	136	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	
Stockente	60	C (1)	53	36	422	422	49	36	217	217	-	-	-	-	x	x	x	x	x	x	-	-

Wachtel	50	C (2)	258	258	161	161	166	166	112	127	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Wendehals	50	C (2)	430	415	16	16	428	416	0	0	-	-	x	x	-	-	-	-	-	-	x	x
Feldlerche	20	D	0	0	0	0	0	0	0	0	x	x	x	x	-	-	-	-	x	x	x	x

Art	Verbotstatbestand												B	ergänzende Erläuterung	
	Störung				Zerstörung										
	Störung				Verlust				Entwertung ²						
Art	F1	F1.1	F2	F2.1	F1	F1.1	F2	F2.1	F1	F1.1	F2	F2.1			
Baumpieper	-	-	x	x	-	-	x	x						x	
Gartenrotschwanz	-	-	-	-	-	-	-	-						-	
Gelbspötter	-	-	-	-	-	-	-	-						-	
Graumammer	x	x	x	x	-	-	x	x						x	
Kleinspecht	-	-	-	-	-	-	-	-						-	
Kuckuck	-	-	-	-	-	-	-	-						-	
Mehlschwalbe														-	
Neuntöter	-	-	x	x	-	-	x	x						x	
Rebhuhn	x	x	x	x	-	-	x	x						x	
Star	-	-	-	-	-	-	-	-						-	
Stockente	x	x	-	-	-	-	-	-						x	3
Wachtel	-	-	-	-	-	-	-	-						-	
Wendehals	-	-	x	x	-	-	x	x						x	
Feldlerche	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	-	1

Artangaben

F	artspezifische Fluchtdistanz aus BERNOTAT & DIERSCHKE (2021)
vMGI	vorhabentypspezifischer Mortalitäts-Gefährdungs-Index für Brutvögel nach BERNOTAT & DIERSCHKE (2021)
Entfernung in m	
Freileitung	Entfernung des Artvorkommens zur Freileitung (äußere Phase)
Montagefl.	Entfernung des Artvorkommens zu bauzeitlich in Anspruch genommenen Montage-/Demontageflächen/Zuwegungen
Verbotstatbestand	
Tötung	Überschlägige Prüfung des Verbotstatbestandes Verletzen und Töten gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 S. 2 Nr. 1 BNatSchG (ohne Vermeidungsmaßnahmen)
Verlust	Prüfung des Tötungstatbestandes durch baubedingte Inanspruchnahme von Lebensräumen und Habitaten (UA1)
	x = Tatbestand kann nicht ausgeschlossen werden, wenn Entfernung des Artvorkommens zu bauzeitlich in Anspruch genommenen Montageflächen = 0 m
	- = Tatbestand kann ausgeschlossen werden, wenn Entfernung des Artvorkommens zu bauzeitlich in Anspruch genommenen Montageflächen > 0 m
Kollision	Prüfung des Tötungstatbestandes durch Kollision freileitungssensibler Arten mit der Freileitung (UA8)
	x = Tatbestand kann nicht ausgeschlossen werden, bei Vorkommen freileitungssensibler Brutvogelarten der vMGI-Klassen A, B und C(2)
	- = Tatbestand kann ausgeschlossen werden, bei Vorkommen nicht bzw. bedingt freileitungssensibler Brutvogelarten der vMGI-Klassen C ¹ und D
Brutauflage	Prüfung des Tötungstatbestandes aufgrund einer möglichen Brutauflage durch erhebliche Störung (UA3)
	x = Tatbestand kann nicht ausgeschlossen werden, wenn Entfernung des Artvorkommens zu bauzeitlich in Anspruch genommenen Montageflächen kleiner der artspezifischen Fluchtdistanz
	- = Tatbestand kann ausgeschlossen werden, wenn Entfernung des Artvorkommens zu bauzeitlich in Anspruch genommenen Montageflächen größer der artspezifischen Fluchtdistanz
Zerstörung	Überschlägige Prüfung des Verbotstatbestandes Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 S. 2 Nr. 3 BNatSchG (ohne Vermeidungsmaßnahmen)
Verlust	Prüfung des Schädigungstatbestandes durch baubedingte Inanspruchnahme von Lebensräumen und Habitaten (UA1)
	x = Tatbestand kann nicht ausgeschlossen werden, wenn Entfernung des Artvorkommens zu bauzeitlich in Anspruch genommenen Montageflächen = 0 m
	- = Tatbestand kann ausgeschlossen werden, wenn Entfernung des Artvorkommens zu bauzeitlich in Anspruch genommenen Montageflächen > 0 m

Entwertung	Prüfung des Schädigungstatbestandes durch bau- und betriebsbedingte Veränderungen von Lebensräumen und Habitaten durch Beseitigung bzw. Beschränkung von Vegetationsaufwuchs im Leitungsschutzbereich (UA9) sowie Habitatentwertung durch indirekte, trennende Wirkung zwischen Biotopen/Habitaten, die Meidung trassennaher Flächen durch bestimmte Arten (Scheuchwirkung, Vergrämung) bzw. die dauerhafte Veränderung der Lebensräume (UA7)
	x = Tatbestand kann nicht ausgeschlossen werden ²
	- = Tatbestand kann ausgeschlossen werden ²
B(etr.)	x = Arten, für die ein Verbotstatbestand nicht ausgeschlossen werden kann, werden in den nachfolgenden Kapiteln behandelt
	- = Arten, für die ein Verbotstatbestand ausgeschlossen werden kann, werden nachfolgend nicht weiter behandelt
C (2)	Brutvögel der vMGI-Klasse C, für die keine Ansammlungen zur Brutzeit existieren und die daher nicht auf Artniveau zu untersuchen sind (BERNOTAT & Dierschke 2021)
2	Eine relevante zwischen den Alternativen differenzierende Habitatentwertung findet für die zu prüfenden Arten nicht statt. Unterschiede würden sich lediglich dort ergeben, wo Habitate unterhalb der Freileitung in nur einem geringen Maße genutzt werden könnten und durch den Rückbau der Bestandsleitung kein Habitatausgleich geschaffen wird. Das könnte dort der Fall sein, wo Alternativen unterschiedliche Biotope (Habitate) queren oder erheblich voneinander entfernt liegen. In Abschnitt D gleichen sich die Alternativen in Bezug zu den querenden Lebensräumen und durch den Bestandsrückbau wird Habitat in gleichem Maße geschaffen, wie durch den Ersatzneubau entwertet wird. Insgesamt bleibt somit die Funktionalität im räumlichen Zusammenhang gewahrt. Beide Alternativen befinden sich zudem in unmittelbarer Nähe zur Bestandsleitung, wodurch insgesamt keine Differenzierung möglich ist.
1	Die Feldlerche ist durch alle Alternativen in gleichem Maße betroffen. Eine Tötung von Individuen wird durch eine Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit vermieden. Der bauzeitliche Flächenverlust ist bei den Alternativen nahezu identisch und führt aufgrund der temporären Wirkung nicht zu einem Funktionsverlust im Sinne einer Beschädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten oder einer erheblichen Störung.
3	Die Stockente brütet südöstlich von Greußen. Eine kollisionsrelevante Ansammlung entsprechend BERNOTAT & DIERSCHKE (2021) konnte nicht vorgefunden werden. Die Bestandszahlen weisen nicht auf eine lokal bedeutende Ansammlung hin. Entsprechend erfolgt keine Prüfung der Art hinsichtlich des Verbotstatbestands der Tötung durch Kollision. Es ist davon auszugehen, dass für wenige Brutpaare der Stockente das Kollisionsrisiko nicht zu einem signifikant erhöhtem Tötungsrisiko führt, das über das allgemeine Lebensrisiko der Art hinausgeht.

2.2.2.2. Baumpieper

Vorkommen der Art in Bezug zum Vorhaben, daraus abgeleitete Wirkempfindlichkeit und Relevanz hinsichtlich der Alternativenbetrachtung

Der Baumpieper kommt mit fünf Brutpaaren und 2 Brutpaaren aus der Nachkartierung im Segment F vor. Die Nachweise befinden sich südöstlich von Greußen östlich der Bundesstraße (B 4) in Gehölzstrukturen.

F1 und F1.1: Die BE-Flächen, Zuwegungen und Maststandorte befinden sich nicht innerhalb von Revieren des Baumpiepers. Eine Tötung von Individuen sowie eine Beschädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten kann somit sicher ausgeschlossen werden.

F2: Die Zuwegung zu WP25_2.2 wird innerhalb des Revieres eines Brutplatzes angelegt. Eine Tötung von Individuen sowie eine Beschädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten kann somit nicht im Vorhinein ausgeschlossen werden. Die Art besitzt eine Fluchtdistanz von 20 m. Relevante Störungen der Art am Brutplatz können aufgrund der Entfernung von < 20 m zur Zuwegungen WP25_2.2 nicht ausgeschlossen werden.

F2.1: Die Zuwegung zu WP25_2.1 wird innerhalb des Revieres eines Brutplatzes angelegt. Eine Tötung von Individuen sowie eine Beschädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten kann somit nicht im Vorhinein ausgeschlossen werden. Die Art besitzt eine Fluchtdistanz von 20 m. Relevante Störungen der Art am Brutplatz können aufgrund der Entfernung von < 20 m zur Zuwegungen WP25_2.1 nicht ausgeschlossen werden.

Beschreibung und Bewertung der Auswirkungen

Tabelle 16: Beschreibung der Auswirkungen sowie Prüfung der Verbotstatbestände für das Baumpieper im Alternativbereich F1/F1.1/F2/F2.1 Greußen

Verbotstatbestand	Erläuterung zur Betroffenheit, notwendige Maßnahmen und Angaben zur Erfüllung des Verbotstatbestandes			
	F1	F1.1	F2	F2.1
Verletzen und Töten gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 S. 2 Nr. 1 BNatSchG	Es findet keine Beeinträchtigung von Brutpaaren statt.	Es findet keine Beeinträchtigung von Brutpaaren statt.	Die Zuwegungen für WP25_2.2 werden innerhalb des Revieres eines BP angelegt. Um baubedingte Tötungen infolge einer Zerstörung von Nestern und Eiern und der räumlichen Überlagerung von Revieren mit der Zuwegung zu vermeiden erfolgt die Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit der Art (V _{AR1}).	Die Zuwegungen für WP25_2.1 werden innerhalb des Revieres eines BP angelegt. Um baubedingte Tötungen infolge einer Zerstörung von Nestern und Eiern und der räumlichen Überlagerung von Revieren mit der Zuwegung zu vermeiden erfolgt die Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit der Art (V _{AR1}).
Erhebliche Störung gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG	Der minimale Abstand zwischen Reviermittelpunkt und	Der minimale Abstand zwischen Reviermittelpunkt und	Der minimale Abstand zwischen Reviermittelpunkt und Zuwegungen für WP25_2.2 beträgt 0 m.	Der minimale Abstand zwischen Reviermittelpunkt und Zuwegungen für WP25_2.1 beträgt 0 m.

Verbotstatbestand	Erläuterung zur Betroffenheit, notwendige Maßnahmen und Angaben zur Erfüllung des Verbotstatbestandes			
	F1	F1.1	F2	F2.1
	<p>BE-Flächen/Zuwegungen beträgt > 100 m.</p> <p>Die artspezifische Fluchtdistanz wird mit 20 m angegeben (GASSNER et al. 2010). Entsprechend ist nicht mit Störungen am Brutplatz zu rechnen.</p>	<p>BE-Flächen/Zuwegungen beträgt > 100 m.</p> <p>Die artspezifische Fluchtdistanz wird mit 20 m angegeben (GASSNER et al. 2010). Entsprechend ist nicht mit Störungen am Brutplatz zu rechnen.</p>	<p>Die artspezifische Fluchtdistanz wird mit 20 m angegeben (GASSNER et al. 2010). Entsprechend ist mit Störungen am Brutplatz durch die genannte Zuwegung zu rechnen.</p> <p>Um eine Störung durch Bauarbeiten zu vermeiden, die zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population führen könnte, erfolgen die Baufeldfreimachung vor der Brutzeit der Art (V_{AR1}). Die Bautätigkeiten an sich haben eine vergrämende Wirkung im Bereich der Fluchtdistanz, sodass bei einem Baubeginn vor der Brutzeit der Art (vor 11.04.) und zügigem Baufortschritt ohne Unterbrechungen keine artenschutzrechtlichen Konflikte erwartet werden. Sollten dennoch im Rahmen der ökologischen Baubegleitung Brutreviere im störbedingten Wirkraum festgestellt werden, gilt eine Bauzeitenregelung für die Dauer der Brutzeit (V_{AR4}).</p>	<p>Die artspezifische Fluchtdistanz wird mit 20 m angegeben (GASSNER et al. 2010). Entsprechend ist mit Störungen am Brutplatz durch die genannte Zuwegung zu rechnen.</p> <p>Um eine Störung durch Bauarbeiten zu vermeiden, die zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population führen könnte, erfolgen die Baufeldfreimachung vor der Brutzeit der Art (V_{AR1}). Die Bautätigkeiten an sich haben eine vergrämende Wirkung im Bereich der Fluchtdistanz, sodass bei einem Baubeginn vor der Brutzeit der Art (vor 11.04.) und zügigem Baufortschritt ohne Unterbrechungen keine artenschutzrechtlichen Konflikte erwartet werden. Sollten dennoch im Rahmen der ökologischen Baubegleitung Brutreviere im störbedingten Wirkraum festgestellt werden, gilt eine Bauzeitenregelung für die Dauer der Brutzeit (V_{AR4}).</p>
Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten gem. § 44 Abs. 1	Es findet keine Beeinträchtigung der Brutstätte des Brutpaares statt.	Es findet keine Beeinträchtigung der Brutstätte des Brutpaares statt.	Die Zuwegung zu WP25_2.2 wird innerhalb des Revieres eines Brutpaares der Art errichtet. Die temporäre Inanspruchnahme führt nicht zu einer relevanten Flächeninanspruchnahme	Die Zuwegung zu WP25_2.1 wird innerhalb des Revieres eines Brutpaares der Art errichtet. Die temporäre Inanspruchnahme führt nicht zu einer relevanten Flächeninanspruchnahme

Verbotstatbestand	Erläuterung zur Betroffenheit, notwendige Maßnahmen und Angaben zur Erfüllung des Verbotstatbestandes			
	F1	F1.1	F2	F2.1
Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 S. 2 Nr. 3 BNatSchG			eines essenziellen Lebensraumes der Art. Um eine baubedingte Inanspruchnahme der Bruthabitate (Nester) zu vermeiden, erfolgt die Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit der Art (VAR1).	eines essenziellen Lebensraumes der Art. Um eine baubedingte Inanspruchnahme der Bruthabitate (Nester) zu vermeiden, erfolgt die Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit der Art (VAR1).
notwendige Maßnahmen			<ul style="list-style-type: none"> — VAR1: Bauzeitenregelung für Bau- feldfreimachung und Fällarbeiten — VAR4: Bauzeitenregelung für Brut- vögel (außer Mastbrüter) — V1: ökologische Baubegleitung 	<ul style="list-style-type: none"> — VAR1: Bauzeitenregelung für Bau- feldfreimachung und Fällarbeiten — VAR4: Bauzeitenregelung für Brut- vögel (außer Mastbrüter) — V1: ökologische Baubegleitung
Verbotstatbestand erfüllt	Nein	Nein	Nein	Nein
Fazit	Diese Alternative ist aufgrund des gegenüber F2.1 geringeren bauzeitlichen Tötungspotenzials und Schädigungspotenzials günstiger.	Diese Alternative ist aufgrund des gegenüber F2.1 geringeren bauzeitlichen Tötungspotenzials und Schädigungspotenzials günstiger.	Für die Alternative F2 ist bei der geprüften Art unter Berücksichtigung o. g. Maßnahmen kein Verstoß gegen artenschutzrechtliche Verbote zu verzeichnen. Diese Alternative ist aufgrund des gegenüber F1 und F1.1 erhöhten bauzeitlichen Tötungs- und Schädigungspotenzials ungünstiger. Es besteht kein Unterschied zu F2.1	Für die Alternative F2.1 ist bei der geprüften Art unter Berücksichtigung o. g. Maßnahmen kein Verstoß gegen artenschutzrechtliche Verbote zu verzeichnen. Diese Alternative ist aufgrund des gegenüber F1 und F1.1 erhöhten bauzeitlichen Tötungs- und Schädigungspotenzials ungünstiger. Es besteht kein Unterschied zu F2.
Rangfolge	Rang 1		Rang 3	

2.2.2.3. Graumammer

Vorkommen der Art in Bezug zum Vorhaben, daraus abgeleitete Wirkempfindlichkeit und Relevanz hinsichtlich der Alternativenbetrachtung

Die Graumammer kommt mit 18 Brutpaaren und 5 Brutpaaren aus der Nachkartierung im Segment F vor. Zwei Brutpaare befinden sich in Gehölzstrukturen entlang eines Grabens westlich des Speichers Greußen. In einem parallel südlich verlaufenden Graben befinden sich zwei weitere Nachweise. Die restlichen Vorkommen befinden sich in der Südspitze der Gemeinde Greußen auf Flächen östlich und westlich der Bundesstraße B 4. Die Nachweise der Nachkartierung befinden sich östlich der Alternative F2 und F2.1.

F1: Die BE-Flächen für WP25 und Mast 25_1, sowie die Zuwegungen zu Mast 25_1 werden innerhalb des Revieres eines BP angelegt. Auch die Zuwegung (B4 Planung) zu WP25_1.2, zu Mast 25_1_1.2, Mast 25_2_1.2 und Mast 26_1.2 verläuft innerhalb eines Revieres eines BP. Eine Tötung von Individuen sowie eine Beschädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten kann somit nicht im Vorhinein ausgeschlossen werden.

F1.1: Die BE-Flächen für WP25_1_1.1, sowie die Zuwegungen zu Mast 25_1.1 und Mast 25_1_1.1 werden innerhalb des Revieres eines BP angelegt. Auch die Zuwegung (B4 Planung) zu WP25_1.1, zu Mast 25_1_1.1, Mast 25_2_1.1 und Mast 26_1.1 verläuft innerhalb eines Revieres eines BP. Eine Tötung von Individuen sowie eine Beschädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten kann somit nicht im Vorhinein ausgeschlossen werden.

F2: Die BE-Flächen für Mast 24_1_2.2, sowie die Zuwegungen zu Mast 24_2_2.2, WP 25_2.2, Mast 25_1_2.2 werden innerhalb des Revieres eines BP angelegt. Eine Tötung von Individuen sowie eine Beschädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten kann somit nicht im Vorhinein ausgeschlossen werden.

F2.1: Die BE-Flächen für Mast 24_1_2.1, sowie die Zuwegungen zu Mast 24_2_2.1, WP 25_2.1, Mast 25_1_2.1. werden innerhalb des Revieres eines BP angelegt. Eine Tötung von Individuen sowie eine Beschädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten kann somit nicht im Vorhinein ausgeschlossen werden.

Beschreibung und Bewertung der Auswirkungen

Tabelle 17: Beschreibung der Auswirkungen sowie Prüfung der Verbotstatbestände für die Graumammer im Alternativbereich F1/F1.1/F2/F2.1 Greußen

Verbotstatbestand	Erläuterung zur Betroffenheit, notwendige Maßnahmen und Angaben zur Erfüllung des Verbotstatbestandes			
	F1	F1.1	F2	F2.1
Verletzen und Töten gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 S. 2 Nr. 1 BNatSchG	Die BE-Flächen und Zuwegungen für WP25 und Mast 25_1 werden innerhalb des Revieres eines BP angelegt. Auch die Zuwegung (B4 Planung) zu WP25_1.2, zu Mast 25_1_1.2, Mast 25_2_1.2	Die BE-Flächen und Zuwegung für WP25_1_1.1, sowie die Zuwegungen zu Mast 25_1.1 werden innerhalb des Revieres eines BP angelegt. Auch die Zuwegung (B4 Planung) zu WP25_1.1, zu Mast	Die BE-Flächen und Zuwegung für Mast 24_1_2.2, sowie die Zuwegungen zu Mast 24_2_2.2 und WP 25_2.2, Mast	Die BE-Flächen und Zuwegung für Mast 24_1_2.1, sowie die Zuwegungen zu Mast 24_2_2.1 und WP 25_2.1, Mast 25_1_2.1. werden innerhalb des Revieres eines BP angelegt.

Verbotstatbestand	Erläuterung zur Betroffenheit, notwendige Maßnahmen und Angaben zur Erfüllung des Verbotstatbestandes			
	F1	F1.1		F2.1
	<p>und Mast 26_1.2 verläuft innerhalb eines Revieres eines BP</p> <p>Um baubedingte Tötungen infolge einer Zerstörung von Nestern und Eiern durch Brutaufgabe zu vermeiden, erfolgt die Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit der Art (V_{AR1}).</p>	<p>25_1_1.1, Mast 25_2_1.1 und Mast 26_1.1 verläuft innerhalb eines Revieres eines BP.</p> <p>Um baubedingte Tötungen infolge einer Zerstörung von Nestern und Eiern durch Brutaufgabe zu vermeiden, erfolgt die Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit der Art (V_{AR1}).</p>	<p>25_1_2.2. werden innerhalb des Revieres eines BP angelegt.</p> <p>Um baubedingte Tötungen infolge einer Zerstörung von Nestern und Eiern durch Brutaufgabe zu vermeiden, erfolgt die Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit der Art (V_{AR1}).</p>	<p>Um baubedingte Tötungen infolge einer Zerstörung von Nestern und Eiern durch Brutaufgabe zu vermeiden, erfolgt die Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit der Art (V_{AR1}).</p>
<p>Erhebliche Störung gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG</p>	<p>Der minimale Abstand zwischen Reviermittelpunkt und BE-Fläche für WP25 beträgt 22 m. Der minimale Abstand zwischen Reviermittelpunkt und BE-Fläche für Mast 25_1 beträgt 26 m. Der minimale Abstand zwischen Reviermittelpunkt und Zuwegung für Mast 25_1 beträgt 27 m. Bei der Zuwegung (B4 Planung) zu WP25_1.2, zu Mast 25_1_1.2, Mast 25_2_1.2 und Mast 26_1.2 beträgt der minimale Abstand zur Zuwegung 23m.</p>	<p>Der minimale Abstand zwischen Reviermittelpunkt und BE-Fläche für WP25_1_1.1 beträgt 11 m. Der minimale Abstand zwischen Reviermittelpunkt und Zuwegung für Mast 25_1.1 beträgt 27 m. Bei der Zuwegung (B4 Planung) zu WP25_1.1, zu Mast 25_1_1.1, Mast 25_2_1.1 und Mast 26_1.1 beträgt der minimale Abstand zur Zuwegung 23m.</p> <p>Die artspezifische Fluchtdistanz wird mit 40 m angegeben (GASSNER et al. 2010). Entsprechend ist mit Störungen am Brutplatz durch die</p>	<p>Der minimale Abstand zwischen Reviermittelpunkt und BE-Fläche für Mast 24_1_2.2 beträgt 14 m. Der minimale Abstand zwischen Reviermittelpunkt und Zuwegung für Mast 24_2_2_1. beträgt 0 m. Der minimale Abstand zwischen Reviermittelpunkt und Zuwegung für Mast 24_2_2_1. beträgt 0 m. Der minimale Abstand zwischen Reviermittelpunkt und Zuwegung für WP25_2.2 beträgt 7 m. Der minimale Abstand zwischen Reviermittelpunkt und Zuwegung für Mast 25_1_2.2 beträgt 28 m.</p>	<p>Der minimale Abstand zwischen Reviermittelpunkt und BE-Fläche für Mast 24_1_2.1 beträgt 14 m. Der minimale Abstand zwischen Reviermittelpunkt und Zuwegung für Mast 24_2_2.1 beträgt 0 m. Der minimale Abstand zwischen Reviermittelpunkt und Zuwegung für WP25_2.1 beträgt 7 m. Der minimale Abstand zwischen Reviermittelpunkt und Zuwegung für Mast 25_1_2.1 beträgt 28 m.</p> <p>Die artspezifische Fluchtdistanz wird mit 40 m angegeben (GASSNER et al.</p>

Verbotstatbestand	Erläuterung zur Betroffenheit, notwendige Maßnahmen und Angaben zur Erfüllung des Verbotstatbestandes			
	F1	F1.1		F2.1
	<p>Die artspezifische Fluchtdistanz wird mit 40 m angegeben (GASSNER et al. 2010). Entsprechend ist mit Störungen am Brutplatz durch die genannten BE-Fläche/Zuwegung zu rechnen.</p> <p>Um eine Störung durch Bauarbeiten zu vermeiden, die zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population führen könnte, erfolgen die Bauaufreimung vor der Brutzeit der Art (V_{AR1}). Die Bautätigkeiten an sich haben eine vergrämende Wirkung im Bereich der Fluchtdistanz, sodass bei einem Baubeginn vor der Brutzeit der Art (vor 01.03.) und zügigem Baufortschritt ohne Unterbrechungen keine artenschutzrechtlichen Konflikte erwartet werden. Sollten dennoch im Rahmen der ökologischen Baubegleitung Brutreviere im störbedingten</p>	<p>genannten BE-Fläche/Zuwegung zu rechnen.</p> <p>Um eine Störung durch Bauarbeiten zu vermeiden, die zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population führen könnte, erfolgen die Bauaufreimung vor der Brutzeit der Art (V_{AR1}). Die Bautätigkeiten an sich haben eine vergrämende Wirkung im Bereich der Fluchtdistanz, sodass bei einem Baubeginn vor der Brutzeit der Art (vor 01.03.) und zügigem Baufortschritt ohne Unterbrechungen keine artenschutzrechtlichen Konflikte erwartet werden. Sollten dennoch im Rahmen der ökologischen Baubegleitung Brutreviere im störbedingten</p>	<p>Die artspezifische Fluchtdistanz wird mit 40 m angegeben (GASSNER et al. 2010). Entsprechend ist mit Störungen am Brutplatz durch die genannten BE-Fläche/Zuwegung zu rechnen.</p> <p>Um eine Störung durch Bauarbeiten zu vermeiden, die zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population führen könnte, erfolgen die Bauaufreimung vor der Brutzeit der Art (V_{AR1}). Die Bautätigkeiten an sich haben eine vergrämende Wirkung im Bereich der Fluchtdistanz, sodass bei einem Baubeginn vor der Brutzeit der Art (vor 01.03.) und zügigem Baufortschritt ohne Unterbrechungen keine artenschutzrechtlichen Konflikte erwartet werden. Sollten dennoch im Rahmen der ökologischen Baubegleitung Brutreviere im störbedingten</p>	<p>2010). Entsprechend ist mit Störungen am Brutplatz durch die genannten BE-Fläche/Zuwegung zu rechnen.</p> <p>Um eine Störung durch Bauarbeiten zu vermeiden, die zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population führen könnte, erfolgen die Bauaufreimung vor der Brutzeit der Art (V_{AR1}). Die Bautätigkeiten an sich haben eine vergrämende Wirkung im Bereich der Fluchtdistanz, sodass bei einem Baubeginn vor der Brutzeit der Art (vor 01.03.) und zügigem Baufortschritt ohne Unterbrechungen keine artenschutzrechtlichen Konflikte erwartet werden. Sollten dennoch im Rahmen der ökologischen Baubegleitung Brutreviere im störbedingten</p>

Verbotstatbestand	Erläuterung zur Betroffenheit, notwendige Maßnahmen und Angaben zur Erfüllung des Verbotstatbestandes			
	F1	F1.1		F2.1
	Wirkraum festgestellt werden, gilt eine Bauzeitenregelung für die Dauer der Brutzeit (V _{AR4}).		Konflikte erwartet werden. Sollten dennoch im Rahmen der ökologischen Baubegleitung Brutreviere im stöberdingten Wirkraum festgestellt werden, gilt eine Bauzeitenregelung für die Dauer der Brutzeit (V _{AR4}).	
Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 S. 2 Nr. 3 BNatSchG	Um baubedingte direkte Inanspruchnahme der Bruthabitats zu vermeiden, erfolgt die Baufeldfreimachung, in oben genannten Bereichen, außerhalb der Brutzeit der Art (V _{AR1}).	Um baubedingte direkte Inanspruchnahme der Bruthabitats zu vermeiden, erfolgt die Baufeldfreimachung, in oben genannten Bereichen, außerhalb der Brutzeit der Art (V _{AR1}).	Um eine direkte Inanspruchnahme der Bruthabitats zu vermeiden, erfolgt die Baufeldfreimachung, in oben genannten Bereichen, außerhalb der Brutzeit der Art (V _{AR1}).	Um eine direkte Inanspruchnahme der Bruthabitats zu vermeiden, erfolgt die Baufeldfreimachung, in oben genannten Bereichen, außerhalb der Brutzeit der Art (V _{AR1}).
notwendige Maßnahmen	<ul style="list-style-type: none"> — V_{AR1}: Bauzeitenregelung für Baufeldfreimachung und Fällarbeiten — V_{AR4}: Bauzeitenregelung für Brutvögel (außer Mastbrüter) — V1: ökologische Baubegleitung 	<ul style="list-style-type: none"> — V_{AR1}: Bauzeitenregelung für Baufeldfreimachung und Fällarbeiten — V_{AR4}: Bauzeitenregelung für Brutvögel (außer Mastbrüter) — V1: ökologische Baubegleitung 	<ul style="list-style-type: none"> — V_{AR1}: Bauzeitenregelung für Baufeldfreimachung und Fällarbeiten — V_{AR4}: Bauzeitenregelung für Brutvögel (außer Mastbrüter) — V1: ökologische Baubegleitung 	<ul style="list-style-type: none"> — V_{AR1}: Bauzeitenregelung für Baufeldfreimachung und Fällarbeiten — V_{AR4}: Bauzeitenregelung für Brutvögel (außer Mastbrüter) — V1: ökologische Baubegleitung
Verbotstatbestand erfüllt	Nein	Nein	Nein	Nein

Verbotstatbestand	Erläuterung zur Betroffenheit, notwendige Maßnahmen und Angaben zur Erfüllung des Verbotstatbestandes			
	F1	F1.1		F2.1
Fazit	Für die Alternative F1 ist bei der geprüften Art unter Berücksichtigung o. g. Maßnahmen kein Verstoß gegen artenschutzrechtliche Verbote zu verzeichnen. Es besteht	Für die Alternative F1.1 ist bei der geprüften Art unter Berücksichtigung o. g. Maßnahmen kein Verstoß gegen artenschutzrechtliche Verbote zu verzeichnen.	Für die Alternative F2.1 ist bei der geprüften Art unter Berücksichtigung o. g. Maßnahmen kein Verstoß gegen artenschutzrechtliche Verbote zu verzeichnen.	Für die Alternative F2.1 ist bei der geprüften Art unter Berücksichtigung o. g. Maßnahmen kein Verstoß gegen artenschutzrechtliche Verbote zu verzeichnen.
Rangfolge	Keine Rangfolge möglich			

2.2.2.4. Neuntöter

Vorkommen der Art in Bezug zum Vorhaben, daraus abgeleitete Wirkempfindlichkeit und Relevanz hinsichtlich der Alternativenbetrachtung

Der Neuntöter kommt mit sieben Brutpaaren und 4 Brutpaaren aus der Nachkartierung im Segment F vor. Vier Brutpaar befindet sich in Gehölzstrukturen entlang eines Grabens westlich des Speichers Greußen. In einem parallel südlich verlaufenden Graben befindet sich ein Brutpaar. Die weiteren Brutpaare befinden sich weiter südlich in der Gemeinde Greußen in Gehölzstrukturen, welche östlich und westlich der Bundesstraße B4 liegen. Die Nachweise der Nachkartierung befinden sich östlich der Alternative F2 und F2.1.

F1/F1.1: Die BE-Flächen, Zuwegungen und Maststandorte befinden sich nicht innerhalb von Revieren des Neuntöters. Eine Tötung von Individuen sowie eine Beschädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten kann somit sicher ausgeschlossen werden.

F2: Eine erhebliche Störung kann im Bereich der Montagefläche für Mast 24_1_2.2 und die Zuwegung zu Mast 24_2_2.2 und WP25_2.2 nicht ausgeschlossen werden. Ebenfalls kann eine Beschädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten für diese Flächen nicht im Vorhinein ausgeschlossen werden.

F2.1: Eine erhebliche Störung kann im Bereich der Montagefläche für Mast 24_1_2.1 und die Zuwegung zu Mast 24_2_2.1 und WP25_2.1 nicht ausgeschlossen werden. Ebenfalls kann eine Beschädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten für diese Flächen nicht im Vorhinein ausgeschlossen werden.

Beschreibung und Bewertung der Auswirkungen

Tabelle 18: Beschreibung der Auswirkungen sowie Prüfung der Verbotstatbestände für den Neuntöter im Alternativbereich F1/F1.1/F2/F2.1 Greußen

Verbotstatbestand	Erläuterung zur Betroffenheit, notwendige Maßnahmen und Angaben zur Erfüllung des Verbotstatbestandes			
	F1	F1.1	F2	F2.1
Verletzen und Töten gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 S. 2 Nr. 1 BNatSchG	Es findet keine Beeinträchtigung von Brutpaaren statt. Es kommt nicht zu einer Tötung von Individuen durch Inanspruchnahme von Brutstätten.	Es findet keine Beeinträchtigung von Brutpaaren statt. Es kommt nicht zu einer Tötung von Individuen durch Inanspruchnahme von Brutstätten.	Die BE-Flächen für Mast 24_1_2.2 wird innerhalb des Revieres eines BP angelegt. Die Zuwegung zu Mast 24_2_2.2 und WP25_2.2 verläuft entlang eines weiteren Brutreviers. Um bau- und betriebsbedingte Tötungen infolge einer Zerstörung von Nestern und Eiern durch direkte Inanspruchnahme der Brutreviere zu vermeiden, erfolgt die Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit der Art (V _{AR1}).	Die BE-Flächen für Mast 24_1_2.1 wird innerhalb des Revieres eines BP angelegt. Die Zuwegung zu Mast 24_2_2.1 und WP25_2.1 verläuft entlang eines weiteren Brutreviers. Um bau- und betriebsbedingte Tötungen infolge einer Zerstörung von Nestern und Eiern durch direkte Inanspruchnahme der Brutreviere zu vermeiden, erfolgt die Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit der Art (V _{AR1}).
Erhebliche Störung gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG	Es erfolgt keine Beeinträchtigung der Brutpaare.	Es erfolgt keine Beeinträchtigung der Brutpaare.	Der minimale Abstand zwischen Reviermittelpunkt und BE-Fläche für Mast 24_1_2.2 beträgt 0 m. Der minimale Abstand zwischen Reviermittelpunkt und Zuwegung für Mast 24_2_2.2 und WP25_2.2 beträgt 0 m. Die artspezifische Fluchtdistanz wird mit 30 m angegeben (GASSNER et al. 2010). Entsprechend ist mit Störungen am Brutplatz im Revier durch die ge-	Der minimale Abstand zwischen Reviermittelpunkt und BE-Fläche für Mast 24_1_2.1 beträgt 0 m. Der minimale Abstand zwischen Reviermittelpunkt und Zuwegung für Mast 24_2_2.1 und WP25_2.1 beträgt 0 m. Die artspezifische Fluchtdistanz wird mit 30 m angegeben (GASSNER et al. 2010). Entsprechend ist mit Störungen am Brutplatz im Revier durch die ge-

Verbotstatbestand	Erläuterung zur Betroffenheit, notwendige Maßnahmen und Angaben zur Erfüllung des Verbotstatbestandes			
	F1	F1.1	F2	F2.1
			<p>nannte BE-Fläche/Zuwegung zu rechnen. Aufgrund des temporären Charakters der Störung ist jedoch eine Beeinträchtigung der Population ausgeschlossen.</p> <p>Um eine Störung durch Bauarbeiten zu vermeiden, die zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population führen könnte, erfolgen die Bauaufreimung vor der Brutzeit der Art (V_{AR1}). Die Bautätigkeiten an sich haben eine vergrärende Wirkung im Bereich der Fluchtdistanz, sodass bei einem Baubeginn vor der Brutzeit der Art (vor 11.05.) und zügigem Baufortschritt ohne Unterbrechungen keine artenschutzrechtlichen Konflikte erwartet werden. Sollten dennoch im Rahmen der ökologischen Baubegleitung (V1) Brutreviere im störbedingten Wirkraum festgestellt werden, gilt eine Bauzeitenregelung für die Dauer der Brutzeit (V_{AR4}).</p>	<p>nannte BE-Fläche/Zuwegung zu rechnen. Aufgrund des temporären Charakters der Störung ist jedoch eine Beeinträchtigung der Population ausgeschlossen.</p> <p>Um eine Störung durch Bauarbeiten zu vermeiden, die zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population führen könnte, erfolgen die Bauaufreimung vor der Brutzeit der Art (V_{AR1}). Die Bautätigkeiten an sich haben eine vergrärende Wirkung im Bereich der Fluchtdistanz, sodass bei einem Baubeginn vor der Brutzeit der Art (vor 11.05.) und zügigem Baufortschritt ohne Unterbrechungen keine artenschutzrechtlichen Konflikte erwartet werden. Sollten dennoch im Rahmen der ökologischen Baubegleitung (V1) Brutreviere im störbedingten Wirkraum festgestellt werden, gilt eine Bauzeitenregelung für die Dauer der Brutzeit (V_{AR4}).</p>
<p>Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten gem. § 44 Abs. 1 Nr.</p>	<p>Es findet keine Beeinträchtigung der Brutstätte des Brutpaars statt.</p>	<p>Es findet keine Beeinträchtigung der Brutstätte des Brutpaars statt.</p>	<p>Der Mast 24_1_2.2 sowie die Zuwegung zu Mast 24_2_2.2 und WP25_2.2 wird innerhalb eines Revieres eines Brutpaars der Art errichtet. Die sehr kleinflächige Versiegelung für</p>	<p>Der Mast 24_1_2.1 sowie die Zuwegung zu Mast 24_2_2.1 und WP25_2.1 wird innerhalb eines Revieres eines Brutpaars der Art errichtet. Die sehr kleinflächige Versiegelung für</p>

Verbotstatbestand	Erläuterung zur Betroffenheit, notwendige Maßnahmen und Angaben zur Erfüllung des Verbotstatbestandes			
	F1	F1.1	F2	F2.1
3 i. V. m. Abs. 5 S. 2 Nr. 3 BNatSchG			die Maste (ca. 150 m²) sowie die temporäre Inanspruchnahme der Zuwegung führen nicht zu einer relevanten Flächeninanspruchnahme eines essenziellen Lebensraumes der Art.	die Maste (ca. 150 m²) sowie die temporäre Inanspruchnahme der Zuwegung führen nicht zu einer relevanten Flächeninanspruchnahme eines essenziellen Lebensraumes der Art.
notwendige Maßnahmen			<ul style="list-style-type: none"> — VAR1: Bauzeitenregelung für Baufeldfreimachung und Fällarbeiten — VAR4: Bauzeitenregelung für Brutvögel (außer Mastbrüter) — V1: ökologische Baubegleitung 	<ul style="list-style-type: none"> — VAR1: Bauzeitenregelung für Baufeldfreimachung und Fällarbeiten — VAR4: Bauzeitenregelung für Brutvögel (außer Mastbrüter) — V1: ökologische Baubegleitung
Verbotstatbestand erfüllt	Nein	Nein	Nein	Nein
Fazit	Diese Alternative ist aufgrund des gegenüber F2.1 geringeren bauzeitlichen Tötungs- und Schädigungspotenzials günstiger und gleichrangig zu F1.1.	Diese Alternative ist aufgrund des gegenüber F2.1 geringeren bauzeitlichen Tötungs- und Schädigungspotenzials günstiger und gleichrangig zu F1.	Für die Alternative F2 ist bei der geprüften Art unter Berücksichtigung o. g. Maßnahmen kein Verstoß gegen artenschutzrechtliche Verbote zu verzeichnen. Diese Alternative ist aufgrund des gegenüber F1 und F1.1 erhöhten bauzeitlichen Tötungs- und Schädigungspotenzials ungünstiger. Es besteht kein Unterschied zu Alternative F2.1	Für die Alternative F2.1 ist bei der geprüften Art unter Berücksichtigung o. g. Maßnahmen kein Verstoß gegen artenschutzrechtliche Verbote zu verzeichnen. Diese Alternative ist aufgrund des gegenüber F1 und F1.1 erhöhten bauzeitlichen Tötungs- und Schädigungspotenzials ungünstiger. Es besteht kein Unterschied zu Alternative F2
Rangfolge	Rang 1		Rang 3	

2.2.2.5. Rebhuhn

Vorkommen der Art in Bezug zum Vorhaben, daraus abgeleitete Wirkempfindlichkeit und Relevanz hinsichtlich der Alternativenbetrachtung

Das Rebhuhn wurde mit sieben Brutpaaren auf Ackerflächen, südöstlich von Greußen, zwischen dem UW Greußen und dem UW Schilfa, nachgewiesen.

F1: Für die störungsempfindliche Art, liegen alle Vorhaben Flächen außerhalb der Fluchtdistanz der nachgewiesenen Brutpaare, aufgrund der gering-durchschnittlichen Ortstreu der Art kann eine bau- oder betriebsbedingte Tötung durch Brutaufgabe infolge einer Störung im Vorhinein nicht ausgeschlossen werden. Auch bei der Zuwegung zu WP26_1.2(B4 Planungstand) kann eine bau- oder betriebsbedingte Tötung durch Brutaufgabe infolge einer Störung nicht im Vorhinein ausgeschlossen werden

F1.1: Für die störungsempfindliche Art kann eine bau- oder betriebsbedingte Tötung durch Brutaufgabe infolge einer Störung auf der BE-Fläche für Mast 25_2_1.1 nicht im Vorhinein ausgeschlossen werden. Auch bei der Zuwegung zu WP26_1.1 (B4 Planungstand) kann eine bau- oder betriebsbedingte Tötung durch Brutaufgabe infolge einer Störung nicht im Vorhinein ausgeschlossen werden

F2: Für die störungsempfindliche Art kann eine bau- oder betriebsbedingte Tötung durch Brutaufgabe infolge einer Störung bei der Zuwegung zu WP24_2_2.2 und WP 25_2.2 nicht im Vorhinein ausgeschlossen werden. Auch bei der Zuwegung zu Mast 25_1.2.2 (B4 Planungstand) kann eine bau- oder betriebsbedingte Tötung durch Brutaufgabe infolge einer Störung nicht im Vorhinein ausgeschlossen werden

F2.1: Für die störungsempfindliche Art kann eine bau- oder betriebsbedingte Tötung durch Brutaufgabe infolge einer Störung bei der Zuwegung zu WP24_2_2.1 und WP 25_2.1 nicht im Vorhinein ausgeschlossen werden. Auch bei der Zuwegung zu Mast 25_1.2.1 (B4 Planungstand) kann eine bau- oder betriebsbedingte Tötung durch Brutaufgabe infolge einer Störung nicht im Vorhinein ausgeschlossen werden

Beschreibung und Bewertung der Auswirkungen

Tabelle 19: Beschreibung der Auswirkungen sowie Prüfung der Verbotstatbestände für das Rebhuhn im Alternativbereich F1/F1.1/F2/F2.1 Greußen

Verbotstatbestand	Erläuterung zur Betroffenheit, notwendige Maßnahmen und Angaben zur Erfüllung des Verbotstatbestandes			
	F1	F1.1		F2.1
Verletzen und Töten gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 S. 2 Nr. 1 BNatSchG	Als eine Art des Offenlandes ist das Rebhuhn gering bis durchschnittlich ortstreu, so dass mit Vorkommen im Baubereich gerechnet werden muss. Um eine Tötung von Individuen zu vermeiden, erfolgt vor der Brutzeit der Art eine Vergrämung (V _{AR7}). Im	Als eine Art des Offenlandes ist das Rebhuhn gering bis durchschnittlich ortstreu, so dass mit Vorkommen im Baubereich gerechnet werden muss. Um eine Tötung von Individuen zu vermeiden, erfolgt vor der Brutzeit der Art eine Vergrämung (V _{AR7}). Im	Als eine Art des Offenlandes ist das Rebhuhn gering bis durchschnittlich ortstreu, so dass mit Vorkommen im Baubereich gerechnet werden muss. Um eine Tötung von Individuen zu vermeiden, erfolgt vor der Brutzeit der Art eine Vergrämung (V _{AR7}). Im	Als eine Art des Offenlandes ist das Rebhuhn gering bis durchschnittlich ortstreu, so dass mit Vorkommen im Baubereich gerechnet werden muss. Um eine Tötung von Individuen zu vermeiden, erfolgt vor der Brutzeit der Art eine Vergrämung (V _{AR7}). Im

Verbotstatbestand	Erläuterung zur Betroffenheit, notwendige Maßnahmen und Angaben zur Erfüllung des Verbotstatbestandes			
	F1	F1.1		F2.1
	direkten Umfeld sind ausreichend Habitatflächen vorhanden.	direkten Umfeld sind ausreichend Habitatflächen vorhanden.	direkten Umfeld sind ausreichend Habitatflächen vorhanden.	direkten Umfeld sind ausreichend Habitatflächen vorhanden.
Erhebliche Störung gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG	Nach GASSNER et al. (2010) weist die Art eine Fluchtdistanz von 100 m auf. Als eine Art des Offenlandes ist das Rebhuhn gering bis durchschnittlich ortstreu, sodass mit Vorkommen im Umfeld des Baubereichs gerechnet werden muss. Um eine Störung am Brutplatz zu vermeiden, erfolgt vor der Brutzeit der Art eine Vergrämung (V _{AR7}).	Nach GASSNER et al. (2010) weist die Art eine Fluchtdistanz von 100 m auf. Als eine Art des Offenlandes ist das Rebhuhn gering bis durchschnittlich ortstreu, sodass mit Vorkommen im Umfeld des Baubereichs gerechnet werden muss. Um eine Störung am Brutplatz zu vermeiden, erfolgt vor der Brutzeit der Art eine Vergrämung (V _{AR7}).	Ein Vorkommen der Art befindet sich innerhalb der Fluchtdistanz zur Zuwegung des Mast 24_2_2.2 und WP 25_2.2 (0 m) sowie Zuwegung (B4 Planung) zu Mast 25_1_2.2 (47m). Nach GASSNER et al. (2010) weist die Art eine Fluchtdistanz von 100 m auf. Als eine Art des Offenlandes ist das Rebhuhn gering bis durchschnittlich ortstreu, sodass mit Vorkommen im Umfeld des Baubereichs gerechnet werden muss. Um eine Störung am Brutplatz zu vermeiden, erfolgt vor der Brutzeit der Art eine Vergrämung (V _{AR7}).	Ein Vorkommen der Art befindet sich innerhalb der Fluchtdistanz zur Zuwegung des Mast 24_2_2.1 und WP 25_2.1 (0 m) sowie Zuwegung (B4 Planung) zu Mast 25_1_2.2 (47m). Nach GASSNER et al. (2010) weist die Art eine Fluchtdistanz von 100 m auf. Als eine Art des Offenlandes ist das Rebhuhn gering bis durchschnittlich ortstreu, sodass mit Vorkommen im Umfeld des Baubereichs gerechnet werden muss. Um eine Störung am Brutplatz zu vermeiden, erfolgt vor der Brutzeit der Art eine Vergrämung (V _{AR7}).
Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 i.	Als eine Art des Offenlandes ist das Rebhuhn gering bis durchschnittlich ortstreu, sodass mit Vorkommen im Baubereich bzw. im Umfeld des Vorhabenbereichs gerechnet	Als eine Art des Offenlandes ist das Rebhuhn gering bis durchschnittlich ortstreu, sodass mit Vorkommen im Baubereich bzw. im Umfeld des Vorhabenbereichs gerechnet	Als eine Art des Offenlandes ist das Rebhuhn gering bis durchschnittlich ortstreu, sodass mit Vorkommen im Baubereich bzw. im Umfeld des Vorhabenbereichs gerechnet	Als eine Art des Offenlandes ist das Rebhuhn gering bis durchschnittlich ortstreu, sodass mit Vorkommen im Baubereich bzw. im Umfeld des Vorhabenbereichs gerechnet

Verbotstatbestand	Erläuterung zur Betroffenheit, notwendige Maßnahmen und Angaben zur Erfüllung des Verbotstatbestandes			
	F1	F1.1		F2.1
V. m. Abs. 5 S. 2 Nr. 3 BNatSchG	<p>werden muss. Um eine Zerstörung oder Beschädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten durch direkte Eingriffe (UA1) in die Bruthabitate zu vermeiden, erfolgt vor der Brutzeit der Art eine Vergrämung (V_{AR7}).</p> <p>In Relation zur großflächigen Agrarlandschaft kommt es durch die Mastgrundflächen zu sehr geringen Flächeninanspruchnahmen (UA6) nicht zum Schädigungstatbestand führen.</p>	<p>werden muss. Um eine Zerstörung oder Beschädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten durch direkte Eingriffe (UA1) in die Bruthabitate zu vermeiden, erfolgt vor der Brutzeit der Art eine Vergrämung (V_{AR7}).</p> <p>In Relation zur großflächigen Agrarlandschaft kommt es durch die Mastgrundflächen zu sehr geringen Flächeninanspruchnahmen (UA6) die nicht zum Schädigungstatbestand führen.</p>	<p>werden muss. Um eine Zerstörung oder Beschädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten durch direkte Eingriffe (UA1) in die Bruthabitate zu vermeiden, erfolgt vor der Brutzeit der Art eine Vergrämung (V_{AR7}).</p> <p>In Relation zur großflächigen Agrarlandschaft kommt es durch die Mastgrundflächen zu sehr geringen Flächeninanspruchnahmen (UA6) die nicht zum Schädigungstatbestand führen.</p>	<p>werden muss. Um eine Zerstörung oder Beschädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten durch direkte Eingriffe (UA1) in die Bruthabitate zu vermeiden, erfolgt vor der Brutzeit der Art eine Vergrämung (V_{AR7}).</p> <p>In Relation zur großflächigen Agrarlandschaft kommt es durch die Mastgrundflächen zu sehr geringen Flächeninanspruchnahmen (UA6) die nicht zum Schädigungstatbestand führen.</p>
notwendige Maßnahmen	— V _{AR7} : Vergrämung von Brutvögeln vor Baubeginn	— V _{AR7} : Vergrämung von Brutvögeln vor Baubeginn	— V _{AR7} : Vergrämung von Brutvögeln vor Baubeginn	— V _{AR7} : Vergrämung von Brutvögeln vor Baubeginn
Verbotstatbestand erfüllt	Nein	Nein	Nein	Nein
Fazit	Diese Alternative ist aufgrund des gegenüber F2.1 geringeren bauzeitlichen Tötungs- und Schädigungspotenzials günstiger zu F1.1.	Diese Alternative ist aufgrund des gegenüber F2.1 geringeren bauzeitlichen Tötungs- und Schädigungspotenzials günstiger jedoch nicht gleich zu F1	Für die Alternative F2 ist bei der geprüften Art unter Berücksichtigung o. g. Maßnahmen kein Verstoß gegen artenschutzrechtliche Verbote zu verzeichnen. Diese Alternative ist aufgrund des ge-	Für die Alternative F2.1 ist bei der geprüften Art unter Berücksichtigung o. g. Maßnahmen kein Verstoß gegen artenschutzrechtliche Verbote zu verzeichnen. Diese Alternative ist aufgrund des

Verbotstatbestand	Erläuterung zur Betroffenheit, notwendige Maßnahmen und Angaben zur Erfüllung des Verbotstatbestandes			
	F1	F1.1		F2.1
			genüber F1 und F1.1 erhöhten bauzeitlichen Tötungs- und Schädigungspotenzials ungünstiger. Es ist kein Unterschied zu Alternative F2.1.	gegenüber F1 und F1.1 erhöhten bauzeitlichen Tötungs- und Schädigungspotenzials ungünstiger. Es ist kein Unterschied zu Alternative F2.
Rangfolge	Rang 1	Rang 2	Rang 3	

2.2.2.6. Stockente

Vorkommen der Art in Bezug zum Vorhaben, daraus abgeleitete Wirkempfindlichkeit und Relevanz hinsichtlich der Alternativenbetrachtung

Die Stockente brütet mit zwei Brutpaaren südöstlich von Greußen. Ein Brutpaar befindet sich in einer strukturreichen Fläche nördlich der Ottenhäuser Straße. Ein weiteres Brutpaar ist in der Gehölzfläche südwestlich des UW Schilfa erfasst worden. Ein Nachweis östlich der Alternativen F2 und F2.1 wurde im Rahmen der Nachkartierung festgestellt.

Für die freileitungssensible Art der vMGI-Klasse C (1) kann eine Tötung durch Kollision nicht im Vorhinein ausgeschlossen werden.

F1: Eine erhebliche Störung und Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten durch die bauzeitlich in Anspruch genommenen BE-Fläche bei Mast 25_2 kann nicht im Vorhinein ausgeschlossen werden.

F1.1: Eine erhebliche Störung und Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten durch die bauzeitlich in Anspruch genommenen BE-Fläche 25_2_1.1 kann nicht im Vorhinein ausgeschlossen werden.

F2 und F2.1: Eine erhebliche Störung kann aufgrund der Entfernung zu bauzeitlich in Anspruch genommenen BE-Flächen ausgeschlossen werden. Eine Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten kann ebenso aufgrund der Entfernung zu Nachweisen ausgeschlossen werden.

Beschreibung und Bewertung der Auswirkungen

Tabelle 20: Beschreibung der Auswirkungen sowie Prüfung der Verbotstatbestände für die Stockente im Alternativbereich F1/F1.1/F2/F2.1 Greußen

Verbotstatbestand	Erläuterung zur Betroffenheit, notwendige Maßnahmen und Angaben zur Erfüllung des Verbotstatbestandes			
	F1	F1.1	F2	F2.1
Verletzen und Töten gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 S. 2 Nr. 1 BNatSchG	<p>Die BE-Flächen für Mast 25_2 werden innerhalb des Revieres eines BP angelegt.</p>	<p>Die BE-Flächen für Mast 25_2_1.1 werden innerhalb des Revieres eines BP angelegt.</p>	<p>Bau- und betriebsbedingt kann eine Tötung durch Inanspruchnahme von Fortpflanzungs- und Ruhestätten der zu prüfenden Art aufgrund der Entfernung ausgeschlossen werden.</p> <p>Die Stockente brütet südöstlich von Greußen. Eine kollisionsrelevante Ansammlung entsprechend BERNOTAT & DIERSCHEKE (2021) konnte nicht vorgefunden werden. Die Bestandszahlen weisen nicht auf eine lokal bedeutende Ansammlung hin. Entsprechend erfolgt keine Prüfung der Art hinsichtlich des Verbotstatbestands der Tötung durch Kollision. Es ist davon auszugehen, dass für wenige Brutpaare der Stockente das Kollisionsrisiko nicht zu einem signifikant erhöhtem Tötungsrisiko führt, das über das allgemeine Lebensrisiko der Art hinausgeht.</p>	<p>Bau- und betriebsbedingt kann eine Tötung durch Inanspruchnahme von Fortpflanzungs- und Ruhestätten der zu prüfenden Art aufgrund der Entfernung ausgeschlossen werden.</p> <p>Die Stockente brütet südöstlich von Greußen. Eine kollisionsrelevante Ansammlung entsprechend BERNOTAT & DIERSCHEKE (2021) konnte nicht vorgefunden werden. Die Bestandszahlen weisen nicht auf eine lokal bedeutende Ansammlung hin. Entsprechend erfolgt keine Prüfung der Art hinsichtlich des Verbotstatbestands der Tötung durch Kollision. Es ist davon auszugehen, dass für wenige Brutpaare der Stockente das Kollisionsrisiko nicht zu einem signifikant erhöhtem Tötungsrisiko führt, das über das allgemeine Lebensrisiko der Art hinausgeht.</p>

Verbotstatbestand	Erläuterung zur Betroffenheit, notwendige Maßnahmen und Angaben zur Erfüllung des Verbotstatbestandes			
	F1	F1.1	F2	F2.1
	<p>Die Stockente brütet südöstlich von Greußen. Eine kollisionsrelevante Ansammlung entsprechend BERNOTAT & DIERSCHEKE (2021) konnte nicht vorgefunden werden. Die Bestandszahlen weisen nicht auf eine lokal bedeutende Ansammlung hin. Entsprechend erfolgt keine Prüfung der Art hinsichtlich des Verbotstatbestandes der Tötung durch Kollision. Es ist davon auszugehen, dass für wenige Brutpaare der Stockente das Kollisionsrisiko nicht zu einem signifikant erhöhtem Tötungsrisiko führt, das über das allgemeine Lebensrisiko der Art hinausgeht.</p>	<p>Die Stockente brütet südöstlich von Greußen. Eine kollisionsrelevante Ansammlung entsprechend BERNOTAT & DIERSCHEKE (2021) konnte nicht vorgefunden werden. Die Bestandszahlen weisen nicht auf eine lokal bedeutende Ansammlung hin. Entsprechend erfolgt keine Prüfung der Art hinsichtlich des Verbotstatbestandes der Tötung durch Kollision. Es ist davon auszugehen, dass für wenige Brutpaare der Stockente das Kollisionsrisiko nicht zu einem signifikant erhöhtem Tötungsrisiko führt, das über das allgemeine Lebensrisiko der Art hinausgeht.</p>		

Verbotstatbestand	Erläuterung zur Betroffenheit, notwendige Maßnahmen und Angaben zur Erfüllung des Verbotstatbestandes			
	F1	F1.1	F2	F2.1
Erhebliche Störung gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG	<p>Der minimale Abstand zwischen Reviermittelpunkt und BE-Fläche für Mast 25_2 beträgt 49 m.</p> <p>Die artspezifische Fluchtdistanz wird mit 60 m angegeben (GASSNER et al. 2010). Entsprechend ist mit Störungen am Brutplatz durch die genannten BE-Fläche/Zuwegung zu rechnen.</p> <p>Um eine Störung durch Bauarbeiten zu vermeiden, die zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population führen könnte, erfolgen die Baufeldfreimachung und Fällarbeiten vor der Brutzeit der Art (V_{AR1}). Die Bautätigkeiten an sich haben eine vergrämende Wirkung im Bereich</p>	<p>Der minimale Abstand zwischen Reviermittelpunkt und BE-Fläche für Mast 25_2_1.1 beträgt 36 m.</p> <p>Die artspezifische Fluchtdistanz wird mit 60 m angegeben (GASSNER et al. 2010). Entsprechend ist mit Störungen am Brutplatz durch die genannten BE-Fläche/Zuwegung zu rechnen.</p> <p>Um eine Störung durch Bauarbeiten zu vermeiden, die zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population führen könnte, erfolgen die Baufeldfreimachung vor der Brutzeit der Art (V_{AR1}). Die Bautätigkeiten an sich haben eine vergrämende Wirkung im Bereich der Fluchtdistanz, sodass bei einem Baubeginn vor der Brutzeit</p>	<p>Es erfolgt keine Beeinträchtigung der Brutpaare.</p>	<p>Es erfolgt keine Beeinträchtigung der Brutpaare.</p>

Verbotstatbestand	Erläuterung zur Betroffenheit, notwendige Maßnahmen und Angaben zur Erfüllung des Verbotstatbestandes			
	F1	F1.1	F2	F2.1
	<p>der Fluchtdistanz, so dass bei einem Baubeginn vor der Brutzeit der Art (11.03.) und zügigem Baufortschritt ohne Unterbrechungen keine artenschutzrechtlichen Konflikte erwartet werden. Sollten dennoch im Rahmen der ökologischen Baubegleitung Brutreviere im störbedingten Wirkraum festgestellt werden, gilt eine Bauzeitenregelung für die Dauer der Brutzeit (V_{AR4}).</p>	<p>der Art (11.03.) und zügigem Baufortschritt ohne Unterbrechungen keine artenschutzrechtlichen Konflikte erwartet werden. Sollten dennoch im Rahmen der ökologischen Baubegleitung Brutreviere im störbedingten Wirkraum festgestellt werden, gilt eine Bauzeitenregelung für die Dauer der Brutzeit (V_{AR4}).</p>		
<p>Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 S. 2 Nr. 3 BNatSchG</p>	<p>Der Mast 25_2 wird innerhalb eines Revieres eines Brutpaares der Art errichtet. Die sehr kleinflächigen Mastgrundflächen (ca. 150 m²) führen nicht zu einer relevanten Flächenin-</p>	<p>Der Mast 25_2_1.2 wird innerhalb eines Revieres eines BP der Art errichtet. Die sehr kleinflächigen Mastgrundflächen (ca. 150 m²) führen nicht zu einer relevanten Flächeninanspruchnahme</p>	<p>Es findet keine Beeinträchtigung der Lebensstätte des Brutpaares statt.</p>	<p>Es findet keine Beeinträchtigung der Lebensstätte des Brutpaares statt.</p>

Verbotstatbestand	Erläuterung zur Betroffenheit, notwendige Maßnahmen und Angaben zur Erfüllung des Verbotstatbestandes			
	F1	F1.1	F2	F2.1
	anspruchnahme eines essenziellen Lebensraumes der Art.	eines essenziellen Lebensraumes der Art.		
notwendige Maßnahmen	<ul style="list-style-type: none"> — VAR1: Bauzeitenregelung für Baufeldfreimachung und Fällarbeiten — VAR4: Bauzeitenregelung für Brutvögel (außer Mastbrüter) — V1: ökologische Baubegleitung 	<ul style="list-style-type: none"> — VAR1: Bauzeitenregelung für Baufeldfreimachung und Fällarbeiten — VAR4: Bauzeitenregelung für Brutvögel (außer Mastbrüter) — V1: ökologische Baubegleitung 		
Verbotstatbestand erfüllt	Nein	Nein	Nein	Nein
Fazit	Für die Alternative F1 ist bei der geprüften Art unter Berücksichtigung o. g. Maßnahmen kein Verstoß gegen artenschutzrechtliche Verbote zu verzeichnen. Diese Alternative ist aufgrund des gegenüber F2.1 erhöhten bauzeitlichen Tötungs-	Für die Alternative F1.1 ist bei der geprüften Art unter Berücksichtigung o. g. Maßnahmen kein Verstoß gegen artenschutzrechtliche Verbote zu verzeichnen. Diese Alternative ist aufgrund des gegenüber F2.1 erhöhten bauzeitlichen Tötungs- und Schädigungspotenzials ungünstiger	Diese Alternative F2 ist aufgrund des gegenüber F1 und F1.1 geringeren bauzeitlichen Tötungspotenzials und Schädigungspotenzials günstiger. Es ist kein Unterschied zu F2.1 festzustellen	Diese Alternative F2.1 ist aufgrund des gegenüber F1 und F1.1 geringeren bauzeitlichen Tötungspotenzials und Schädigungspotenzials günstiger. Es ist kein Unterschied zu F2 festzustellen

Verbotstatbestand	Erläuterung zur Betroffenheit, notwendige Maßnahmen und Angaben zur Erfüllung des Verbotstatbestandes			
	F1	F1.1	F2	F2.1
	und Schädigungspotenzials. Gegenüber F1.1 ist die Entfernung zwischen dem Brutpaar und der Flächeninanspruchnahme ein wenig weiter wodurch diese Alternative etwas günstiger ist.	einzustufen. Gegenüber F1 ist die Entfernung zwischen dem Brutpaar und der Flächeninanspruchnahme ein wenig geringer wodurch diese Alternative etwas ungünstiger ist.		
Rangfolge	Rang 3	Rang 4	Rang 1	

2.2.2.7. Wendehals

Vorkommen der Art in Bezug zum Vorhaben, daraus abgeleitete Wirkempfindlichkeit und Relevanz hinsichtlich der Alternativenbetrachtung

Der Wendehals kommt mit einem Brutpaaren und 4 Brutpaaren aus der Nachkartierung im Segment F vor, dieses befindet sich in einem Graben südlich des Speicher Greußen sowie östlich der Alternative F2 und F2.1.

F1/ F1.1: Die BE-Flächen, Zuwegungen und Maststandorte befinden sich nicht innerhalb von Revieren des Wendehals. Eine Tötung von Individuen sowie eine Beschädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten kann somit sicher ausgeschlossen werden.

F2: Eine erhebliche Störung kann im Bereich Zuwegung zu WP25_2.2 nicht ausgeschlossen werden. Ebenfalls kann eine Beschädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten in dem zuvor genannten Bereich nicht im Vorhinein ausgeschlossen werden.

F2.1: Eine erhebliche Störung kann im Bereich Zuwegung zu WP25_2.1 nicht ausgeschlossen werden. Ebenfalls kann eine Beschädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten in dem zuvor genannten Bereich nicht im Vorhinein ausgeschlossen werden.

Beschreibung und Bewertung der Auswirkungen

Tabelle 21: Beschreibung der Auswirkungen sowie Prüfung der Verbotstatbestände für den Wendehals im Alternativbereich F1/F1.1/F2/F2.1 Greußen

Verbotstatbestand	Erläuterung zur Betroffenheit, notwendige Maßnahmen und Angaben zur Erfüllung des Verbotstatbestandes			
	F1	F1.1	F2	F2.1
Verletzen und Töten gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 S. 2 Nr. 1 BNatSchG	Es findet keine Beeinträchtigung von Brutpaaren statt	Es findet keine Beeinträchtigung von Brutpaaren statt	Die Zuwegung für WP 25_2.1 wird innerhalb des Revieres eines BP angelegt.	Die Zuwegung für WP 25_2.1 wird innerhalb des Revieres eines BP angelegt.
Erhebliche Störung gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG	Es erfolgt keine Beeinträchtigung der Brutpaare.	Es erfolgt keine Beeinträchtigung der Brutpaare.	<p>Der minimale Abstand zwischen Reviermittelpunkt und Zuwegung für WP25_2.2 beträgt 0 m.</p> <p>Die artspezifische Fluchtdistanz wird mit 50 m angegeben (GASSNER et al. 2010). Entsprechend ist mit Störungen am Brutplatz durch die genannte Zuwegung zu rechnen.</p> <p>Um eine Störung durch Bauarbeiten zu vermeiden, die zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population führen könnte, erfolgt die Baufeldfreimachung vor der Brutzeit der Art (V_{AR1}). Die Bautätigkeiten an sich haben eine vergrämende</p>	<p>Der minimale Abstand zwischen Reviermittelpunkt und Zuwegung für WP25_2.1 beträgt 0 m.</p> <p>Die artspezifische Fluchtdistanz wird mit 50 m angegeben (GASSNER et al. 2010). Entsprechend ist mit Störungen am Brutplatz durch die genannte Zuwegung zu rechnen.</p> <p>Um eine Störung durch Bauarbeiten zu vermeiden, die zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population führen könnte, erfolgt die Baufeldfreimachung vor der Brutzeit der Art (V_{AR1}). Die Bautätigkeiten an sich haben eine vergrämende Wirkung im Bereich der Fluchtdistanz. Bei einem Baubeginn vor der Brutzeit der Art</p>

Verbotstatbestand	Erläuterung zur Betroffenheit, notwendige Maßnahmen und Angaben zur Erfüllung des Verbotstatbestandes			
	F1	F1.1	F2	F2.1
			Wirkung im Bereich der Fluchtdistanz. Bei einem Baubeginn vor der Brutzeit der Art (11.04.) und Baufortschritt ohne Unterbrechungen können artenschutzrechtliche Konflikte sicher vermieden werden. Sollten dennoch im Rahmen der ökologischen Baubegleitung Brutreviere im störbedingten Wirkraum festgestellt werden, gilt eine Bauzeitenregelung für die Dauer der Brutzeit (VAR4).	(11.04.) und Baufortschritt ohne Unterbrechungen können artenschutzrechtliche Konflikte sicher vermieden werden. Sollten dennoch im Rahmen der ökologischen Baubegleitung Brutreviere im störbedingten Wirkraum festgestellt werden, gilt eine Bauzeitenregelung für die Dauer der Brutzeit (VAR4).
Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 S. 2 Nr. 3 BNatSchG	Bau- und betriebsbedingt erfolgt keine Inanspruchnahme von Fortpflanzungs- und Ruhestätten der zu prüfenden Art. Diese ist aufgrund der Entfernung ausgeschlossen werden.	Bau- und betriebsbedingt erfolgt keine Inanspruchnahme von Fortpflanzungs- und Ruhestätten der zu prüfenden Art. Diese ist aufgrund der Entfernung ausgeschlossen werden.	Die Zuwegung zu WP 25_2.2 wird innerhalb des Revieres eines Brutpaares der Art errichtet. Die temporäre Inanspruchnahme führt nicht zu einer relevanten Flächeninanspruchnahme eines essenziellen Lebensraumes der Art.	Die Zuwegung zu WP 25_2.1 wird innerhalb des Revieres eines Brutpaares der Art errichtet. Die temporäre Inanspruchnahme führt nicht zu einer relevanten Flächeninanspruchnahme eines essenziellen Lebensraumes der Art.
notwendige Maßnahmen			<ul style="list-style-type: none"> — VAR1: Bauzeitenregelung für Baufeldfreimachung und Fällarbeiten — VAR4: Bauzeitenregelung für Brutvögel (außer Mastbrüter) 	<ul style="list-style-type: none"> — VAR1: Bauzeitenregelung für Baufeldfreimachung und Fällarbeiten — VAR4: Bauzeitenregelung für Brutvögel (außer Mastbrüter)

Verbotstatbestand	Erläuterung zur Betroffenheit, notwendige Maßnahmen und Angaben zur Erfüllung des Verbotstatbestandes			
	F1	F1.1	F2	F2.1
			— V1: ökologische Baubegleitung	— V1: ökologische Baubegleitung
Verbotstatbestand erfüllt	Nein	Nein	Nein	Nein
Fazit	Diese Alternative ist aufgrund des gegenüber F2.1 geringeren bauzeitlichen Tötungspotenzials und Schädigungspotenzials günstiger.	Diese Alternative ist aufgrund des gegenüber F2.1 geringeren bauzeitlichen Tötungspotenzials und Schädigungspotenzials günstiger.	Für die Alternative F2 ist bei der geprüften Art unter Berücksichtigung o. g. Maßnahmen kein Verstoß gegen artenschutzrechtliche Verbote zu verzeichnen. Diese Alternative ist aufgrund des gegenüber F1 und F1.1 erhöhten bauzeitlichen Tötungs- und Schädigungspotenzials ungünstiger einzustufen. Es besteht kein Unterschied zu F2.1	Für die Alternative F2.1 ist bei der geprüften Art unter Berücksichtigung o. g. Maßnahmen kein Verstoß gegen artenschutzrechtliche Verbote zu verzeichnen. Diese Alternative ist aufgrund des gegenüber F1 und F1.1 erhöhten bauzeitlichen Tötungs- und Schädigungspotenzials ungünstiger einzustufen. Es besteht kein Unterschied zu F2.1
Rangfolge	Rang 1		Rang 3	

2.2.3. Rastvögel

Im Folgenden werden alle im 10.000 m-Untersuchungsraum der Alternativen vorkommenden Rastgebiete aufgelistet und einer Grobanalyse hinsichtlich des Verbotstatbestands gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 S. 2 Nr. 1 BNatSchG unterzogen. Dabei wird die Entfernung zum Vorhaben genutzt, um den Verbotstatbestand der Tötung durch Kollision (UA8) bereits im Vorhinein ausschließen zu können. Weitere Umweltauswirkungen sind, sofern die Lebensräume nicht direkt überspannt werden, nicht relevant. Folgende Rastvogellebensräume mit Angabe der Kollisionsempfindlichkeit wertgebender Arten (aufgelistet werden lediglich Arten der vMGI-Klassen A, B und C) befinden sich in einer Entfernung von bis zu 10.000 m zu den Alternativen F1/F1.1/F2.1 „Greußen“. Die Lage der Rastvogellebensräume ist der Karte 2a des UVP-Berichtes zu entnehmen.

Tabelle 22: Grobanalyse bedeutender Rastvogellebensräume für den Alternativenvergleich F1, F1.1 und F2.1

Art	vMGI	Bedeutung	Aktionsraum in m		Entfernung in m				Verbotstatbestand Tötung durch Kollision				Ergänzende Erläuterung
			zentraler AR	erweiterter AR	F1	F1.1	F2	F2.1	F1	F1.1	F2	F2.1	
Rübenal südlich Wolferschwenda aufgeweitet Nr. 22_P21												Individuenzahl	
Goldregenpfeifer	A		500	1.500	906	906	906	906	x	x		x	21
Kiebitz	B		500	1.500					x	x		x	320
Graureiher	C (1)		500	1.500					x	x		x	7
Silberreiher	C (1)		500	1.500					x	x		x	16
Mittelmeermöwe	C (1)		500	1.500					x	x		x	50
Silbermöwe	C (1)		500	1.500					x	x		x	50
Steppenmöwe	C (1)		500	1.500					x	x		x	36
Kampfläufer	B		500	1.500					x	x		x	24
Zugkorridor Esperstedt - Oldisleben - Straußfurt-Dachwig-Goldbach-Tabarz Nr.77													

Art	vMGI	Bedeutung	Aktionsraum in m		Entfernung in m				Verbotstatbestand Tötung durch Kollision				Ergänzende Erläuterung
			zentraler AR	erweiterter AR	F1	F1.1	F2	F2.1	F1	F1.1	F2	F2.1	
Kiebitz	B		500	1.500	575	575	575	575	x	x		x	156
Mittelmeermöwe	C (1)		500	1.500					x	x		x	45
Silbermöwe	C (1)		500	1.500					x	x		x	45
Steppenmöwe	C (1)		500	1.500					x	x		x	45
Graureiher	C (1)		500	1.500					x	x		x	12
Silberreiher	C (1)		500	1.500					x	x		x	28
vMGI	vorhabentypspezifischer Mortalitäts-Gefährdungs-Index für Gastvögel nach BERNOTAT & DIERSCHKE (2021)												
Bedeutung	Bedeutung des Rastgebietes für die jeweilige Art												
Aktionsraum	zentraler und erweiterter Aktionsraum in entsprechend BERNOTAT & DIERSCHKE (2021)												
Entfernung	Entfernung des Rastgebietes zur Freileitung												
Überschlägige Prüfung des Verbotstatbestandes Verletzen und Töten gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 S. 2 Nr. 1 BNatSchG (ohne Vermeidungsmaßnahme) durch Kollision (UA8)													
	x = Tatbestand kann nicht ausgeschlossen werden, wenn Entfernung des Rastgebietes zur Freileitung kleiner des Aktionsraumes												
	- = Tatbestand kann ausgeschlossen werden, wenn Entfernung des Rastgebietes zur Freileitung größer des Aktionsraumes												

Nicht zu betrachtende Rastvogellebensräume hinsichtlich des Alternativenvergleichs:

- Das Rastgebiet Nr. 22E (Rübental südlich Wolferschwenda aufgeweitet Nr. 22_P21) geht nicht in die Betrachtung des Alternativenvergleichs ein, da lediglich sporadische Überflüge und Rastvorkommen der Alternativen, im erweiterten Aktionsraum des Rastgebietes, zu verorten sind.
- Der Zugkorridor Nr.77 (Zugkorridor Esperstedt - Oldisleben - Straußfurt-Dachwig-Goldbach-Tabarz Nr. 77) geht nicht in die Betrachtung des Alternativenvergleichs ein, da die relevanten Mastbereiche des Alternativenvergleichs (WP23 bis WP26_3) nicht in den Zugkorridor hineinragen. Eine Betrachtung wäre nur bei Querung des Korridors notwendig.

2.2.4. Zusammenfassende Gegenüberstellung

In nachfolgender Tabelle werden die Arten zusammenfassend aufgeführt, welche eine Rangfolge hinsichtlich der Alternativenbetrachtung entsprechend Kap. 2.2.1 und 2.2.2 aufzeigen.

Tabelle 23: Zusammenfassende Gegenüberstellung der Prüfergebnisse bei Umsetzung der Trassenalternativen F1/F1.1 und F2.1 „Greußen“

Alternative F1	Alternative F1.1	Alternative F2	Alternative F2.1
Fledermäuse: Es finden Alternativendifferenzierend einzelne Holzeinschläge in potenzielle Quartierstrukturen statt.			
Relevante Umweltauswirkungen: UA1 (Baubedingte Inanspruchnahme/Habitatveränderung), UA3 (Baubedingte Störung), UA9 (Bau- und betriebsbedingte Habitatveränderung im Schutzstreifen)			
Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 i. V. m. Abs. 5 S. 2 Nr. 1 BNatSchG			
Unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen:	Unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen:	Unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen:	Unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen:
<ul style="list-style-type: none"> — VAR8: Vorerkundung und Baumhöhlenverschluss Fledermäuse — V5: Beschränkung des Betriebes und von Logistikfahrten auf die Tageszeit 	<ul style="list-style-type: none"> — VAR8: Vorerkundung und Baumhöhlenverschluss Fledermäuse — V5: Beschränkung des Betriebes und von Logistikfahrten auf die Tageszeit 	<ul style="list-style-type: none"> — VAR8: Vorerkundung und Baumhöhlenverschluss Fledermäuse — V5: Beschränkung des Betriebes und von Logistikfahrten auf die Tageszeit 	<ul style="list-style-type: none"> — VAR8: Vorerkundung und Baumhöhlenverschluss Fledermäuse — V5: Beschränkung des Betriebes und von Logistikfahrten auf die Tageszeit
Es kommt nicht zur Auslösung artenschutzrechtlicher Verbote.	Es kommt nicht zur Auslösung artenschutzrechtlicher Verbote.	Es kommt nicht zur Auslösung artenschutzrechtlicher Verbote.	Es kommt nicht zur Auslösung artenschutzrechtlicher Verbote.
Rang 1		Rang 3	
Feldhamster:			
Im Wirkraum der Alternativen wurde der Feldhamster nicht direkt nachgewiesen. Bei den Potenzialflächen ergeben sich keine Unterschiede der hier zu bewertenden Alternativen.			

Alternative F1	Alternative F1.1	Alternative F2	Alternative F2.1
Keine Rangfolge möglich			
Kreuzkröte: Die Kreuzkröte wurde auf dem ehemaligen Deponie-Gelände südöstlich von Greußen nachgewiesen (vgl. Unterlage 15.1).			
Relevante Umweltauswirkungen: UA1 (Baubedingte Inanspruchnahme/Habitatveränderung), UA2 (Baubedingte Trennwirkung durch BE-Flächen und Baubetrieb), UA3 (Baubedingte Störungen, Emissionen und Erschütterungen), UA9 (Bau- und betriebsbedingte Habitatveränderung im Schutzstreifen)			
Unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen: <ul style="list-style-type: none"> — VAR13 Kontrolle von Baugruben zum Schutz von Amphibien — VAR14a Mobiler Amphibien-schutzzaun 	Unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen: <ul style="list-style-type: none"> — VAR13 Kontrolle von Baugruben zum Schutz von Amphibien — VAR14a Mobiler Amphibien-schutzzaun 	Unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen: <ul style="list-style-type: none"> — VAR13 Kontrolle von Baugruben zum Schutz von Amphibien — VAR14a Mobiler Amphibien-schutzzaun 	Unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen: <ul style="list-style-type: none"> — VAR13 Kontrolle von Baugruben zum Schutz von Amphibien — VAR14a Mobiler Amphibien-schutzzaun
Es kommt nicht zur Auslösung artenschutzrechtlicher Verbote.	Es kommt nicht zur Auslösung artenschutzrechtlicher Verbote.	Es kommt nicht zur Auslösung artenschutzrechtlicher Verbote	Es kommt nicht zur Auslösung artenschutzrechtlicher Verbote.
Rang 3		Rang 1	
Zauneidechse:			
Die Zauneidechse kommt im Mastbereich zwischen WP25 und Mast 25_2 unter anderem auf dem ehemaligen Deponiegelände südöstlich von Greußen vor. Bei WP 26 sowie zwischen dem Mast 26_2 und 26_3 an der Böschung der Bundesstraße B4. Im Rahmen der Nachkartierungen ergaben sich zusätzliche Nachweise in der Nähe der BE-Fläche Mast 24_1_2.2/ 24_1_2_1 und entlang der Zuwegungen zu WP25_2.2/ WP25_2.1 und WP26_2.2/WP26_2.1.			
Relevante Umweltauswirkungen: UA1 (Baubedingte Inanspruchnahme/Habitatveränderung), UA2 (Baubedingte Trennwirkung durch BE-Flächen und Baubetrieb), UA9 (Bau- und betriebsbedingte Habitatveränderung im Schutzstreifen)			
Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 i. V. m. Abs. 5 S. 2 Nr. 1 BNatSchG			
Unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen:	Unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen:	Unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen:	Unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen:

Alternative F1	Alternative F1.1	Alternative F2	Alternative F2.1
<ul style="list-style-type: none"> — VAR14b Mobiler Reptilienschutzzaun — VAR16 Kontrolle von Bauflächen mit Vorkommen von Reptilien sowie Abfangen/Umsetzen von Tieren 	<ul style="list-style-type: none"> — VAR14b Mobiler Reptilienschutzzaun — VAR16 Kontrolle von Bauflächen mit Vorkommen von Reptilien sowie Abfangen/Umsetzen von Tieren 	<ul style="list-style-type: none"> — VAR14b Mobiler Reptilienschutzzaun — VAR16 Kontrolle von Bauflächen mit Vorkommen von Reptilien sowie Abfangen/Umsetzen von Tieren 	<ul style="list-style-type: none"> — VAR14b Mobiler Reptilienschutzzaun — VAR16 Kontrolle von Bauflächen mit Vorkommen von Reptilien sowie Abfangen/Umsetzen von Tieren
Es kommt nicht zur Auslösung artenschutzrechtlicher Verbote.	Es kommt nicht zur Auslösung artenschutzrechtlicher Verbote.	Es kommt nicht zur Auslösung artenschutzrechtlicher Verbote.	Es kommt nicht zur Auslösung artenschutzrechtlicher Verbote.
Keine Rangfolge möglich			
Baumpieper:			
Relevante Umweltauswirkungen: UA1 (Baubedingte Inanspruchnahme/Habitatveränderung), UA3 (Baubedingte Störung), UA9 (Bau- und betriebsbedingte Habitatveränderung im Schutzstreifen)			
Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 i. V. m. Abs. 5 S. 2 Nr. 1 BNatSchG			
Verbotsrelevante Betroffenheiten können ausgeschlossen werden.	Verbotsrelevante Betroffenheiten können ausgeschlossen werden.	Unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen: <ul style="list-style-type: none"> — VAR1: Bauzeitenregelung für Baufeldfreimachung und Fällarbeiten — VAR4: Bauzeitenregelung für Brutvögel (außer Mastbrüter) — V1: ökologische Baubegleitung 	Unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen: <ul style="list-style-type: none"> — VAR1: Bauzeitenregelung für Baufeldfreimachung und Fällarbeiten — VAR4: Bauzeitenregelung für Brutvögel (außer Mastbrüter) — V1: ökologische Baubegleitung
Es kommt nicht zur Auslösung artenschutzrechtlicher Verbote.	Es kommt nicht zur Auslösung artenschutzrechtlicher Verbote.	Es kommt nicht zur Auslösung artenschutzrechtlicher Verbote.	Es kommt nicht zur Auslösung artenschutzrechtlicher Verbote.
Rang 1		Rang 3	
Graummer:			

Alternative F1	Alternative F1.1	Alternative F2	Alternative F2.1
Relevante Umweltauswirkungen: UA1 (Baubedingte Inanspruchnahme/Habitatveränderung), UA3 (Baubedingte Störung), UA9 (Bau- und betriebsbedingte Habitatveränderung im Schutzstreifen)			
Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 i. V. m. Abs. 5 S. 2 Nr. 1 BNatSchG			
Unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen:			
<ul style="list-style-type: none"> — V_{AR1}: Bauzeitenregelung für Baufeldfreimachung und Fällarbeiten — V_{AR4}: Bauzeitenregelung für Brutvögel (außer Mastbrüter) — V1: ökologische Baubegleitung 			
Es kommt nicht zur Auslösung artenschutzrechtlicher Verbote.	Es kommt nicht zur Auslösung artenschutzrechtlicher Verbote.	Es kommt nicht zur Auslösung artenschutzrechtlicher Verbote.	Es kommt nicht zur Auslösung artenschutzrechtlicher Verbote.
Keine Rangfolge möglich			
Neuntöter:			
Relevante Umweltauswirkungen: UA1 (Baubedingte Inanspruchnahme/Habitatveränderung), UA3 (Baubedingte Störung), UA9 (Bau- und betriebsbedingte Habitatveränderung im Schutzstreifen)			
Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 i. V. m. Abs. 5 S. 2 Nr. 1 BNatSchG			
Verbotsrelevante Betroffenheiten können ausgeschlossen werden.	Verbotsrelevante Betroffenheiten können ausgeschlossen werden.	Unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen:	Unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen:
		<ul style="list-style-type: none"> — V_{AR1}: Bauzeitenregelung für Baufeldfreimachung und Fällarbeiten — V_{AR4}: Bauzeitenregelung für Brutvögel (außer Mastbrüter) — V1: ökologische Baubegleitung 	<ul style="list-style-type: none"> — V_{AR1}: Bauzeitenregelung für Baufeldfreimachung und Fällarbeiten — V_{AR4}: Bauzeitenregelung für Brutvögel (außer Mastbrüter) — V1: ökologische Baubegleitung
Es kommt nicht zur Auslösung artenschutzrechtlicher Verbote.	Es kommt nicht zur Auslösung artenschutzrechtlicher Verbote.	Es kommt nicht zur Auslösung artenschutzrechtlicher Verbote	Es kommt nicht zur Auslösung artenschutzrechtlicher Verbote.

Alternative F1	Alternative F1.1	Alternative F2	Alternative F2.1
Rang 1		Rang 3	
Rebhuhn:			
Relevante Umweltauswirkungen: UA1 (Baubedingte Inanspruchnahme/Habitatveränderung), UA3 (Baubedingte Störung), UA9 (Bau- und betriebsbedingte Habitatveränderung im Schutzstreifen)			
Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 i. V. m. Abs. 5 S. 2 Nr. 1 BNatSchG			
Unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen:			
— VAR7: Vergrämung von Brutvögeln vor Baubeginn			
Es kommt nicht zur Auslösung artenschutzrechtlicher Verbote.	Es kommt nicht zur Auslösung artenschutzrechtlicher Verbote.	Es kommt nicht zur Auslösung artenschutzrechtlicher Verbote.	Es kommt nicht zur Auslösung artenschutzrechtlicher Verbote.
Rang 1	Rang 2	Rang 3	
Stockente:			
Relevante Umweltauswirkungen: UA1 (Baubedingte Inanspruchnahme/Habitatveränderung), UA3 (Baubedingte Störung), UA9 (Bau- und betriebsbedingte Habitatveränderung im Schutzstreifen)			
Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 i. V. m. Abs. 5 S. 2 Nr. 1 BNatSchG			
Unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen:			
— VAR1: Bauzeitenregelung für Baufeldfreimachung und Fällarbeiten — VAR4: Bauzeitenregelung für Brutvögel (außer Mastbrüter) — V1: ökologische Baubegleitung		Verbotsrelevante Betroffenheiten können ausgeschlossen werden	Verbotsrelevante Betroffenheiten können ausgeschlossen werden.
Es kommt nicht zur Auslösung artenschutzrechtlicher Verbote.	Es kommt nicht zur Auslösung artenschutzrechtlicher Verbote.	Es kommt nicht zur Auslösung artenschutzrechtlicher Verbote.	Es kommt nicht zur Auslösung artenschutzrechtlicher Verbote.
Rang 3	Rang 2	Rang 1	
Wendehals:			

Alternative F1	Alternative F1.1	Alternative F2	Alternative F2.1
Relevante Umweltauswirkungen: UA1 (Baubedingte Inanspruchnahme/Habitatveränderung), UA3 (Baubedingte Störung), UA9 (Bau- und betriebsbedingte Habitatveränderung im Schutzstreifen)			
Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 i. V. m. Abs. 5 S. 2 Nr. 1 BNatSchG			
Verbotsrelevante Betroffenheiten können ausgeschlossen werden.	Verbotsrelevante Betroffenheiten können ausgeschlossen werden.	Unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen: <ul style="list-style-type: none"> — VAR1: Bauzeitenregelung für Baufeldfreimachung und Fällarbeiten — VAR4: Bauzeitenregelung für Brutvögel (außer Mastbrüter) — V1: ökologische Baubegleitung 	Unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen: <ul style="list-style-type: none"> — VAR1: Bauzeitenregelung für Baufeldfreimachung und Fällarbeiten — VAR4: Bauzeitenregelung für Brutvögel (außer Mastbrüter) — V1: ökologische Baubegleitung
Es kommt nicht zur Auslösung artenschutzrechtlicher Verbote.	Es kommt nicht zur Auslösung artenschutzrechtlicher Verbote.		Es kommt nicht zur Auslösung artenschutzrechtlicher Verbote.
Rang 1		Rang 3	
Gesamtwertung			
Es werden keine Verbotstatbestände erfüllt.	Es werden keine Verbotstatbestände erfüllt.	Es werden keine Verbotstatbestände erfüllt	Es werden keine Verbotstatbestände erfüllt.
Unterhalb der Schwelle der Verbotsauslösung erfolgt eine Differenzierung zwischen den Alternativen anhand des Umfangs der Betroffenheit und des Maßnahmenumfangs:			
Rang 1 Diese Alternative nimmt bei der vergleichenden Betrachtung Rang 1 ein (2x Rang 3, 5x Rang 1).	Rang 2 Diese Alternative nimmt bei der vergleichenden Betrachtung Rang 2 ein (1x Rang 4, 1x Rang 3, 1x Rang 2, 4x Rang1).	Rang 3 Diese Alternative nimmt bei der vergleichenden Betrachtung Rang 3 ein (5x Rang 3, 2x Rang 1).	Rang 3: Diese Alternative nimmt bei der vergleichenden Betrachtung Rang 3 ein (5x Rang 3, 2x Rang 1).

Alternative F1	Alternative F1.1	Alternative F2	Alternative F2.1
<p>Vorteil: Im Vergleich zu F2 und F2.1 sind hinsichtlich der Artengruppe der Fledermäuse weniger Gehölzeinschläge notwendig. Gegenüber F2 und F2.1 besteht für den Baumpieper, den Neuntöter, Rebhuhn und den Wendehals ein geringeres Tötungs- und Schädigungspotenzial. Gegenüber F1.1 besteht für das Rebhuhn ein geringeres Tötungs- und Schädigungspotenzial.</p> <p>Nachteil: Gegenüber F2 und F2.1 sind die Nachweise der Kreuzkröte in einer geringeren Entfernung zum Vorhaben. Diese Alternative ist für die Stockente im Gegensatz zu F2 und F2.1 als ungünstiger einzustufen, da ein höheres Tötungs- und Schädigungspotenzial besteht.</p> <p>Die Alternative verläuft parallel zu 110-kV-Leitung.</p> <p>Daher ist die Alternative F1 aus artenschutzrechtlicher Sicht vorzuziehen.</p>	<p>Vorteil: Im Vergleich zu F2 und F2.1 sind hinsichtlich der Artengruppe der Fledermäuse weniger Gehölzeinschläge notwendig. Gegenüber F2 und F2.1 besteht für den Baumpieper, den Neuntöter, und den Wendehals ein geringeres Tötungs- und Schädigungspotenzial.</p> <p>Nachteil: Gegenüber F2 und F2.1 sind die Nachweise der Kreuzkröte in einer geringeren Entfernung zum Vorhaben. Diese Alternative ist für die Stockente im Gegensatz zu F1, F2 und F2.1 als ungünstiger einzustufen, da ein höheres Tötungs- und Schädigungspotenzial. Gegenüber F1 besteht für das Rebhuhn ein höheres Tötungs- und Schädigungspotenzial.</p> <p>Diese Alternative verläuft parallel zu 110 kV-Leitung zudem wird das Kollisionsrisiko durch die Einebene vermindert.</p>	<p>Vorteil: Im Gegensatz zu F1 und F1.1 ist eine weitere Entfernung der Nachweise der Kreuzkröte zum Vorhaben. Diese Alternative ist für die Stockente im Gegensatz zu F1 und F1.1 als günstiger einzustufen, da ein geringeres Tötungs- und Schädigungspotenzial gegeben ist.</p> <p>Nachteil: Im Vergleich zu F1 und F1.1 ist ein leicht höherer Gehölzeinschlag für die Artgruppe Fledermäuse notwendig. Gegenüber F1 und F1.1 besteht für den Baumpieper, den Neuntöter, das Rebhuhn und den Wendehals ein höheres Tötungs- und Schädigungspotenzial.</p> <p>Es bestehen keine Unterschiede zu F2.</p> <p>Durch die nicht parallel zur 110 kV-Leitung verlaufende Trassenführung ist mit einer höheren Konflikintensität zu rechnen.</p>	<p>Vorteil: Im Gegensatz zu F1 und F1.1 ist eine weitere Entfernung der Nachweise der Kreuzkröte zum Vorhaben. Diese Alternative ist für die Stockente im Gegensatz zu F1 und F1.1 als günstiger einzustufen, da ein geringeres Tötungs- und Schädigungspotenzial gegeben ist.</p> <p>Nachteil: Im Vergleich zu F1 und F1.1 ist ein leicht höherer Gehölzeinschlag für die Artgruppe Fledermäuse notwendig. Gegenüber F1 und F1.1 besteht für den Baumpieper, den Neuntöter, das Rebhuhn und den Wendehals ein höheres Tötungs- und Schädigungspotenzial.</p> <p>Es bestehen keine Unterschiede zu F2.</p> <p>Durch die nicht parallel zur 110 kV-Leitung verlaufende Trassenführung ist mit einer höheren Konflikintensität zu rechnen. Diese ist jedoch aufgrund der geplanten Einebene vermindert gegenüber F2.</p>

3. Maßnahmen zur Vermeidung und zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität

Bei den Bewertungen wurde für mehrere Arten und Artgruppen die optionale Notwendigkeit von Vermeidungsmaßnahmen aufgezeigt. Eine genaue Beschreibung der Maßnahmen erfolgt im Rahmen der Unterlagen 12 und 13.

Vermeidungsmaßnahmen sind:

- projektbezogene Vermeidungsmaßnahmen, wie z. B. Vogelschutzmarker, die auf den Schutz vor Verletzung und Tötung abzielen (Vermeidung eines signifikant erhöhten Tötungs- und Verletzungsrisikos),
- projektbezogene Vermeidungsmaßnahmen, die auf die Schonung der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten oder auf den Schutz vor Störungen abzielen und zwingend erforderlich sind, um den Eintritt des Verbotstatbestandes zu verhindern,
- Maßnahmen zur Vermeidung erheblicher Störungen, die auf die Vermeidung einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes einer lokalen Population abzielen.

Folgende Maßnahmen sind im Bereich der Alternativen vorgesehen und werden in den Unterlagen 12 und 13 näher erläutert und beschrieben.

Schutzgutübergreifende Vermeidungsmaßnahmen:

V1a: Umweltbaubegleitung/Ökologische Baubegleitung

V5: Beschränkung des Betriebes und von Logistikfahrten auf die Tageszeit

Artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahmen:

V_{AR}1: Bauzeitenregelung für Baufeldfreimachung und Fällarbeiten

V_{AR}4: Bauzeitenregelung für Brutvögel (außer Mastbrüter)

V_{AR}7: Vergrämung von Brutvögeln vor Baubeginn

V_{AR}8: Vorerkundung und Baumhöhlenverschluss Fledermäuse

V_{AR}12 (a und b): Bauzeitenregelung für Amphibien und Reptilien

V_{AR}13: Kontrolle von Baugruben zum Schutz von Amphibien

V_{AR}14 (a und b): Mobiler Amphibien- und Reptilienschutzzaun

Netzanbindung Südharz (BBPIG Nr. 44): „Höchstspannungsleitung
Schraplau/Obhausen – Wolframshausen – Vieselbach; Drehstrom Nennspannung 380 kV“
Abschnitt Süd (Wolframshausen – Vieselbach)

4. Zusammenfassung

Auf Grundlage der vorliegenden ökologischen und technischen Daten sowie der Kartiererergebnisse wurde für die vier Alternativbereiche Immenrode (B1/B3) und Greußen (F1/F1.1/F2.1) geprüft, inwieweit artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (alle europäischen Vogelarten, Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie) erfüllt sind. Zur Ermittlung der aus artenschutzrechtlicher Sicht günstigeren Alternativen wurden die Ergebnisse vergleichend gegenübergestellt.

Die Prüfung ergibt, dass für die vorkommenden Arten des Anhangs IV der FFH-RL sowie die europäischen Vogelarten gem. Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie bei allen geprüften Alternativen keine Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG zu erwarten sind. Die Beurteilung, ob ein Verbotstatbestand vorliegt, erfolgte unter Berücksichtigung von Maßnahmen zur Vermeidung. Eine Rangfolge wurde nur aufgrund von Beeinträchtigungen unterhalb der Verbotstatbestandsschwelle angegeben.

Alternativenvergleich B1/B3 Immenrode

Aus artenschutzrechtlicher Sicht wird die Alternative B3 als ungünstiger eingestuft. Diese Trassenführung verläuft parallel zur 220-kV Bestandsleitung. Die Alternative B3 ist auf Grundlage der Kartiererergebnisse ähnlich zu bewerten. Bei den beiden Alternativen treten keine Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG auf.

Auf Grundlage der Prüfung der vorkommenden Arten sind durch die betriebsbedingten Auswirkungen sowie bauzeitlichen Betroffenheiten bei der Alternative B1 größere Beeinträchtigungen bei den Arten Laubfrosch, Kammolch, Fledermäuse, sowie Stockente, Blässhuhn und Neuntöter zu verzeichnen.

Alternativenvergleich F1/F1.1/F2/F2.1 Greußen

Aus artenschutzrechtlicher Sicht werden die Alternativen F2 und F2.1 als ungünstiger eingestuft. Diese Trassenführung verläuft nicht parallel zu 110-kV Leitung. Die Alternative F2.1 weist, aufgrund der Einebenmasten, eine verminderte Konfliktintensität gegenüber F2 auf. Die Alternativen F1 und F1.1 sind auf Grundlage der Kartiererergebnisse ähnlich zu bewerten. Bei allen Alternativen treten keine Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG auf.

Auf Grundlage der Prüfung der vorkommenden Arten sind durch die betriebsbedingten Auswirkungen sowie bauzeitlichen Betroffenheiten bei der Alternative F1 größere Beeinträchtigungen bei den Arten Kreuzkröte, Zauneidechse und Stockente zu verzeichnen.

Auf Grundlage der Prüfung der vorkommenden Arten sind durch die betriebsbedingten Auswirkungen sowie bauzeitlichen Betroffenheiten bei der Alternative F1.1 leicht höher als bei F1 es sind größere Beeinträchtigungen bei den Arten Rebhuhn und Stockente zu verzeichnen.

Auf Grundlage der Prüfung der vorkommenden Arten sind die betriebsbedingten Auswirkungen sowie bauzeitlichen Betroffenheiten bei der Alternative F2 und F2.1 höher als bei F1 und F1.1 es sind größere Beeinträchtigungen bei der Artengruppe Fledermäuse sowie den Arten Baumpieper, Neuntöter und Wendehals abgeleitet worden.

5. Literaturverzeichnis

BERNOTAT, D. & DIERSCHKE, V. (2021): Übergeordnete Kriterien zur Bewertung der Mortalität wildlebender Tiere im Rahmen von Projekten und Eingriffen, Teil II.1: Arbeitshilfe zur Bewertung der Kollisionsgefährdung von Vögeln an Freileitungen, 4. Fassung, Stand 31.08.2021.- 94 S.

BFN - BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ, 2023. FFH-VP-Info: Fachinformationssystem zur FFH-Verträglichkeitsprüfung. URL: www.ffh-vp-info.de (17.02.2023)

GASSNER, E., WINKELBRANDT, A. & BERNOTAT, D., 2010. UVP und strategische Umweltprüfung: rechtliche und fachliche Anleitung für die Umweltverträglichkeitsprüfung. 521 S.

LIESENJOHANN, M., BLEW, J., FRONCZEK, S., REICHENBACH, M. & BERNOTAT, D., 2019. Art-spezifische Wirksamkeiten von Vogelschutzmarkern an Freileitungen - Methodische Grundlagen zur Einstufung der Minderungswirkung durch Vogelschutzmarker – ein Fachkonventionsvorschlag - Ergebnisse des gleichnamigen F+E-Vorhabens (FKZ 3516 83 0700).



Energie für eine Welt in Bewegung

50Hertz Transmission GmbH

Heidestr. 2
10557 Berlin
Deutschland

Tel. +49 (30) 5150-0
Fax +49 (30) 5150-4477
info@50hertz.com

www.50hertz.com